



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ: 21.119/8-1/03

Wien, 31. März 2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt bei-liegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

25. April 2003 (ho. einlangend).

Es wird ersucht, die Stellungnahmen an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen auch elektronisch zu übermitteln:

carina.milisits@bmsg.gv.at

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, entsprechend, werden die begutachtenden Stellen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Die Übermittlung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates sollte nach Möglichkeit auch elektronisch erfolgen:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. PÖLTNER

E n t w u r f

Artikel xx

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Teil 1 - Kranken- und Unfallversicherung

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002 entfällt der Ausdruck „und 22“.

2. Im § 31 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Erlassung einer Verordnung über den Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG).“

3. Im § 31 Abs. 5 Z 16 entfällt der Ausdruck „sowie für die Befreiung von der Krankenscheingebühr“.

4. § 31 Abs. 5 Z 16b wird aufgehoben.

5. Im § 31 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Der Hauptverband hat für die Krankenversicherungsträger nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen jährlich eine Verordnung zu erlassen, in der festgestellt wird, ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG) im nächstfolgenden Kalenderjahr zu entrichten ist. Er hat hiebei insbesondere auf die im Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger vorhandenen Mittel sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten Bedacht zu nehmen. Der Kostenbeitrag ist für die genannten Versicherungsträger einheitlich unter Zugrundelegung der von ihnen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres erbrachten tariflichen Leistungen festzusetzen. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.“

6. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Ausdruck „6,3 vH“ durch den Ausdruck „6,7 %“ ersetzt.

7. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „7,1 %“ durch den Ausdruck „6,8 %“ ersetzt.

8. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck „7,4 vH“ durch den Ausdruck „6,8 %“ ersetzt.

9. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d wird der Ausdruck „8,3 %“ durch den Ausdruck „6,8 %“ ersetzt.

10. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. e wird der Ausdruck „6 vH“ durch den Ausdruck „6,4 %“ ersetzt.

11. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. f wird der Ausdruck „8,6 vH“ durch den Ausdruck „6,8 %“ ersetzt.

12. Im § 51 Abs. 3 Z 1 lit. a wird der Ausdruck „3,70 %“ durch den Ausdruck „3,55 %“ und der Ausdruck „3,40 %“ durch den Ausdruck „3,25 %“ ersetzt.

13. Im § 51 Abs. 3 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „4,30 %“ durch den Ausdruck „3,55 %“ und der Ausdruck „4,00“ durch den Ausdruck „3,25 %“ ersetzt.

14. § 51 Abs. 6 lautet:

„(6) Abweichend von Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.“

15. Nach § 51d wird folgender § 51e samt Überschrift eingefügt:

„Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung“

§ 51e. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige, freiwillig Versicherte und Pensionisten ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage (Pension) zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.“

16. Im § 73 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „3,75 %“ durch den Ausdruck „4,75 %“ ersetzt.

17. § 73 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. bei Personen nach § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG in der Höhe von 4,75 %“

18. Nach § 73 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Zuzüglich zu den nach Abs. 1 einzubehaltenden Beträgen ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,1 % einzubehalten.“

19. Im § 73 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „202 %“ durch den Ausdruck „181 %“, der Ausdruck „189 %“ durch den Ausdruck „174 %“, der Ausdruck „484 %“ durch den Ausdruck „403 %“ und der Ausdruck „374 %“ durch den Ausdruck „316 %“ ersetzt.

20. Im § 73 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Abs. 1a ist anzuwenden.“

21. Im § 73 Abs. 4 wird der Ausdruck „202 %“ durch den Ausdruck „181 %“ ersetzt.

22. Im § 77 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „heranzuziehen“ durch den Ausdruck „heranzuziehen sowie ein Ergänzungsbeitrag nach § 51e zu entrichten“ ersetzt.

23. § 135 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt, in einer Vertragsgruppenpraxis oder in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der (die) Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen.“

24. Nach § 135 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe hat der (die) Versicherte einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 31 Abs. 5a zu leisten.“

25. § 135a wird aufgehoben.

26. Nach § 144 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG) hat der (die) Versicherte einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 31 Abs. 5a zu leisten.“

27. § 148 Z 4a wird aufgehoben.

28. § 149 Abs. 6 wird aufgehoben.

29. § 153 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung durch einen Vertragszahnarzt oder Vertragsdentisten oder in einer Vertragsgruppenpraxis oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragseinrichtung) des Versicherungsträgers ist ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen.“

30. Nach § 153 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung hat der (die) Versicherte einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 31 Abs. 5a zu leisten.“

31. Im § 474 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „des § 51 Abs. 1 Z 1“ durch den Ausdruck „der §§ 51 Abs. 1 Z 1 und 51e“ ersetzt.

32. 479d Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für die Berechnung der Zusatzbeiträge und des Ergänzungsbeitrages in der Krankenversicherung gelten die in den §§ 51b Abs. 1 und 51e festgesetzten Prozentsätze.“

33. § 575 Abs. 7 wird aufgehoben.

34. Im § 600 Abs. 1 wird die Z 4 durch folgende Z 4 (neu) und 4a ersetzt:

„4. mit 1. Jänner 2004 die §§ 5 Abs. 1 Z 5, 7 Z 4 lit. d und e, 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa, 73 Abs. 1 Z 2, 309 und 312 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 140/2002;

4a. mit 1. Jänner 2005 die §§ 31 Abs. 5 Z 16, 58 Abs. 6, 135 Abs. 3, 153 Abs. 4 und 361 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 140/2002;“

35. Im § 600 Abs. 4 wird der Ausdruck „2003“ durch den Ausdruck „2004“ ersetzt.

36. Im § 600 Abs. 4a wird nach dem Ausdruck „BGBI. I Nr. 140/2002“ der Ausdruck „und des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003“ eingefügt.

37. Nach § 604 wird folgender § 605 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. xx Teil 1 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I Nr. xx

§ 605. (1) Die §§ 31 Abs. 2 Z 3 und 4, Abs. 5 Z 16 und Abs. 5a, 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f sowie Abs. 3 Z 1 lit. a und b sowie Abs. 6, 51e samt Überschrift, 73 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 1a, 2, 3 und 4, 77 Abs. 1, 135 Abs. 3 und 3a, 144 Abs. 6, 153 Abs. 4 und 4a, 474 Abs. 1 sowie 479d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 § 575 Abs. 7;

2. rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 die §§ 31 Abs. 5 Z 16b, 135a, 148 Z 4a und 149 Abs. 6.

(3) Die Verordnung nach § 31 Abs. 5a kann bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 folgenden Tag erlassen werden. Sie ist jedenfalls so rechtzeitig zu erlassen, dass die Einhebung der Kostenbeiträge ab 30. Jänner 2004 erfolgen kann.

(4) Abweichend von § 73 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.

(5) Abweichend von § 73 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.

(6) Abweichend von § 73 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten an die Stelle der ab 1. Jänner 2004 geltenden Prozentsätze von 181 %, 174 %, 403 %, 181 % und 316 % im Kalenderjahr 2004 die Prozentsätze von 190 %, 183 %, 439 %, 190 % und 342 %.

(7) Abweichend von § 73 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 tritt an die Stelle des ab 1. Jänner 2004 geltenden Prozentsatzes von 181 % im Kalenderjahr 2004 der Prozentsatz von 190 %.

(8) § 135a Abs. 4 in der am 31. März 2003 geltenden Fassung ist für das Kalenderjahr 2003 weiterhin anzuwenden.“

Teil 2 – Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 Z 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 70a wird folgender § 70b samt Überschrift eingefügt:

,,Erstattung von Beiträgen, die nach § 227 Abs. 3 und 4 entrichtet wurden

§ 70b. (1) Beiträge, die nach § 227 Abs. 3 und 4 entrichtet wurden, damit Ersatzzeiten für den Besuch von Schulen oder Hochschulen (§§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3) anspruchs- oder leistungswirksam werden, sind dem (der) Versicherten in dem Umfang zu erstatten, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt. Die Erstattung hat von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) zu erfolgen.

(2) Bei der Erstattung gehen Beiträge, die Ersatzmonate für den Hochschulbesuch (§ 227 Abs. 3 Z 2) betreffen, den anderen Beiträgen nach § 227 Abs. 3 vor.

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) aufzuwerten. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragsentrichtung beruhen.“

3. Im § 91 Abs. 2 wird der Ausdruck „der §§ 253c Abs. 2 und 3 sowie 254 Abs. 6 bis 8“ durch den Ausdruck „des § 254 Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

4. Dem § 108h Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Dies gilt nicht für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet wurden.“

5. § 222 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. aus den Versicherungsfällen des Alters die Alterspension;“

6. § 222 Abs. 2 Z 1 lit. c bis e werden aufgehoben.

7. Im § 233 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „und für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 253a Abs. 1 Z 2, 253b Abs. 1 Z 2 und 253c Abs. 1 Z 1“.

8. § 236 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

„c) für den Knappschaftssold 240 Monate.“

9. § 236 Abs. 4 Z 2 wird aufgehoben.

10. Im § 236 Abs. 4a wird der Ausdruck „18 Kalendermonaten“ durch den Ausdruck „24 Kalendermonaten“ ersetzt.

11. § 238 Abs. 1 lautet:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 480 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 560. Liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden. § 122 Abs. 1 vorletzter Satz GSVG ist anzuwenden.“

12. § 238 Abs. 2 und 5 werden aufgehoben.

13. § 238 Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

14. Im § 248 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „248b,“ der Ausdruck „248c,“ eingefügt.

15. Nach § 248b wird folgender § 248c samt Überschrift eingefügt:

„Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger PensionsbezieherInnen für die Höherversicherung“

§ 248c. Wird neben dem Bezug einer Alterspension (Knappschaftsalterspension) eine die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem GSVG oder dem BSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gelten die Beiträge zur Pensionsversicherung, die auf den (die) Versicherte(n) entfallen, als Beiträge zur Höherversicherung. § 248 Abs. 4 und 5 sind so anzuwenden, dass der besondere Steigerungsbetrag erstmalig mit 1. Jänner jenes Kalenderjahres festgesetzt wird, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt; für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird der Steigerungsbetrag mit 1. Jänner des Folgekalenderjahres neu festgesetzt. Die aus der Höherversicherung gebührende Leistung fällt mit der erstmaligen Festsetzung des besonderen Steigerungsbetrages an; sie ändert sich entsprechend der jeweiligen Neufestsetzung des besonderen Steigerungsbetrages.“

16. § 253 Abs. 3 wird aufgehoben.

17. § 253a wird aufgehoben.

18. § 253b wird aufgehoben.

19. § 253c wird aufgehoben.

20. Im § 254 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer“.

21. Im § 261 Abs. 2 zweiter und dritter Satz wird der Ausdruck „zwei“ jeweils durch den Ausdruck „1,78“ ersetzt.

22. § 261 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) ist die Leistung, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248), zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung, die bei Vorliegen des Regelpensionsalters gebühren würde. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat 0,35 % dieser Leistung. Das Höchstmaß der Verminderung beträgt 15 % der genannten Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“

23. § 261 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn bei der Berechnung der Höhe der Invaliditätspension nach Abs. 3 zusätzliche Versicherungsmonate angerechnet werden, darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 248), - nach der Verminderung nach Abs. 4 – höchstens 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) betragen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3 und nach der Verminderung nach Abs. 4 höher ist; in diesem Fall gebührt die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3.“

24. § 261 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 248), darf höchstens 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) betragen.“

25. § 261b wird aufgehoben.

26. Im § 261c Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „zum Steigerungsbetrag nach § 261 eine Erhöhung um 4 % der Gesamtbumessungsgrundlage (§ 240)“ durch den Ausdruck „eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 261 errechneten Leistung“ ersetzt.

27. Im § 261c Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck „4 %“ durch den Ausdruck „4,2 %“ ersetzt.

28. § 261c Abs. 1 letzter und vorletzter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 261 Abs. 6 ist dabei so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je einen Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,35 % bis zum Höchstmaß von 91,76 erhöht.“

29. Im § 264 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ durch den Ausdruck „das 65. (60.) Lebensjahr“ ersetzt.

30. Im § 270 entfällt der Ausdruck „die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension.“

31. Im § 271 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer“.

32. Die Überschrift zu § 276 lautet:

„Knappschaftsalterspension“

33. § 276 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Begründung des Anspruches auf Knappschaftsalterspension gilt § 253 entsprechend. Bei Anwendung der Berechnungsvorschriften der §§ 261 und 261c sind die §§ 284 und 284c zu beachten.“

34. Im § 279 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer“.

35. § 284 Z 3 lautet:

„3. Statt 1,78 Steigerungspunkten sind jeweils 1,955 Steigerungspunkte und statt 4,2 % der Leistung sind jeweils 4,45 % der Leistung heranziehen; das Höchstmaß der Verminderung beträgt 15,575 % der Leistung.“

36. § 284b wird aufgehoben.

37. Im § 289 wird der Ausdruck „, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension und an die Stelle der Gleitpension die Knappschaftsgleitpension“ durch den Ausdruck „und an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension“ ersetzt.

38. § 292 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

39. Im § 292 Abs. 8 dritter Satz wird der Ausdruck „,27 %“ durch den Ausdruck „,20 %“ ersetzt.

40. Im § 460b Z 1 lit. b wird der Ausdruck „vorzeitige Alterspension nach § 253b Abs. 1“ durch den Ausdruck „Alterspension nach § 253 Abs. 1“ und der Ausdruck „,1. Juni 2021“ durch den Ausdruck „,31. Dezember 2024“ ersetzt.

41. § 572 Abs. 10 und 10a werden aufgehoben.

42. Nach § 604 wird folgender § 605 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. xx des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 605. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 70b samt Überschrift, 108h Abs. 1, 236 Abs. 4a, 238 Abs. 1, 3 und 4, 248 Abs. 1, 248c samt Überschrift, 261 Abs. 2 und 4 bis 6, 261c Abs. 1, 284 Z 3 und 292 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003;
2. mit 1. Juli 2004 die §§ 91 Abs. 2, 222 Abs. 1 Z 1, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c, 254 Abs. 1 Z 3, 264 Abs. 1 Z 1 und 2, 270, 271 Abs. 1 Z 3, 276 Überschrift und Abs. 1, 279 Abs. 1 Z 3, 289, 292 Abs. 1 und 460b Z 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 238 Abs. 2 und 5, 253a sowie 572 Abs. 10 und 10a;
2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 40 Abs. 2 Z 2, 222 Abs. 2 Z 1 lit. c bis e, 236 Abs. 4 Z 2, 253 Abs. 3, 253b, 253c, 261b und 284b.

(3) Auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 40 Abs. 2 Z 2, 91 Abs. 2, 222 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 238, 253 Abs. 3, 253c, 261, 261b, 270, 276 Überschrift und Abs. 1, 284 Z 3, 284b, 289 und 292 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 70b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der

(die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(5) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit) mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, sind die §§ 222 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 238, 253 Abs. 3, 253a, 261, 261b, 270, 276 Überschrift und Abs. 1, 284 Z 3 und 284b in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer) mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 222 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 238, 253 Abs. 3, 253b, 254 Abs. 1 Z 3, 261, 261b, 270, 271 Abs. 1 Z 3, 276 Überschrift und Abs. 1, 279 Abs. 1 Z 3, 284 Z 3 und 284b in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt – unabhängig vom Stichtag – für Personen, die im ersten Halbjahr 2004 die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen, wobei § 588 Abs. 7 anzuwenden ist.

(7) § 238 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

- im Jahr 2004 durch 192,
- im Jahr 2005 durch 204,
- im Jahr 2006 durch 216,
- im Jahr 2007 durch 228,
- im Jahr 2008 durch 240,
- im Jahr 2009 durch 252,
- im Jahr 2010 durch 264,
- im Jahr 2011 durch 276,
- im Jahr 2012 durch 288,
- im Jahr 2013 durch 300,
- im Jahr 2014 durch 312,
- im Jahr 2015 durch 324,
- im Jahr 2016 durch 336,
- im Jahr 2017 durch 348,
- im Jahr 2018 durch 360,
- im Jahr 2019 durch 372,
- im Jahr 2020 durch 384,
- im Jahr 2021 durch 396,
- im Jahr 2022 durch 408,
- im Jahr 2023 durch 420,
- im Jahr 2024 durch 432,
- im Jahr 2025 durch 444,
- im Jahr 2026 durch 456 und
- im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(8) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 3 und 6 genannten Bestimmungen so anzuwenden, dass abweichend von den §§ 253b Abs. 1 und 253c Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung

1. bei männlichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 738. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 738 Lebensmonaten zu ersetzen ist:
 - a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate,
 - b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate,
 - c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate,
 - d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate,
 - e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate,

- f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate,
 - g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate,
 - h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate,
 - i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate,
 - j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate,
 - k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate,
 - l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate,
 - m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate,
 - n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate,
 - o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate,
 - p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate,
 - q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate,
 - r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate,
 - s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate,
 - t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate,
 - u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate,
 - v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate;
2. bei weiblichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 678. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 678 Lebensmonaten zu ersetzen ist:
- a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate,
 - b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate,
 - c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate,
 - d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate,
 - e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate,
 - f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate,
 - g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate,
 - h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate,
 - i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate,
 - j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate,
 - k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate,
 - l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate,
 - m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate,
 - n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate,
 - o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate,
 - p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate,
 - q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate,
 - r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate,
 - s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate,
 - t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate,
 - u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate,
 - v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate.
- (9) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1948 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1953 geboren sind, sind die §§ 253b Abs. 1 und 253c Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung so anzuwenden, dass
1. an die Stelle des jeweils in Abs. 8 Z 1 genannten Lebensmonates der 738. Lebensmonat tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
 2. an die Stelle des jeweils in Abs. 8 Z 2 genannten Lebensmonates der 678. Lebensmonat tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;
- dabei sind auch zu berücksichtigen:
- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a oder 228a dieses Bundesgesetzes oder §§ 116a oder 116b GSVG oder §§ 107a oder 107b BSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,

- Ersatzmonate wegen eines Anspruches auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a decken,
- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 227 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes oder § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG oder § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG).

Abweichend von § 261 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 sind ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 die Steigerungspunkte für je zwölf Versicherungsmonate in Teilschritten durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz von zwei auf 1,78 zu vermindern.

(9a) § 588 Abs. 7 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, so anzuwenden, dass

1. der letzte Satz der zitierten Bestimmung entfällt und
2. das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten nach § 261 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 durch zwei Steigerungspunkte ersetzt wird.

(10) § 264 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 12 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate - für das jeweilige Quartal - treten.

(11) Abweichend von § 292 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen

- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,
- b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,
- c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,
- d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,
- e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %

des jeweiligen Richtsatzes.

(12) Die Pensionsversicherungsträger werden in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 84 Abs. 6 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 8) und durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes (Abs. 7) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 306, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 8 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 84 Abs. 3 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfonds im Höchstmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.

(13) Auf Versicherte, die nach der am 30. Juni 2004 geltenden Rechtslage Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag 1. Juli 2004 oder 1. August 2004 oder 1. September 2004 oder 1. Oktober 2004 oder 1. November 2004 hätten und deren Arbeitsverhältnis nachweislich bis zum 30. Juni 2003 zu einem Termin zwischen dem 30. Juni 2004 und dem 31. August 2004 nachweislich wegen Inanspruchnahme der Pension gelöst wurde, sind die §§ 253b Abs. 1 und 253c Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

(14) Der Hauptverband hat das Pensionsrecht nach den Dienstordnungen für die Bediensteten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A, DO. B und DO. C) bis spätestens 31. Dezember 2003 an die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 Z 3, 91 Abs. 3 und 102 Abs. 25 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yy/2003 anzupassen.“

Artikel xy
Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
Teil 1 - Krankenversicherung

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27c wird folgender § 27d samt Überschrift eingefügt:

„Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung“

§ 27d. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige, freiwillige Versicherte und Pensionisten ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.“

2. Im § 29 Abs. 1 wird der Ausdruck „3,75 vH“ durch den Ausdruck „4,75 %“ ersetzt.

3. § 29 Abs. 1a wird aufgehoben.

4. § 29 Abs. 1a (neu) lautet:

„(1a) Zuzüglich zu den nach Abs. 1 einzubehaltenden Beiträgen ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,1 % einzubehalten.“

5. Im § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck „231 %, in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 250 %, im Jahr 2001 219 % und in den Jahren 2002 und 2003 jeweils 201 %,“ durch den Ausdruck „203 %“ ersetzt.

6. Nach § 296 wird folgender § 297 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. xy Teil 1 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx“

§ 297. (1) Die §§ 27d samt Überschrift, 29 Abs. 1, 1a in der Fassung der Z 4 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 29 Abs. 1a in der Fassung der Z 3 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.

(4) Abweichend von § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 tritt an die Stelle des ab 1. Jänner 2004 geltenden Prozentsatzes von 203 % im Kalenderjahr 2004 der Prozentsatz von 216 %.“

Teil 2 – Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 8/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 Z 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 33 wird folgender § 33a samt Überschrift eingefügt:

„Erstattung von Beiträgen, die nach § 116 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden“

§ 33a. (1) Beiträge, die nach § 116 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden, damit Ersatzzeiten für den Besuch von Schulen oder Hochschulen (§ 116 Abs. 7) anspruchs- oder leistungswirksam werden, sind dem (der) Versicherten in dem Umfang zu erstatten, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt. Die Erstattung hat von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) zu erfolgen.

(2) Bei der Erstattung gehen Beiträge, die Ersatzmonate für den Hochschulbesuch (§ 116 Abs. 9 Z 2) betreffen, den anderen Beiträgen nach § 116 Abs. 9 vor.

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragsentrichtung beruhen.“

3. Dem § 50 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (~~§ 113~~§ 113 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Dies gilt nicht für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet wurden.“

4. Im § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „der §§ 131b Abs. 2 und 3 sowie 132 Abs. 5 bis 7“ durch den Ausdruck „des § 132 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

5. § 112 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. aus den Versicherungsfällen des Alters die Alterspension;“

6. Im § 119a Abs. 2 entfällt der Ausdruck „und für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 131 Abs. 1 Z 2, 131a Abs. 1 Z 2 und 131b Abs. 1 Z 1“.

7. § 120 Abs. 3 Z 2 lit. c wird aufgehoben.

8. § 120 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Wartezeit ist für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag

a) mindestens 180 Beitragsmonate oder

b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestmaß von 300 Monaten erworben sind.“

9. Im § 120 Abs. 7 wird der Ausdruck „18 Kalendermonaten“ durch den Ausdruck „24 Kalendermonaten“ ersetzt.

10. § 122 Abs. 1 lautet:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 480 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahrs, geteilt durch 560. Liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen nach § 25a, die zum Stichtag noch nicht nach § 25 Abs. 6 nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen nach § 25 Abs. 2. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.“

11. § 122 Abs. 2 und Abs. 5 werden aufgehoben.

12. § 122 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

13. § 130 Abs. 3 wird aufgehoben.

14. § 131 wird aufgehoben.

15. § 131a wird aufgehoben.

16. § 131b wird aufgehoben.

17. Im § 132 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer“.

18. Im § 139 Abs. 2 zweiter und dritter Satz wird der Ausdruck „zwei“ jeweils durch den Ausdruck „1,78“ ersetzt.

19. § 139 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die Leistung, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung, die bei Vorliegen des Regelpensionsalters gebühren würde. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat 0,35 % dieser Leistung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15 % der genannten Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“

20. Im § 139 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Steigerungsbetrag“ der Ausdruck „nach einer allfälligen Verminderung nach Abs. 4“ eingefügt.

.. Im § 139 Abs. 6 wird nach dem Ausdruck „durf“ der Ausdruck „nach einer allfälligen Verminderung nach Abs. 4“ eingefügt. § 139 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn bei der Berechnung der Höhe der Invaliditätspension nach Abs. 3 zusätzliche Versicherungsmonate angerechnet werden, darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 141), - nach der Verminderung nach Abs. 4 – höchstens 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) betragen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3 und nach der Verminderung nach Abs. 4 höher ist; in diesem Fall gebührt die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3.“

21. § 139 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 141), darf höchstens 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) betragen.“

22. Im § 141 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 127b und 142“ durch den Ausdruck „§§ 127b, 142 und 143“ ersetzt.

23. § 143 samt Überschrift lautet:

„Neubemessung der Alterspension, Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger PensionsbezieherInnen für die Höherversicherung“

§ 143. (1) Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem BSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist die Alterspension auf Antrag des (der) Versicherten neu zu bemessen, und zwar im Abstand von 12 Kalendermonaten oder nach Einstellung der Erwerbstätigkeit. Die Neubemessung erfolgt auf Grund eines erhöhten Steigerungsbetrages, der nach den Abs. 2 und 3 zu berechnen ist.

(2) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Alterspension ist für je zwölf Kalendermonate der Erwerbstätigkeit, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem FSVG oder dem BSVG bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, dass für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(3) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Prozentsatz nach Abs. 2 der zum Zeitpunkt der Neubemessung zu ermittelnden Gesamtbelebungsgrenzlage. Er darf weder den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag unterschreiten noch 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Belebungsgrenzlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) übersteigen.“

.. Im § 143a Abs. 1 zweiter und dritter Satz wird der Ausdruck „4 %“ jeweils durch den Ausdruck „4,2 %“ ersetzt.

.. Im § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ durch den Ausdruck „des 65. (60.) Lebensjahres“ ersetzt.

.. In der Überschrift zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes III des Zweiten Teiles entfällt der Ausdruck „und Wertausgleich“.

.. § 149 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

.. Im § 149 Abs. 7 dritter Satz wird der Ausdruck „27%“ durch den Ausdruck „20%“ ersetzt.

.. § 150 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

.. § 156a wird aufgehoben.

.. § 273 Abs. 18 und 18a werden aufgehoben.

.. Nach § 297 wird folgender § 298 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. xx des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I Nr. xx“

§ 298. (1) Die §§ 27b samt Überschrift, 29 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 2, 47 samt Überschrift, 50 Abs. 1, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. e, Abs. 6 und Abs. 7, 122 Abs. 1, 3 und 4, 127 Abs. 8, 130 Abs. 2 und 3, 132 Abs. 1 Z 3, 139 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6, 143 samt Überschrift, 143a Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1 und 2, die Überschrift zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes III des Zweiten Teiles, 149 Abs. 1 und 7 und 150 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 122 Abs. 2 und 5, 131, 131a, 131b, 156a und 273 Abs. 18 und 18a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.

(4) Abweichend von § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ... (Hebesätze Hu)

(5) § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

- _____ im Jahr 2004 durch 192,
- _____ im Jahr 2005 durch 204,
- _____ im Jahr 2006 durch 216,
- _____ im Jahr 2007 durch 228,
- _____ im Jahr 2008 durch 240,
- _____ im Jahr 2009 durch 252,
- _____ im Jahr 2010 durch 264,
- _____ im Jahr 2011 durch 276,
- _____ im Jahr 2012 durch 288,
- _____ im Jahr 2013 durch 300,
- _____ im Jahr 2014 durch 312,
- _____ im Jahr 2015 durch 324,
- _____ im Jahr 2016 durch 336,
- _____ im Jahr 2017 durch 348,
- _____ im Jahr 2018 durch 360,
- _____ im Jahr 2019 durch 372,
- _____ im Jahr 2020 durch 384,

- _____ im Jahr 2021 durch 396,
- _____ im Jahr 2022 durch 408,
- _____ im Jahr 2023 durch 420,
- _____ im Jahr 2024 durch 432,
- _____ im Jahr 2025 durch 444,
- _____ im Jahr 2026 durch 456 und
- _____ im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(6) Die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131a und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden.

(7) Die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131, 132 Abs. 1 Z 3 und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt für Personen, die im Kalenderjahr 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen.

(8) Die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 236 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131b, 143 und 149 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden.

(9) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 7 und 8 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden, und zwar so, dass abweichend von den §§ 131 Abs. 1 und 131b Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung

- 1. bei männlichen Versicherten das Ausmaß von 738 Lebensmonaten
 - a) im ersten Quartal des Jahres 2004 durch 739 Lebensmonate,
 - b) im zweiten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate,
 - c) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 741 Lebensmonate,
 - d) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate,
 - e) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate,
 - f) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate,
 - g) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate,
 - h) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate,
 - i) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate,
 - j) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate,
 - k) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate,
 - l) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate,
 - m) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate,
 - n) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate,
 - o) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate,
 - p) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate,
 - q) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate,
 - r) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate,
 - s) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate,
 - t) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate,
 - u) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate,
 - v) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate,
 - w) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate,
 - x) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate;
- 2. bei weiblichen Versicherten das Ausmaß von 678 Lebensmonaten
 - a) im ersten Quartal des Jahres 2004 durch 679 Lebensmonate,
 - b) im zweiten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate,
 - c) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 681 Lebensmonate,

- ~~d) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate;~~
~~e) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate;~~
~~f) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate;~~
~~g) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate;~~
~~h) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate;~~
~~i) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate;~~
~~j) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate;~~
~~k) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate;~~
~~l) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate;~~
~~m) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate;~~
~~n) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate;~~
~~o) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate;~~
~~p) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate;~~
~~q) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate;~~
~~r) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate;~~
~~s) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate;~~
~~t) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate;~~
~~u) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate;~~
~~v) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate;~~
~~w) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate;~~
~~x) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate~~
ersetzt wird.

~~(f) (10) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1950 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, sind die in Abs. 7 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden,~~

- ~~1. wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat;~~
~~2. wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;~~

~~dabei sind auch zu berücksichtigen:~~

- ~~bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken,~~
~~Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 3 ASVG, wenn sie sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a ASVG decken,~~
~~bis zu zwölf Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder nach § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder nach § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG, soweit es sich um Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes handelt.]~~

~~(11) § 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten ersetzt wird~~

- ~~1. bei männlichen Versicherten,~~
~~die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 1,95 Steigerungspunkte;~~
~~die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 1,90 Steigerungspunkte;~~
~~die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 1,85 Steigerungspunkte;~~
~~die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 1,80 Steigerungspunkte~~
~~2. bei weiblichen Versicherten,~~
~~die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind, durch 1,95 Steigerungspunkte;~~
~~die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Jänner 1948 geboren sind, durch 1,90 Steigerungspunkte;~~
~~die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Jänner 1949 geboren sind, durch 1,85 Steigerungspunkte,~~

~~die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Jänner 1950 geboren sind, durch 1,80 Steigerungspunkte.~~

~~(12) § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 9 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate für das jeweilige Quartal treten.~~

~~(13) Abweichend von § 149 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 gilt als monatliches Einkommen:~~

- ~~a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,~~
 - ~~b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,~~
 - ~~c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,~~
 - ~~d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,~~
 - ~~e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %~~
- ~~des jeweiligen Richtsatzes.~~

~~(14) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 44 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 9) und durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes (Abs. 5) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 164, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 9 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 44 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfo~~nds im Höchstausmaß von ... der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.

gelten die Beiträge zur Pensionsversicherung, die auf den (die) Versicherte(n) entfallen, als Beiträge zur Höherversicherung. § 141 Abs. 6 und 7 sind so anzuwenden, dass der besondere Steigerungsbetrag erstmalig mit 1. Jänner jenes Kalenderjahres festgesetzt wird, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt; für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird der Steigerungsbetrag mit 1. Jänner des Folgekalenderjahres neu festgesetzt. Die aus der Höherversicherung gebührende Leistung fällt mit der erstmaligen Festsetzung des besonderen Steigerungsbetrages an; sie ändert sich entsprechend der jeweiligen Neufestsetzung des besonderen Steigerungsbetrages.“

24. Im § 143a Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „zum Steigerungsbetrag nach § 139 eine Erhöhung um 4 % der Gesamtbezeichnungsgrundlage (§ 125)“ durch den Ausdruck „eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 139 errechneten Leistung“ ersetzt.

25. Im § 143a Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck „4 %“ durch den Ausdruck „4,2 %“ ersetzt.

26. § 143a Abs. 1 letzter und vorletzter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 139 Abs. 6 ist dabei so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je einen Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,35 % bis zum Höchstausmaß von 91,76 erhöht.“

27. Im § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ durch den Ausdruck „des 65. (60.) Lebensjahres“ ersetzt.

28. § 149 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

29. Im § 149 Abs. 7 dritter Satz wird der Ausdruck „27%“ durch den Ausdruck „20%“ ersetzt.

30. § 273 Abs. 18 und 18a werden aufgehoben.

31. Nach § 297 wird folgender § 298 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. xy des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx“

§ 298. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 33a samt Überschrift, 50 Abs. 1, 120 Abs. 6 und 7, 122 Abs. 1, 3 und 4, 139 Abs. 2 und 4 bis 6, 141 Abs. 1, 143 samt Überschrift, 143a Abs. 1 und 149 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003;

2. mit 1. Juli 2004 die §§ 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 132 Abs. 1 Z 3, 145 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie 149 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 122 Abs. 2 und 5, 131a sowie 273 Abs. 18 und 18a;
2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131 und 131b.

(3) Auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 122, 130 Abs. 3, 131b, 139, 143 und 149 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 33a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der (die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(5) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, sind die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 122, 130 Abs. 3, 131a, 139 und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 122, 130 Abs. 3, 131, 132 Abs. 1 Z 3, 139 und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt - unabhängig vom Stichtag - für Personen, die im ersten Halbjahr 2004 die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen, wobei § 286 Abs. 5 anzuwenden ist.

(7) § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2004 durch 192,

im Jahr 2005 durch 204,

im Jahr 2006 durch 216,

im Jahr 2007 durch 228,

im Jahr 2008 durch 240,

im Jahr 2009 durch 252,

im Jahr 2010 durch 264,

im Jahr 2011 durch 276,

im Jahr 2012 durch 288,

im Jahr 2013 durch 300,

im Jahr 2014 durch 312,

im Jahr 2015 durch 324,

im Jahr 2016 durch 336,

im Jahr 2017 durch 348,

im Jahr 2018 durch 360,

im Jahr 2019 durch 372,

im Jahr 2020 durch 384,

im Jahr 2021 durch 396,

im Jahr 2022 durch 408,

im Jahr 2023 durch 420,

im Jahr 2024 durch 432,

im Jahr 2025 durch 444,

im Jahr 2026 durch 456 und

im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(8) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 3 und 6 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden, und zwar so, dass abweichend von den §§ 131 Abs. 1 und 131b Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung

1. bei männlichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 738. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 738 Lebensmonaten zu ersetzen ist:
 - a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate,
 - b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate,
 - c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate,
 - d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate,
 - e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate,
 - f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate,
 - g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate,
 - h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate,
 - i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate,
 - j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate,
 - k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate,
 - l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate,
 - m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate,
 - n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate,
 - o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate,
 - p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate,
 - q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate,
 - r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate,
 - s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate,
 - t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate,
 - u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate,
 - v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate;
2. bei weiblichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 678. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 678 Lebensmonaten zu ersetzen ist:
 - a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate,
 - b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate,
 - c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate,
 - d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate,
 - e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate,
 - f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate,
 - g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate,
 - h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate,
 - i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate,
 - j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate,
 - k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate,
 - l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate,
 - m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate,
 - n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate,
 - o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate,
 - p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate,
 - q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate,
 - r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate,
 - s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate,
 - t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate,
 - u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate,
 - v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate.

(9) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1948 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1953 geboren sind, sind die §§ 131 Abs. 1 und 131b Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des jeweils in Abs. 7 Z 1 genannten Lebensmonates der 738. Lebensmonat tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
 2. an die Stelle des jeweils in Abs. 7 Z 2 genannten Lebensmonates der 678. Lebensmonat tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;
- dabei sind auch zu berücksichtigen:
- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder §§ 227a oder 228a ASVG oder §§ 107a oder 107b BSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken;
 - Ersatzmonate wegen eines Anspruchs auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a ASVG oder nach § 228a ASVG decken;
 - bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 116 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG).

Abweichend von § 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 sind ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 die Steigerungspunkte für je zwölf Versicherungsmonate in Teilschritten durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz von zwei auf 1,78 zu vermindern.

(9a) § 286 Abs. 5 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, so anzuwenden, dass

1. der letzte Satz der zitierten Bestimmung entfällt und
2. das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten nach § 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 durch zwei Steigerungspunkte ersetzt wird.

(10) § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 7 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate - für das jeweilige Quartal - treten.

(11) Abweichend von § 149 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen

- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,
 - b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,
 - c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,
 - d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,
 - e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %
- des jeweiligen Richtsatzes.

(12) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 44 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 8) und durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes (Abs. 7) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 164, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 8 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 44 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfonds im Höchstausmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.“

Artikel xz

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Teil 1 - Krankenversicherung

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24c wird folgender § 24d samt Überschrift eingefügt:

,,Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 24d. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige, freiwillige Versicherte und Pensionisten ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.“

2. Im § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „4,25 %“ durch den Ausdruck „4,75 %“ ersetzt.

3. § 26 Abs. 1a wird aufgehoben.

4. § 26 Abs. 1a (neu) lautet:

„(1a) Zuzüglich zu den nach Abs. 1 einzubehaltenden Beiträgen ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,1 % einzubehalten.“

5. Im § 26 Abs. 2 wird der Ausdruck „439 %“ durch den Ausdruck „403 %“ ersetzt.

6. Nach § 285 wird folgender § 286 samt Überschrift angefügt:

,,Schlussbestimmungen zu Art. xz des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 286. (1) Die §§ 24d samt Überschrift sowie 26 Abs. 1, 1a in der Fassung der Z 4 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 26 Abs. 1a in der Fassung der Z 3 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 außer Kraft.“

Teil 2 – Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 8/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Z 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 33b wird folgender § 33c samt Überschrift eingefügt:

„Erstattung von Beiträgen, die nach § 107 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden“

§ 33c. (1) Beiträge, die nach § 107 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden, damit Ersatzzeiten für den Besuch von Schulen oder Hochschulen (§ 107 Abs. 7) anspruchs- oder leistungswirksam werden, sind dem (der) Versicherten in dem Umfang zu erstatten, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt. Die Erstattung hat von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) zu erfolgen.

(2) Bei der Erstattung gehen Beiträge, die Ersatzmonate für den Hochschulbesuch (§ 107 Abs. 9 Z 2) betreffen, den anderen Beiträgen nach § 107 Abs. 9 vor.

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragsentrichtung beruhen.“

3. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Dies gilt nicht für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet wurden.“

4. Im § 56 Abs. 2 wird der Ausdruck „der §§ 122b Abs. 2 und 3 sowie 123 Abs. 5 bis 7“ durch den Ausdruck „des § 123 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

5. § 103 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. aus den Versicherungsfällen des Alters die Alterspension;“

6. Im § 110a Abs. 2 entfällt der Ausdruck „und für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 122 Abs. 1 Z 2, 122a Abs. 1 Z 2 und 122b Abs. 1 Z 1“.

7. § 111 Abs. 3 Z 2 lit. c wird aufgehoben.

8. § 111 Abs. 6 Z 2 wird aufgehoben.

9. Im § 111 Abs. 7 wird der Ausdruck „18 Kalendermonaten“ durch den Ausdruck „24 Kalendermonaten“ ersetzt.

10. § 113 Abs. 1 lautet:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 480 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 560. Liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen nach § 25a GSVG, die zum Stichtag noch nicht nach § 25 Abs. 6 GSVG nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen nach § 25 Abs. 2 GSVG. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.“

11. § 113 Abs. 2 und Abs. 5 werden aufgehoben.

12. § 113 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

13. § 121 Abs. 3 wird aufgehoben.

14. § 122 wird aufgehoben.

15. § 122a wird aufgehoben.

16. § 122b wird aufgehoben.

17. Im § 123 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer“.

18. Im § 130 Abs. 2 zweiter und dritter Satz wird der Ausdruck „zwei“ jeweils durch den Ausdruck „1,78“ ersetzt.

19. § 130 Abs. 4 lautet:

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die Leistung ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung, die bei Vorliegen des Regelpensionsalters gebühren würde. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat 0,35 % dieser Leistung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15 % der genannten Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“

20. Im § 139 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Steigerungsbetrag“ der Ausdruck „nach einer allfälligen Verminderung nach Abs. 4“ eingefügt.

.. Im § 139 Abs. 6 wird nach dem Ausdruck „darf“ der Ausdruck „nach einer allfälligen Verminderung nach Abs. 4“ eingefügt. § 130 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn bei der Berechnung der Höhe der Invaliditätspension nach Abs. 3 zusätzliche Versicherungsmonate angerechnet werden, darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 132), - nach der Verminderung nach Abs. 4 – höchstens 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) betragen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3 und nach der Verminderung nach Abs. 4 höher ist; in diesem Fall gebührt die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3.“

21. § 130 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 132), darf höchstens 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) betragen.“

22. Im § 132 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 118b und 133“ durch den Ausdruck „§§ 118b, 133 und 134“ ersetzt.

23. § 134 samt Überschrift lautet:

„Neubemessung der Alterspension, Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger PensionsbezieherInnen für die Höherversicherung“

§ 134. (1) Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem GSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist die Alterspension auf Antrag des (der) Versicherten neu zu bemessen, und zwar im Abstand von 12 Kalendermonaten oder nach Einstellung der Erwerbstätigkeit. Die Neubemessung erfolgt auf Grund eines erhöhten Steigerungsbetrages, der nach den Abs. 2 und 3 zu berechnen ist.

(2) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Alterspension ist für je zwölf Kalendermonate der Erwerbstätigkeit, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem FSVG oder dem BSVG bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, dass für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(3) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Prozentsatz nach Abs. 2 der zum Zeitpunkt der Neubemessung zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf weder den jeweiligen zu erhöhenden

~~Steigerungsbetrag unterschreiten noch 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) übersteigen.“~~

~~.. Im § 143a Abs. 1 zweiter und dritter Satz wird der Ausdruck „4 %“ jeweils durch den Ausdruck „4,2 %“ ersetzt.~~

~~.. Im § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ durch den Ausdruck „des 65. (60.) Lebensjahres“ ersetzt.~~

~~.. In der Überschrift zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes III des Zweiten Teiles entfällt der Ausdruck „und Wertausgleich“.~~

~~.. § 149 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.~~

~~.. Im § 149 Abs. 7 dritter Satz wird der Ausdruck „27%“ durch den Ausdruck „20%“ ersetzt.~~

~~.. § 150 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.~~

~~.. § 156a wird aufgehoben.~~

~~.. § 273 Abs. 18 und 18a werden aufgehoben.~~

~~.. Nach § 297 wird folgender § 298 samt Überschrift angefügt:~~

„Schlussbestimmungen zu Art. xx des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I Nr. xx

~~§ 298. (1) Die §§ 27b samt Überschrift, 29 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 2, 47 samt Überschrift, 50 Abs. 1, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. e, Abs. 6 und Abs. 7, 122 Abs. 1, 3 und 4, 127 Abs. 8, 130 Abs. 2 und 3, 132 Abs. 1 Z 3, 139 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6, 143 samt Überschrift, 143a Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1 und 2, die Überschrift zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes III des Zweiten Teiles, 149 Abs. 1 und 7 und 150 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.~~

~~(2) Die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 122 Abs. 2 und 5, 131, 131a, 131b, 156a und 273 Abs. 18 und 18a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.~~

~~(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.~~

~~(4) Abweichend von § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ... (Hebesätze Hu)~~

~~(5) § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen~~

- ~~im Jahr 2004 durch 192,~~
- ~~im Jahr 2005 durch 204,~~
- ~~im Jahr 2006 durch 216,~~
- ~~im Jahr 2007 durch 228,~~
- ~~im Jahr 2008 durch 240,~~
- ~~im Jahr 2009 durch 252,~~
- ~~im Jahr 2010 durch 264,~~
- ~~im Jahr 2011 durch 276,~~
- ~~im Jahr 2012 durch 288,~~
- ~~im Jahr 2013 durch 300,~~
- ~~im Jahr 2014 durch 312,~~
- ~~im Jahr 2015 durch 324,~~
- ~~im Jahr 2016 durch 336,~~
- ~~im Jahr 2017 durch 348,~~
- ~~im Jahr 2018 durch 360,~~
- ~~im Jahr 2019 durch 372,~~
- ~~im Jahr 2020 durch 384,~~
- ~~im Jahr 2021 durch 396,~~

- _____ im Jahr 2022 durch 408,
- _____ im Jahr 2023 durch 420,
- _____ im Jahr 2024 durch 432,
- _____ im Jahr 2025 durch 444,
- _____ im Jahr 2026 durch 456 und
- _____ im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesambeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(6) Die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131a und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden.

(7) Die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131, 132 Abs. 1 Z 3 und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt für Personen, die im Kalenderjahr 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen.

(8) Die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 236 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131b, 143 und 149 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden.

(9) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 7 und 8 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden, und zwar so, dass abweichend von den §§ 131 Abs. 1 und 131b Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung

1. bei männlichen Versicherten das Ausmaß von 738 Lebensmonaten
 - a) im ersten Quartal des Jahres 2004 durch 739 Lebensmonate;
 - b) im zweiten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate;
 - c) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 741 Lebensmonate;
 - d) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate;
 - e) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate;
 - f) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate;
 - g) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate;
 - h) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate;
 - i) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate;
 - j) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate;
 - k) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate;
 - l) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate;
 - m) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate;
 - n) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate;
 - o) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate;
 - p) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate;
 - q) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate;
 - r) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate;
 - s) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate;
 - t) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate;
 - u) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate;
 - v) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate;
 - w) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate;
 - x) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate;
2. bei weiblichen Versicherten das Ausmaß von 678 Lebensmonaten
 - a) im ersten Quartal des Jahres 2004 durch 679 Lebensmonate;
 - b) im zweiten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate;
 - c) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 681 Lebensmonate;
 - d) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate;

- ~~e) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate,~~
- ~~f) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate,~~
- ~~g) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate,~~
- ~~h) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate,~~
- ~~i) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate,~~
- ~~j) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate,~~
- ~~k) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate,~~
- ~~l) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate,~~
- ~~m) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate,~~
- ~~n) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate,~~
- ~~o) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate,~~
- ~~p) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate,~~
- ~~q) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate,~~
- ~~r) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate,~~
- ~~s) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate,~~
- ~~t) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate,~~
- ~~u) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate,~~
- ~~v) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate,~~
- ~~w) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate,~~
- ~~x) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate~~

ersetzt wird.

~~((10) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1950 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, sind die in Abs. 7 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden;~~

- ~~1. wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat;~~
- ~~2. wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;~~

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- ~~bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken;~~
- ~~Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 3 ASVG, wenn sie sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a ASVG decken;~~
- ~~bis zu zwölf Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder nach § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder nach § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG, soweit es sich um Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes handelt.]~~

~~((11) § 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten ersetzt wird~~

- ~~1. bei männlichen Versicherten,~~
 - ~~die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 1,95 Steigerungspunkte,~~
 - ~~die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 1,90 Steigerungspunkte,~~
 - ~~die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 1,85 Steigerungspunkte,~~
 - ~~die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 1,80 Steigerungspunkte~~
- ~~2. bei weiblichen Versicherten,~~
 - ~~die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind, durch 1,95 Steigerungspunkte,~~
 - ~~die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Jänner 1948 geboren sind, durch 1,90 Steigerungspunkte,~~
 - ~~die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Jänner 1949 geboren sind, durch 1,85 Steigerungspunkte,~~

~~die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Jänner 1950 geboren sind, durch 1,80 Steigerungspunkte.~~

~~(12) § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 9 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate für das jeweilige Quartal treten.~~

~~(13) Abweichend von § 149 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 gilt als monatliches Einkommen:~~

- ~~a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,~~
 - ~~b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,~~
 - ~~c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,~~
 - ~~d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,~~
 - ~~e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %~~
- ~~des jeweiligen Richtsatzes.~~

~~(14) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 44 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 9) und durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes (Abs. 5) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 164, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 9 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 44 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfo~~
~~nds im Höchstausmaß von ... der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.~~

gelten die Beiträge zur Pensionsversicherung, die auf den (die) Versicherte(n) entfallen, als Beiträge zur Höherversicherung. § 132 Abs. 6 und 7 sind so anzuwenden, dass der besondere Steigerungsbetrag erstmalig mit 1. Jänner jenes Kalenderjahres festgesetzt wird, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt; für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird der Steigerungsbetrag mit 1. Jänner des Folgekalenderjahres neu festgesetzt. Die aus der Höherversicherung gebührende Leistung fällt mit der erstmaligen Festsetzung des besonderen Steigerungsbetrages an; sie ändert sich entsprechend der jeweiligen Neufestsetzung des besonderen Steigerungsbetrages.“

24. Im § 134a Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „zum Steigerungsbetrag nach § 130 eine Erhöhung um 4 % der Gesamtbezeichnungsgrundlage (§ 116)“ durch den Ausdruck „eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 130 errechneten Leistung“ ersetzt.

25. Im § 134a Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck „,4 %“ durch den Ausdruck „,4,2 %“ ersetzt.

26. § 134a Abs. 1 letzter und vorletzter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 130 Abs. 6 ist dabei so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je einen Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,35 % bis zum Höchstausmaß von 91,76 erhöht.“

27. Im § 136 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ durch den Ausdruck „des 65. (60.) Lebensjahres“ ersetzt.

28. § 140 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

29. Im § 140 Abs. 7 dritter Satz wird der Ausdruck „,27 %“ durch den Ausdruck „,20 %“ ersetzt.

30. § 262 Abs. 9 und 9a werden aufgehoben.

31. Nach § 285 wird folgender § 286 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. xx des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I Nr. xx

§ 286. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 33c samt Überschrift, 46 Abs. 1, 111 Abs. 7, 113 Abs. 1, 3 und 4, 130 Abs. 2 und 4 bis 6, 132 Abs. 1, 134 samt Überschrift, 134a Abs. 1, 140 Abs. 7 und 276 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003;

2. mit 1. Juli 2004 die §§ 56 Abs. 2, 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 123 Abs. 1 Z 3, 136 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie 140 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 113 Abs. 2 und 5, 122a sowie 262 Abs. 9 und 9a;
2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 18 Abs. 2 Z 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 121 Abs. 3, 122 und 122b.

(3) Auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 18 Abs. 2 Z 2, 56 Abs. 2, 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 113, 121 Abs. 3, 122b, 130, 134 und 140 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 33c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der (die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(5) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, sind die §§ 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 113, 121 Abs. 3, 122a, 130 und 134 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 113, 121 Abs. 3, 122, 123 Abs. 1 Z 3, 130 und 134 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt - unabhängig vom Stichtag - für Personen, die im ersten Halbjahr 2004 die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen, wobei § 276 Abs. 5 anzuwenden ist.

(7) § 113 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

- im Jahr 2004 durch 192,
- im Jahr 2005 durch 204,
- im Jahr 2006 durch 216,
- im Jahr 2007 durch 228,
- im Jahr 2008 durch 240,
- im Jahr 2009 durch 252,
- im Jahr 2010 durch 264,
- im Jahr 2011 durch 276,
- im Jahr 2012 durch 288,
- im Jahr 2013 durch 300,
- im Jahr 2014 durch 312,
- im Jahr 2015 durch 324,
- im Jahr 2016 durch 336,
- im Jahr 2017 durch 348,
- im Jahr 2018 durch 360,
- im Jahr 2019 durch 372,
- im Jahr 2020 durch 384,
- im Jahr 2021 durch 396,
- im Jahr 2022 durch 408,
- im Jahr 2023 durch 420,
- im Jahr 2024 durch 432,
- im Jahr 2025 durch 444,
- im Jahr 2026 durch 456 und
- im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(8) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 3 und 6 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden, und zwar so, dass abweichend von den §§ 122 Abs. 1 und 122b Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung

1. bei männlichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 738. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 738 Lebensmonaten zu ersetzen ist:
 - a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate,
 - b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate,
 - c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate,
 - d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate,
 - e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate,
 - f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate,
 - g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate,
 - h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate,
 - i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate,
 - j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate,
 - k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate,
 - l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate,
 - m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate,
 - n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate,
 - o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate,
 - p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate,
 - q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate,
 - r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate,
 - s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate,
 - t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate,
 - u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate,
 - v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate;
2. bei weiblichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 678. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 678 Lebensmonaten zu ersetzen ist:
 - a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate,
 - b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate,
 - c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate,
 - d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate,
 - e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate,
 - f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate,
 - g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate,
 - h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate,
 - i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate,
 - j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate,
 - k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate,
 - l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate,
 - m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate,
 - n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate,
 - o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate,
 - p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate,
 - q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate,
 - r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate,
 - s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate,
 - t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate,
 - u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate,
 - v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate.

(9) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1948 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1953 geboren sind, sind die §§ 122 Abs. 1 und 122b Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des jeweils in Abs. 7 Z 1 genannten Lebensmonates der 738. Lebensmonat tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat;
2. an die Stelle des jeweils in Abs. 7 Z 2 genannten Lebensmonates der 678. Lebensmonat tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 107a oder 107b dieses Bundesgesetzes oder §§ 227a oder 228a ASVG oder §§ 116a oder 116b GSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken;
- Ersatzmonate wegen eines Anspruchs auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a ASVG oder nach § 228a ASVG decken;
- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 107 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG).

Abweichend von § 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 sind ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 die Steigerungspunkte für je zwölf Versicherungsmonate in Teilschritten durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz von zwei auf 1,78 zu vermindern.

(9a) § 276 Abs. 5 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, so anzuwenden, dass

1. der letzte Satz der zitierten Bestimmung entfällt und
2. das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten nach § 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 durch zwei Steigerungspunkte ersetzt wird.

(10) § 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 7 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate - für das jeweilige Quartal - treten.

(11) Abweichend von § 140 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen

- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,
 - b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,
 - c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,
 - d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,
 - e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %
- des jeweiligen Richtsatzes.

(12) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 42 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 8) und durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes (Abs. 7) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 156, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 8 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 42 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfoonds im Höchstausmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.“

Artikel yy

Änderung des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20b wird folgender § 20c samt Überschrift eingefügt:

„Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 20c. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige und Ruhegenussempfänger ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage (des Ruhegenusses) zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.“

2. § 24c wird aufgehoben.

3. Nach § 205 wird folgender § 206 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. yy des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 206. (1) § 20c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 24c tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 außer Kraft.“

Vorblatt zu Teil 1 der Art. xx bis yy

Probleme:

Auf Grund demographischer Entwicklungen besteht zunehmender Bedarf an qualitativ hochwertiger Pflege und Betreuung chronisch Kranker. Außerdem besteht nach wie vor eine Ungleichbehandlung aller in der Krankenversicherung Beitragsleistenden in Form unterschiedlicher Beitragssätze.

Ziele:

Umsetzung der im Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Inhalt:

Als Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Krankenversicherung sind vorgesehen:

- Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Pensionisten in Jahresschritten bis auf 4,75 % der allgemeinen Beitragssgrundlage;
- Schaffung eines einheitlichen Beitragssatzes in Form eines Mischsatzes für Arbeiter und Angestellte als erster Schritt in Richtung Gleichbehandlung aller in der Krankenversicherung beitragsleistenden Personen;
- Einhebung eines Ergänzungsbeitrages für in der Krankenversicherung versicherte Personen im Ausmaß von 0,1% der allgemeinen Beitragssgrundlage (Pension) zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung;
- Abschaffung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz;
- Ersetzung der Krankenschein Gebühr durch einen Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135 ASVG), zahnärztlicher Hilfe (§ 153 ASVG) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Vorblatt zu Teil 2 der Art. xx bis xz

Probleme:

Ohne rechtzeitige Ergreifung gesetzlicher Maßnahmen ist die mittel- und langfristige Sicherung der gesetzlichen Pensionen gefährdet.

Ziele:

Umsetzung der im Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Inhalt:

Als Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung sind vorgesehen:

- (schrittweise) Aufhebung der vorzeitigen Alterspensionen;
- Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraumes;
- Absenkung der Steigerungspunkte für die Pensionsberechnung;
- Erhöhung der Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt bzw. der Bonifikation bei späterem Pensionsantritt;
- Verschiebung der erstmaligen Valorisierung von Neupensionen;
- Ausweitung der pensionsbegründenden Anrechnung von Kindererziehungszeiten;
- Erstattung wirkungsloser Beiträge für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten;
- Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Alterspension für die Höherversicherung;
- Absenkung des fiktiven Ausgedinges.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Im Hinblick auf gleichzeitig zu treffende Maßnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Schaffung eines Alters-Übergangsgeldes) ist mit keinen gravierenden Auswirkungen auf die Beschäftigungslage zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen zu Teil 1 der Art. xx bis yy

Allgemeiner Teil

Zu den Art. xx bis Art. yy (Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

- **Schaffung eines einheitlichen Beitragssatzes in der Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte:**

Ab 1. Jänner 2004 soll der Beitragssatz für die im § 51 Abs. 1 Z 1 ASVG angeführten Arbeiter und Angestellten auf insgesamt 7,3% der allgemeinen Beitragsgrundlage angeglichen werden. Für die Angestellten bedeutet dies eine Erhöhung um 0,4 Prozentpunkte, für die Arbeiter eine Absenkung um 0,3 Prozentpunkte.

- **Erhöhung des Einbehalts in der Krankenversicherung der Pensionisten:**

Der Einbehalt in der Krankenversicherung der Pensionisten erhöht sich auf 4,75%. Die Erhöhungen erfolgen am 1. Jänner 2004 und am 1. Jänner 2005 mit je 0,5%. Da im BSVG bereits jetzt ein Beitragssatz von 4,25 % (zuzüglich des Solidaritätsbeitrages von 0,5%) gilt, ist daher 2005 keine weitere Erhöhung vorgesehen.

- **Einführung eines Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung:**

Der Ergänzungsbeitrag ist im Ausmaß von 0,1% der allgemeinen Beitragsgrundlage für die in der Krankenversicherung versicherten Personen (pflichtversicherte Erwerbstätige, freiwillig Versicherte und Pensionisten) zu entrichten.

- **Aufhebung des Behandlungsbeitrags-Ambulanz:**

Bereits mit Ende März 2003 soll der Behandlungsbeitrag-Ambulanz aufgehoben werden, weil eine weitere Einhebung unwirtschaftlich wäre.

- **Ersatz der Krankenscheingebühr durch einen einheitlichen Kostenbeitrag:**

Die Krankenscheingebühr soll durch einen einheitlichen, sich an der finanziellen Lage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger und der wirtschaftlichen Lage der Versicherten orientierenden Kostenbeitrag abgelöst werden. Der Kostenbeitrag soll jährlich durch Verordnung des Hauptverbandes festgesetzt werden.

- **Aufhebung der Bestimmungen über den Krankenversicherungsbeitrag von bestimmten Zusatzpensionsleistungen:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2003 § 73 Abs. 1a ASVG, wonach Personen, die Zusatzpensionsleistungen von „regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern“ beziehen, von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag in der Krankenversicherung zu entrichten haben, als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung soll nunmehr in den Sondergesetzen nachvollzogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2004 ergibt sich in Summe (Punkte 1. bis 3.) ein Mehrertrag von 301,9 Mio. € Dieser Betrag erhöht sich für das Jahr 2005 auf 408,3 Mio. €

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. xx Z 1 und 17 (§§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa und 73 Abs. 1 Z 2 ASVG):

Die zu diesen Bestimmungen vorgeschlagenen Änderungen enthalten redaktionelle Zitierungsanpassungen.

Zu Art. xx Z 2, 3, 5, 23, 24, 26, 29, 30 und 34 bis 37 (§§ 31 Abs. 2 Z 3 und 4, Abs. 5 Z 16 und Abs. 5a, 135 Abs. 3 und 3a, 144 Abs. 6, 153 Abs. 4 und 4a, 600 Abs. 1 Z 4 und 4a, Abs. 4 und 4a sowie 605 Abs. 3 ASVG):

Ärztliche und zahnärztliche Hilfe, die durch einen Vertragsarzt der Kasse erfolgt, werden für Versicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz derzeit ohne Kostenbeitrag gewährt. Der Behandlungsbeitrag-Ambulanz soll mit 1. April 2003 abgeschafft und die Einführung des Service-Entgelts auf 1. Jänner 2005 verschoben werden.

Im Sinne der Bestrebungen der Bundesregierung hinsichtlich der Harmonisierung der Selbstbehalte in den einzelnen Systemen der gesetzlichen Krankenversicherung soll künftig die Möglichkeit bestehen, für die Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - wie bei einem Arztbesuch der nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz versicherten Personen - einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe einzuheben. Entsprechendes gilt bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153 ASVG) und für Behandlungen, die der ärztlichen Hilfe nach § 135 ASVG gleichgestellt sind. Der Kostenbeitrag soll als erster Schritt zur Harmonisierung auch das Kostenbewusstsein der Versicherten ansprechen. Korrespondierend hierzu soll die Krankenscheingebühr abgeschafft werden. Der vorgesehene Kostenbeitrag soll auch bei Inanspruchnahme einer Behandlung in Spitalsambulanzen eingehoben werden. Die Höhe des Kostenbeitrages soll durch eine Verordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, die für die genannten Krankenversicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz jährlich und in einheitlicher Höhe zu erlassen ist, unter Bedachtnahme auf die finanziellen Reserven des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger nach § 447a ASVG festgelegt und im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten sozial gestaltet werden. Die Verordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Im Hinblick auf die auf Grund einer Satzungsbestimmung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (§§ 19 und 23 ff. der Satzung) bereits derzeit bestehende Kostenbeteiligung der betreffenden Versicherten bei ärztlicher (zahnärztlicher) Hilfe und bei Inanspruchnahme ambulanter ärztlicher Leistungen, erstreckt sich die gegenständliche Regelung der Kostenbeteiligung auf die den Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und den Betriebskrankenkassen zugehörigen Versicherten.

Zu Art. xx Z 4, 25, 27, 28 und 37 (§§ 31 Abs. 5 Z 16b, 135a, 148 Z 4a, 149 Abs. 6 und 605 Abs. 8 ASVG)

Die Einführung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz (durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 92, und in der Folge durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2001) war von zwei Zielen getragen: Einerseits sollte damit eine finanzielle Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherungsträger erreicht werden und andererseits sollten die Patientenströme vom Ambulanzbereich in den Bereich der niedergelassenen Ärzteschaft „umgeleitet“ werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 29. Juni 2002 aus Anlass mehrerer Beschwerden von Patienten, die sich Therapien unterziehen mussten, die nur in entsprechend eingerichteten Krankenhausambulanzen durchgeführt werden, den Beschluss gefasst, die Bestimmung des § 135a ASVG über den Behandlungsbeitrag-Ambulanz von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Aus diesem Prüfungsbeschluss geht klar hervor, dass der Verfassungsgerichtshof gegen den Behandlungsbeitrag-Ambulanz insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken hat, als damit ein auf das Gesundheitssystem bezogener Lenkungseffekt zur Entlastung der Krankenhausambulanzen herbeigeführt werden soll (Stichwort: Bevorzugung der Inanspruchnahme niedergelassener Ärzte statt einer Krankenhausambulanz bei gleichem Leistungsangebot), selbst wenn damit im Effekt eine gewisse Kostenverlagerung von Krankenhausträgern auf Krankenkassen einhergehen sollte.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einhebung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz bestehen aber laut Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes in jenen Fällen, in denen ein solcher Lenkungseffekt gar nicht eintreten kann, weil die betreffenden Behandlungsleistungen entweder nur in

Krankenhausambulanzen angeboten werden oder entsprechende niedergelassene Ärzte in zumutbarer Entfernung nicht verfügbar sind. In diesen Fällen führt die Einhebung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz bloß zu einer Erschwerung des Zuganges zur medizinischen Versorgung für Patienten, deren Versorgung nach dem Krankenanstaltenrecht den Ambulanzen ausdrücklich übertragen sein dürfte.

Am 26. September 2002 fand vor dem Verfassungsgerichtshof eine öffentliche mündliche Verhandlung im Gegenstand statt. Bereits vor diesem Termin – nämlich am 19. September 2002 – hat der Nationalrat stimmeneinhellig beschlossen, die Bestimmungen über den Behandlungsbeitrag-Ambulanz so zu ändern, dass den oben skizzierten, vom Verfassungsgerichtshof geäußerten Bedenken gegen den Katalog der Befreiungen vom Behandlungsbeitrag-Ambulanz völlig der Boden entzogen wird.

In der Begründung des einschlägigen Abänderungsantrages zur Regierungsvorlage 1277 der Beilagen wird dazu wie folgt ausgeführt:

„Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Versicherte von der Beitragspflicht ausgenommen werden, wenn in medizinischen Notfällen, wegen Lebensgefahr oder aus anderen Gründen eine stationäre Aufnahme erfolgt oder wenn in diesem Zusammenhang eine anderweitige medizinische Versorgung im extramuralen Bereich nicht in Betracht kommt. Zweck der Einlieferung in eine Krankenhausambulanz ist nämlich häufig die Abklärung der Frage, ob mit einer ambulanten Behandlung oder nur mittels anschließender stationärer Aufnahme behandelt werden kann. Auch kommt eine anderweitige medizinische Versorgung im extramuralen Bereich in jenen Fällen, in denen der Versicherte zunächst ambulant versorgt werden muss, sich aber nach fundmäßiger Abklärung eine stationäre Aufnahme erübrig (z. B. nach Knochenbrüchen), häufig nicht in Betracht. Außerdem soll in allen jenen Fällen eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, wenn Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden erforderlich sind, die außerhalb einer Krankenanstalt in angemessener Entfernung (vom Wohnort) dem Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur unzureichend zur Verfügung stehen.“

Die Neuregelung soll am 1. Oktober 2002 in Kraft treten und auf alle anhängigen Fälle, weiters auf Antrag des Versicherten auch auf Fälle, in denen der Behandlungsbeitrag-Ambulanz bereits entrichtet wurde, sowie auf Rückerstattungsanträge anzuwenden sein. Dadurch soll für jene Behandlungsfälle, die nach der Neuregelung von der Beitragspflicht ausgenommen wären, die Möglichkeit einer Rückerstattung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz auf Antrag auch für bereits vor In-Kraft-Treten der Neuregelung erfolgte Ambulanzbesuche geschaffen werden.“

Die endgültigen Geburungsergebnisse in der Krankenversicherung weisen für das Jahr 2001 aus dem Titel Behandlungsbeitrag-Ambulanz einen Betrag von rd. 29,8 Mio. € aus. Durch die völlige Neuordnung des Ausnahmenkataloges betreffend die Beitragspflicht bei Behandlungen in Ambulanzen im Verein mit einem weitreichenden Übergangsrecht konnte das Ziel einer (spürbaren) finanziellen Entlastung der Krankenkassen durch den Behandlungsbeitrag-Ambulanz zuletzt nicht in der erwarteten Weise erreicht werden. Aus der Krankenanstaltenkostenstellen-Statistik ist allerdings ein Sinken der Frequenzen durch ambulante PatientInnen ablesbar.

Aus den angeführten Gründen wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über den Behandlungsbeitrag-Ambulanz – mit Ausnahme der Berechnungsvorschrift bezüglich der Beiträge der Träger der Sozialversicherung für die Krankenanstaltenfinanzierung des § 447f Abs. 1 letzter Satz ASVG und der Übergangsbestimmung des § 603 Abs. 2 ASVG – aufzuheben und im Zuge der Neuregelung eines bundesweit einheitlichen Kostenbeitrages für die im § 31 Abs. 5a ASVG genannten Versicherungsträger zu ersetzen.

Zu Art. xx Z 6 bis 13 (§§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f sowie Abs. 3 Z 1 lit. a und b ASVG):

Entsprechend dem Programm der Bundesregierung zur Harmonisierung der Beitragssätze in der Krankenversicherung soll in einem ersten Schritt für die im § 51 Abs. 1 Z 1 ASVG angeführten Beschäftigten ein einheitlicher Beitragssatz in der Krankenversicherung in Form eines Mischsatzes in der Höhe von 7,3 % (einschließlich des Zusatzbeitrages von 0,5 % und bei Angestellten gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG des Ergänzungsbeitrages von 0,1 %) der allgemeinen Beitragssgrundlage eingeführt werden. Im Hinblick darauf, dass Versicherte nach § 4 Abs. 4 ASVG keinen Anspruch auf Krankengeld haben, erfolgt die Anhebung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung für diese Personengruppe lediglich auf 6,9 % inklusive Zusatzbeitrag von 0,5 %.

Zu Art. xx Z 14 und 33 (§§ 51 Abs. 6 und 575 Abs. 7 ASVG):

Im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen zur Senkung der Lohnnebenkosten soll auch der Unfallversicherungsbeitrag für über 60-jährige DienstnehmerInnen entfallen. Die Bestimmung des § 575 Abs. 7 ASVG soll, da es sich um Dauerrecht handelt, in den neuen § 51 Abs. 6 ASVG transferiert werden.

Zu den Art. xx Z 15, 18, 20, 22, 31 und 32, Art. xy Z 1 und 4, Art. xz Z 1 und 4 und Art. yy Z 1 (§§ 51e, 73 Abs. 1a und 3, 77 Abs. 1, 474 Abs. 1 und 479d Abs. 2 ASVG, 27d sowie 29 Abs. 1a in der Fassung der Z 4 GSVG, 24d und 26 Abs. 1a in der Fassung der Z 4 BSVG sowie 20c B-KUVG):

Die Zahl der Unfälle bei Tätigkeiten im Haus, in der Freizeit und im Sport nimmt in den letzten Jahren stetig zu, während die Zahl der Arbeitsunfälle stetig sinkt. Es scheint daher geboten, auf diese geänderten Umstände zu reagieren und einen Ergänzungsbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag der Dienstnehmer, der selbstständig Erwerbstätigen, der Pensionisten und der Ruhegenussbezieher sowie der Personen, die eine Form der freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung eingegangen sind im Ausmaß von 0,1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage (der Pension bzw. des Ruhegenusses) einzuführen. Die Einführung des Ergänzungsbeitrages zum Krankenversicherungsbeitrag erstreckt sich auch auf den Bereich der freiwilligen Versicherung, da diese Form der Versicherung ebenfalls Erwerbstätige (z.B. freiberuflich erwerbstätige Personen, die gemäß § 5 GSVG von der Krankenversicherung ausgenommen sind oder Gewerbetreibende, die der gesetzlichen Krankenversicherung nicht beigetreten sind) in Anspruch nehmen. Gemäß § 14g GSVG erstreckt sich der gegenständliche Ergänzungsbeitrag auch auf selbst- und pflichtversicherte Personen nach den §§ 14a und 14b GSVG. Nicht umfasst von dieser Regelung soll die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung nach § 19a ASVG sein, weil eine äquivalente Anpassung der beitragsrechtlichen Regelungen lediglich zu marginalen Mehreinnahmen in der Krankenversicherung führen würde. Liegt eine Mehrfachversicherung im Bereich der Kankenversicherung vor, so hat der (die) Versicherte für jede Tätigkeit den Ergänzungsbeitrag zu entrichten. Aus administrativen Gründen (z.B. werden derzeit bestimmte Beiträge zur Krankenversicherung pauschal geleistet) wurde auch bezüglich sonstiger nach dem ASVG in der Krankenversicherung versicherten Personengruppen, wie etwa bei Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, bei Personen, die eine Familienhospizkarenz nach dem AIVG 1977 in Anspruch nehmen, bei BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG oder bei Familienangehörigen von Wehrpflichtigen von der Einhebung des Ergänzungsbeitrages zum Krankenversicherungsbeitrag abgesehen.

Zu den Art. xx Z 16, 17, 19, 21 und 37, Art. xy Z 2, 5 und 6 sowie Art. xz Z 2 und 5 (§§ 73 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 und 4 sowie 605 Abs. 4 bis 7 ASVG, 29 Abs. 1 und 2 sowie 297 Abs. 3 und 4 GSVG, 26 Abs. 1 und 2 BSVG):

Aufgrund der demographischen Entwicklung besteht zunehmender Bedarf an qualitativ hochwertiger Pflege und Betreuung chronisch Kranker. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 den Beitragssatz für die Krankenversicherung der Pensionisten nach dem ASVG, dem GSVG und dem BSVG in Jahresschritten bis auf 4,75 % zu erhöhen. Die Erhöhungen erfolgen am 1. Jänner 2004 und am 1. Jänner 2005 mit je 0,5 Prozent. Da im BSVG bereits jetzt ein Beitragssatz von 4,25 Prozent (zuzüglich des Solidaritätsbeitrages von 0,5 Prozent) gilt, ist daher 2005 keine Erhöhung mehr vorgesehen. Für die im B-KUVG versicherten Vertragsbediensteten wird vom bisherigen Prinzip, nämlich dass die Pensionisten einen gleich hohen Beitragssatz haben wie die Aktiven abgegangen und der Beitragssatz ebenfalls mit 4,75 Prozent festgesetzt. Damit wird auch weiterhin ein uneingeschränkter Zugang zur qualitativ besten und immer kostenintensiver werdenden medizinischen Versorgung sichergestellt.

Zu den Art. xx Z 3, Art. xy Z 3 und Art. xz Z 2 (§§ 29 Abs. 1a in der Fassung der Z 3 GSVG, 26 Abs. 1a in der Fassung der Z 3 BSVG und 24c B-KUVG):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 2002, G 8/02, § 73 Abs. 1a ASVG, wonach Personen, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag in der Krankenversicherung zu entrichten haben, als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft getreten.

In Entsprechung der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im zitierten Erkenntnis ist die Aufhebung des § 73 Abs. 1a ASVG hinsichtlich der entsprechenden Parallelbestimmung im GSVG (§ 29 Abs. 1a), im BSVG (§ 26 Abs. 1a) und im B-KUVG (§ 24c) legistisch umzusetzen. Um Rückverrechnungen hintanzuhalten, ist die Aufhebung dieser Bestimmungen mit 31. März 2003 vorgesehen.

Finanzielle Erläuterungen in der Krankenversicherung zu Teil 1 der Art. xx bis yy

Zu den einzelnen Maßnahmen ist Folgendes anzumerken:

1. Einheitlicher Beitragssatz in der Krankenversicherung nach ASVG für Angestellte und Arbeiter (§§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f und Abs. 3 Z 1 lit. a und b ASVG):

Ab 1. Jänner 2004 beträgt in der Krankenversicherung der Beitrag für Angestellte und Arbeiter einheitlich 7,3 % (inkl. 0,5 % Zusatzbeitrag). Der Ergänzungsbeitrag der Dienstgeber von 0,1 % zur Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge im Bereich der Angestellten wurde dabei mitberücksichtigt. Die geplante Neuregelung führt zu folgenden Änderungen im Beitragsaufkommen:

Pflicht- und Zusatzbeiträge in Mio. €

Jahr	Geltendes Recht		Neuregelung		Veränderung		
	Arb (DN/DG)	Ang (DN/DG)	Arb (DN/DG)	Ang (DN/DG)	Arb (DN/DG)	Ang (DN/DG)	Summe (DN/DG)
2004	2.000 (1.039/961))	2.950 (1.475/1.475))	1.922 (1.000/922))	3.122 (1.561/1.561))	- 78 (-41/-37)	+ 172 (86/86)	+ 94 (45/49)

2. Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung (§§ 51e, 73 Abs. 1a und 3, 77 Abs. 1, 474 Abs. 1, und 479d Abs. 2 ASVG, 27d sowie 29 Abs. 1a in der Fassung der Z 4 GSVG, 24d sowie 26 Abs. 1a in der Fassung der Z 4 BSVG sowie 20c B-KUVG):

Der Ergänzungsbeitrag ist im Ausmaß von 0,1 Prozent der allgemeinen Beitragsgrundlage für die in der Krankenversicherung pflichtversicherten erwerbstätigen Personen, freiwillig Versicherten und Pensionisten zu entrichten. Die geplante Regelung führt zu einem Ertrag bei erwerbstätigen Personen und Pensionisten in nachfolgender Höhe:

Mehrertrag aus dem Ergänzungsbeitrag in Mio. €

	Erw.	Pens.	Summe
nach dem ASVG	67,4	18,3	85,7
nach dem B-KUVG	9,3	0,0	9,3
nach dem GSVG	4,1	1,0	5,1
<u>nach dem BSVG</u>	<u>1,6</u>	<u>1,3</u>	<u>2,9</u>
Summe	82,4	20,6	103,0

Zusätzlich ergibt sich ein Ertrag seitens der freiwillig Versicherten in der Höhe von 1,6 Mio. €

Das sind in Summe 104,6 Mio. € für das Jahr 2004.

3. Erhöhung des Einbehältes in der Krankenversicherung der Pensionisten (§§ 73 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 und 4 sowie 605 Abs. 4 bis 7 ASVG, 29 Abs. 1 und 2 sowie 297 Abs. 3 und 4 GSVG, 26 Abs. 1 und 2 BSVG):

Der Einbehalt in der Krankenversicherung der Pensionisten erhöht sich auf 4,75 Prozent. Die Erhöhungen erfolgen am 1. Jänner 2004 und am 1. Jänner 2005 mit je 0,5 Prozent. Im BSVG ist daher 2005 keine Erhöhung vorgesehen. Die geplante Neuregelung führt zu einem Mehrertrag in nachfolgender Höhe:

Mehrertrag bei den Einbehalten in Mio. €

Jahr	2004	2005
PVA	89,0	183,8
VA d.ö. Eisenbahnen	0,9	2,0
VA d. ö. Bergbaues	1,8	3,6
SVA d. gew. Wirtschaft	5,0	13,5
SVA d. Bauern	6,6	6,8
Summe	103,3	209,7

Zusammenfassend ist noch Folgendes hinzuzufügen:

Für das Jahr 2004 ergibt sich in Summe (Punkte 1. bis 3.) ein Mehrertrag von 301,9 Mio. € Dieser Betrag erhöht sich für das Jahr 2005 auf 408,3 Mio. € Die aus den Punkten 1. bis 3. resultierenden Beträge können nur zum Teil zur Senkung der gegenwärtigen Finanzierungslücke in der gesetzlichen Krankenversicherung verwendet werden. Ein nicht unerheblicher Teil der Mehreinnahmen kommt nicht der gesetzlichen Krankenversicherung zugute, sondern fließt im Wege der Spitalsfinanzierung an die jeweiligen Landesfonds: rund 35 % der angeführten Mehreinnahmen müssen zusätzlich an die Landesfonds abgeführt werden, nur rund 65 % der Mittel können zur Deckung des Gebarungsabganges in der Krankenversicherung herangezogen werden.

4. Ersatz der Krankenscheingebühr und des Behandlungsbeitrages-Ambulanz durch einen Kostenbeitrag zur ärztlichen Hilfe (§§ 31 Abs. 2 Z 3 und 4, Abs. 5 Z 16 und 16b und Abs. 5a, 135 Abs. 3 und 3a, 135a, 144 Abs. 6, 148 Z 4a, 149 Abs. 6153 Abs. 4 und 4a, 600 Abs. 1 Z 4 und 4a, Abs. 4 und 4a sowie 605 Abs. 3 und 8 ASVG):

Der Wegfall des Behandlungsbeitrages-Ambulanz führt zu einem Einnahmenverlust für die gesetzliche Krankenversicherung von rund 2 Mio. € pro Jahr. Der Wegfall der Kranken- (Zahnbehandlung-)scheingebühr führt zu einem Einnahmenentfall von rund 46 Mio. € pro Jahr.

Die Mehreinnahmen aus dem vorgesehenen Kostenbeitrag zur ärztlichen Hilfe können hingegen nicht angegeben werden, da diese Regelung noch zu konkretisieren wäre.

5. Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über Sechzigjährige (§§ 51 Abs. 6 und 575 Abs. 7 ASVG):

Im Rahmen der Aktion „56/58 Plus“ ist auch der Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über Sechzigjährige vorgesehen: diese Maßnahme bringt für die Dienstgeber ab dem Jahr 2004 eine jährliche Entlastung von rund 9 Mio. €

Erläuterungen zu Teil 2 der Art. xx bis xz

Allgemeiner Teil

Zu den Art. xx bis xz (Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

- Aufhebung aller vorzeitigen Alterspensionen:

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wird mit Ablauf des Jahres 2003 in die Arbeitslosenversicherung übertragen; die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension laufen ab 1. Juli 2004 aus, indem das Anfallsalter etappenweise bis zum 1. Oktober 2009 bis zur Höhe des Regelpensionsalters (65 Jahre bei Männern, 60 Jahre bei Frauen) hinaufgesetzt wird.

- Fortschreibung der „Hacklerregelung“:

Personen mit besonders langer Versicherungsdauer sollen bis zum Jahr 2010 die Möglichkeit haben, zum derzeit geltenden Frühpensionsalter (61,5 Jahre bei Männern, 56,5 Jahre bei Frauen) eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen, wobei bestimmte Ersatzzeiten, wie Zeiten der Kindererziehung und des Präsenzdienstes, als Beitragsmonate gewertet werden.

- Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Zu- und Abschläge:

Der Steigerungsbetrag, also jener Prozentsatz, der angibt, wieviel Prozent der Gesamtbemessungsgrundlage die Bruttopenion beträgt, wird von 2 % auf 1,78 % abgesenkt, wodurch die Höchstpension künftig nicht mehr nach 40, sondern erst nach 45 Jahren der Erwerbstätigkeit erreicht wird. Der Malus soll 4,2 % pro Jahr (bisher 3 %) eines vorzeitigen Pensionsantrittes betragen und ist von der jeweils erzielten Bruttopenion abzuziehen. Der Bonus wird auf 4,2 % erhöht.

- Schaffung der „Durchrechnung“:

Der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage wird von derzeit 15 Jahren auf 40 Jahre verlängert. Diese Verlängerung soll ab 1. Jänner 2004 wirksam werden und jährlich 12 Monate betragen, sodass im Jahr 2028 die (nahezu) gesamte Versicherungskarriere den Bemessungszeitraum bilden wird.

- Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger PensionsbezieherInnen für die Höherversicherung:

Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so soll dies in Zukunft pensionserhöhend wirken, indem die entrichteten Beiträge als Beiträge zur Höherversicherung gewertet werden.

- Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten:

In Zukunft sollen die ersten 24 Monate ab der Geburt des Kindes, also sechs Monate mehr als nach geltendem Recht, pensionsbegründende Beitragszeiten sein, wenn in dieser Zeit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht.

- Erstattung der Beiträge für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten:

Haben Versicherte im Vertrauen darauf, eine Frühpension in Anspruch nehmen zu können, Schul- und Studienzeiten „nachgekauft“, so sollen diese Zeiten, soweit sie nicht anspruchs- oder leistungswirksam werden, von Amts wegen erstattet werden.

- Verschiebung des Zeitpunktes der Valorisierung der Neupensionen:

Ab dem Jahr 2004 soll erst in dem auf das Jahr nach Pensionsantritt folgenden Jahr erstmals valorisiert werden.

- Absenkung des „fiktiven Ausgedinges“:

Gemäß dem Regierungsprogramm soll eine weitere (stufenweise) Absenkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

In Summe ergeben sich durch die Reform Einsparungen beim Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung und damit bei den Ausgaben des Bundes von 110 Mio. € (2004), 372 Mio. € (2005), 665 Mio. € (2006) und 1 019 Mio. € im Jahr 2007.

Zielsetzungen der Pensionsreform 2003:

Die Pensionsreform 2000 leitete wichtige Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge für die nächsten Jahre ein. Gleichzeitig wurden aber auch die Grundlagen für eine langfristige Reform gelegt. Zum einen erhielt die neu geschaffene Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den gesetzlichen Auftrag, nicht nur jährlich ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherung für die jeweils nächstfolgenden fünf Jahre zu erstatten, sondern auch alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2002, einen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung vorzulegen. Zum anderen sollte die von der Bundesregierung unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Dr. Theodor Tomandl eingesetzte Pensionsreformkommission Vorschläge zur langfristigen Stabilisierung des Systems ausarbeiten. Die Bundesregierung gab dabei folgende Gesichtspunkte vor: „*Die nachhaltige Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung ist eine unserer zentralen Aufgaben, die besonders gegenüber den jüngeren Generationen notwendig ist, weil deren Vertrauen in eine gesetzliche Altersvorsorge erhalten bleiben muss. Sozial verträgliche Änderungen innerhalb des bestehenden Systems sollen die Akzeptanz erhöhen und die Finanzierbarkeit in Zukunft erleichtern.*“

Im Mai 2002 legte die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung ein Gutachten über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2001 bis 2050 vor, das mehrere Entwicklungsszenarien enthielt. Zugrunde gelegt wurden dabei drei Prognosevarianten der Statistik Austria über die Bevölkerungsentwicklung, die eindeutig erkennen lassen, dass es in den kommenden fünf Jahrzehnten so gut wie keine demographische Atempause gibt. Die Kommission hielt fest, dass die Altenbelastungsquote schon bis zum Jahr 2015 kontinuierlich ansteigt, der steile Anstieg jedoch erst in den Jahren 2015 bis 2035 erfolgt. In diesem Zeitraum, in dem wegen verfassungsrechtlicher Regelungen mit einer der wichtigsten pensionsrechtlichen Maßnahmen, nämlich der Angleichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen an jenes der Männer, noch gar nicht begonnen werden kann, verdoppelt sich die gegenwärtige Altenbelastungsquote. Die Kommission arbeitete weiters drei Szenarien über die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung aus, die alle einen Anstieg der Erwerbsquote annahmen. Dabei wurde ein Anstieg der Gesamterwerbsquote (15- bis 64-Jährige) von 67 % im Jahr 2000 auf 72 % bis 84 % im Jahr 2050 und ein Anstieg der Erwerbsbeteiligung älterer Personen (55- bis 64-Jährige) von 26 % auf 43 % bis 74 % angenommen. Das hohe Szenario basiert auf den Beschäftigungszielen, die auf dem Europäischen Gipfel in Barcelona beschlossen wurden (Barcelona-Szenario). Der Kommissionsbericht zeigt, dass die Gesamtaufwendungen für die Pensionsversicherung von derzeit etwa 10,5 % des BIP bis zum Jahr 2050 je nach Szenario auf 14,2 % bis 16,8 % und selbst beim Barcelona-Szenario auf 12,8 % ansteigen würden. Alle Szenarien zeigten, dass der Anstieg bis 2015 stetig aber langsam, in der Phase 2015 bis 2035/2040 jedoch deutlich und beschleunigt erfolgen und sich erst in der letzten Phase bis 2050 eine Entlastung einstellen wird. Die Szenarien ließen auch keinen Zweifel daran, dass die Hauptprobleme der Zukunft durch die wünschenswerte Verlängerung der Lebenserwartung und die Veränderungen im Bevölkerungsaufbau verursacht werden. Die Konsequenzen werden vor allem an der Entwicklung des sogenannten impliziten Beitragssatzes (jenes Beitragssatzes, der erforderlich wäre, würde die Pensionsversicherung zur Gänze, also unter Einschluss des Staatszuschusses, durch Beiträge finanziert) deutlich: Er betrug im Jahr 2000 schon 31,3 % und würde bei mittlerer Erwerbsbeteiligung bis zum Jahr 2035 auf 40,7 % und bei niedriger Erwerbsbeteiligung bis zum Jahr 2040 auf 44,4 % ansteigen. Selbst nach dem Barcelona-Szenario würde er sich bis zum Jahr 2035 auf 36,7 % erhöhen.

Die Kommission macht zudem darauf aufmerksam, dass alle Szenarien eine Anhebung der Erwerbsbeteiligung bei den älteren Arbeitnehmern voraussetzen. Diese Anstiege ließen sich aber nur dann tatsächlich erwarten, wenn in den kommenden Jahren zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik und im Pensionsrecht ergriffen werden und sich zudem das Verhalten der Erwerbstätigen und ihrer Dienstgeber signifikant verändert. Selbst das unter allen Annahmen optimistischste und daher unrealistischste Szenario, nämlich das Barcelona-Szenario, führt jedoch zu einem erhöhten Finanzierungsaufwand. Die Kommission kommt daher zu der ernüchternden Schlussfolgerung: „*Mit einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung allein kann die Sicherstellung der Finanzierung nicht erfolgen.*“ Die Kommission hat daher eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, wie das Pensionsversicherungsrecht weiterentwickelt werden kann, um das Stabilitätsziel erreichen zu können.

Angesichts dieser auf Österreich unvermeidlich zukommenden Entwicklung besteht das Bestreben der Bundesregierung darin, das österreichische System der Alterssicherung langfristig unter Beachtung der Veränderungen im Bevölkerungsaufbau und der stetigen Verlängerung der Lebenserwartung abzusichern. Sie will das bei vielen, vor allem jungen Menschen geschwundene Vertrauen in die zukünftige Leistungsfähigkeit dieses Systems wiederherstellen, denn im Rahmen eines Umlagesystems, wie dem österreichischen, muss die jeweils aktive Generation darauf vertrauen können, dass die eigenen künftigen

Pensionen von der jeweils nachfolgenden Generation finanziell gesichert werden. Mit der Pensionsreformkommission ist die Bundesregierung der Meinung, dass ein System dann den besten Vertrauensschutz bietet, wenn es längerfristig ausgerichtet ist und so früh wie möglich auf erkennbare Entwicklungen reagiert. Nur wenn der Gesetzgeber frühzeitig auf Probleme reagiert, welche die künftige Finanzierung des Systems bedrohen könnten, gibt er den in das System einbezogenen Menschen die Chance, sich rechtzeitig auf die Zukunft einzustellen und entsprechend reagieren zu können. Die Auswirkungen einer grundlegenden Reform können den Menschen aber nur dann zugemutet werden, wenn zuvor Ungerechtigkeiten beseitigt werden, die dem Leistungsrecht anhaften. Ein zweites grundlegendes Reformanliegen ist daher die Verbesserung der inneren Gerechtigkeit der Pensionsversicherung.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Reform so rasch wie möglich vorgenommen werden muss. Die Gründe für diese Eile hat die Pensionsreformkommission überzeugend dargelegt: „*Die Dringlichkeit zeigt sich ... darin, dass nach den Berechnungen der Kommission ... bei noch durchaus günstiger demographischer Entwicklung der Bundeszuschuss zur Pensionsversicherung im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2001 um mehr als 50 % angehoben werden müsste, wenn der Beitragssatz unverändert bleibt. Die Langfristszenarien dieser Kommission lassen ... keinen Zweifel daran, dass der nach diesem Jahr 2007 kontinuierlich zu erwartende Anstieg der Belastungsquote den Finanzierungsbedarf weiter sprunghaft erhöhen wird. Diese Entwicklungen sind klar vorhersehbar. Nur durch sein rasches Tätigwerden kann der Gesetzgeber daher zwischen der Beschlussfassung über die erforderlichen Reformen und ihrem Wirksamwerden jenen ausreichend langen Zeitraum schaffen, in dem sich die Versicherten rechtzeitig auf die kommende Rechtslage einstellen können.*“

Die Bundesregierung sieht es als ihr Ziel auf dem Gebiet der Alterssicherung an, ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und einheitlichen Leistungen zu schaffen, das mit beitragsorientierten persönlichen Pensionskonten arbeitet. Die nunmehr vorgeschlagenen Reformschritte sind auf dieses Ziel ausgerichtet und sollen die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Die Pensionsreform 2003 muss allerdings an die Pensionsreform 2000 anschließen. Diese ging davon aus, dass die Schließung der bestehenden Finanzierungslücke nicht durch die Zuführung neuer Mittel, sondern nur im Wege von Einsparungen erfolgen kann. Angesichts des beachtlichen Ausmaßes des Einsparungsbedarfes erschienen nur zwei Maßnahmen geeignet, dieses Ziel zu erreichen:

- eine mehrjährige, dauerhafte Aussetzung der Pensionsanpassung oder
- eine rasche Anhebung des tatsächlichen Antrittsalters.

Die Aussetzung der Pensionsanpassung hätte für rund 2 Millionen Pensionsbezieher eine Abkoppelung von der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards bedeutet. Überdies wären mit dieser Maßnahme keine strukturellen Änderungen im Bereich der Pensionsversicherung verbunden.

Damit blieb als realistische Möglichkeit nur die Anhebung des tatsächlichen Antrittsalters. Sie stand zudem im Einklang mit den im Rahmen der Europäischen Union mehrfach getroffenen Vereinbarungen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Beschäftigungsquoten in Europa langfristig deutlich anzuheben. Für Österreich ergab sich insbesondere in den oberen Altersbereichen akuter Handlungsbedarf:

- Im Altersbereich der 15- bis 54-Jährigen sind in Österreich noch rund 80 % der erwerbsfähigen Personen erwerbstätig. Damit liegt Österreich in etwa im Durchschnitt der industriell entwickelten Staaten.
- Bei der Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen sind in Österreich nur mehr 446 von 1 000 Personen beschäftigt, also bereits weniger als die Hälfte des entsprechenden Erwerbspotentials. Im Rahmen der Europäischen Union wird dieser Wert nur von Belgien, Italien und Luxemburg unterschritten. Dieser jähre Abfall der Erwerbsquote spiegelt sich in der Pensionsversicherung im durchschnittlichen Pensionsantrittsalter wider, das sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern in diese Alterskategorie fällt.
- Im Altersbereich der 60- bis 64-Jährigen fällt die Erwerbsbeteiligung der Österreicher beinahe in die Bedeutungslosigkeit hinab. Nur mehr knapp jede zehnte Person dieser Altersgruppe, nämlich 123 von 1 000, ist erwerbstätig. Ähnlich niedrige Werte werden nur mehr von Belgien, Frankreich und Luxemburg erreicht (Quelle: EUROSTAT, Arbeitskräfteerhebungen 2001).

Da alle Bemühungen gescheitert waren, das tatsächliche Pensionsantrittsalter ohne eine gleichzeitige Erhöhung des gesetzlichen Antrittsalters anzuheben, entschloss sich der Gesetzgeber im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 dazu, das gesetzliche Pensionsantrittsalter für die vorzeitigen Alterspensionen schrittweise zu erhöhen. Wie die weiteren Ausführungen belegen werden, reichen die

Maßnahmen der Pensionsreform 2000 jedoch weder dafür aus, den beschäftigungspolitischen Zielsetzungen in der Europäischen Union nachzukommen, noch die Pensionsversicherung nachhaltig zu sichern.

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ist zwar ein fundamentaler Bestandteil der Pensionsreform 2003, mit ihr allein lassen sich die Ziele dieser Reform jedoch noch nicht erreichen. Dazu muss noch ein Bündel weiterer Maßnahmen kommen. Bei all diesen vorgeschlagenen Maßnahmen lässt sich die Bundesregierung von folgenden Überlegungen leiten: Das System muss einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Generationen gewährleisten, welcher der jeweils älteren Generation angemessene Pensionen sichert und die jeweils jüngere Generation nicht der Gefahr untragbarer Belastungen aussetzt. Die mit der Reform zwangsläufig verbundenen Lasten sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden, wobei die schon in Pension befindlichen Personen den höchsten Schutz verdienen. Die interne Gerechtigkeit des Systems muss verbessert werden.

Unter Zugrundelegung dieser Zielsetzungen und angesichts der eben dargestellten unvermeidbaren Entwicklungen muss das derzeitige Leistungsniveau der Pensionsversicherung, das weit über jenem in vergleichbaren Staaten liegt, so verändert werden, dass einerseits der jungen Generation die Finanzierung des Systems noch zugemutet werden kann, während andererseits die Pensionisten nach wie vor erstrebenswerte Pensionen erwarten können. Im Vordergrund muss dabei die Erhöhung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters stehen. Das ist nicht nur im Hinblick auf eine Annäherung an das Barcelona-Ziel notwendig, sondern – wie die eben kurz skizzierten Gutachten unbestreitbar zeigen – auch unvermeidlich, um eine längerfristige Finanzierung sicherzustellen.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, die derzeitige Form der vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension abzuschaffen. Zur Vermeidung sozialer Härten wird durch Übergangsbestimmungen sichergestellt, dass die vollen Wirkungen dieser Veränderung erst im Jahr 2010 eintreten werden. So wird – neben der stufenweisen Anhebung des Anfallsalters für diese vorzeitigen Alterspensionen – insbesondere die Möglichkeit vorgesehen, dass in diesem Übergangszeitraum Männer mit 45 Beitragsjahren weiterhin nach Vollendung des 738. Lebensmonates und Frauen mit 40 Beitragsjahren weiterhin nach Vollendung des 678. Lebensmonates in Pension gehen können.

Im Übrigen sollen ergänzende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Altersarbeitslosigkeit entgegenwirken.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wird aufgehoben, weil gegen sie Bedenken bestehen, ob sie den Anforderungen des Europarechts entspricht. Diese Bedenken gründen sich darauf, dass das Anfallsalter für Männer und Frauen unterschiedlich ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in einem bereits bei ihm anhängigen Verfahren dies als einen Verstoß gegen die Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ansehen könnte. An ihrer Stelle wird eine neue Leistung der Arbeitslosenversicherung eingeführt.

Nach den Berechnungen der Pensionsreformkommission erhält derzeit ein männlicher Versicherter mit 45 Versicherungsjahren, der mit 65 Jahren in Pension geht und stets ein Durchschnittseinkommen bezogen hat, eine Pension, die netto (vor Steuer) 88 % seines Nettoverdienstes vor der Pensionierung betragen hat. Eine derart hohe Ersatzrate lässt sich angesichts der auf uns zukommenden Veränderungen nicht mehr aufrechterhalten. Die Bundesregierung greift daher die Anregung der Pensionsreformkommission auf, diese Ersatzrate schrittweise auf 80 % abzusenken. Dieses Ziel soll durch zwei Maßnahmen erreicht werden: Zum einen soll der Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr von derzeit 2 % auf 1,78 % verringert werden, wodurch eine Bruttopension von 80 % nicht mehr mit 40, sondern erst mit 45 Jahren erreicht wird. Und zum anderen soll der Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters ebenso wie der Zuschlag bei späterer Inanspruchnahme pro Jahr auf 4,2 % der Pensionshöhe angehoben werden.

Dadurch wird gleichzeitig eine gravierende Ungerechtigkeit des geltenden Rechts beseitigt. Derzeit erhalten nämlich Personen, die mit gleich viel Versicherungsjahren und gleicher Bemessungsgrundlage eine vorzeitige Pension in Anspruch nehmen, insgesamt eine höhere Pensionsleistung als jene, die erst mit Vollendung des Regelpensionsalters in Pension gehen. Der Grund liegt darin, dass die monatliche Pension bei früherer Pensionierung länger als bei Pensionsantritt zum Regelalter bezogen werden kann. Die derzeit vorgesehenen Abschläge reichen nicht aus, um diesen Unterschied auszugleichen. Durch angemessene Abschläge, wie sie nunmehr vorgesehen sind, wird für die Zukunft eine Gleichbehandlung hergestellt.

Der Entwurf beseitigt schrittweise auch eine weitere Ungerechtigkeit: Das geltende Leistungsrecht benachteiligt alle Versicherten, deren Erwerbseinkommen im Verlauf ihres Arbeitslebens keinen größeren Schwankungen unterliegt und bevorzugt jene, deren Einkommen größere Schwankungen aufweist, da

diese Personengruppe Beiträge nur von ihrem jeweiligen Einkommen entrichtet, während sie Pensionen erhält, die nach ihrem Höchsteinkommen aus ihren besten 15 Jahren (bzw. bei vorzeitigen Pensionen den besten 18 Jahren) berechnet werden. Das führt dazu, dass diese Personengruppe, um eine gleich hohe Pension wie die Angehörigen der ersten Gruppe zu erhalten, erheblich weniger Beiträge entrichten muss. Diese Ungerechtigkeit soll in der Weise beseitigt werden, dass der Durchrechnungszeitraum bei der Pensionsberechnung schrittweise bis zum Jahr 2030 auf 40 Jahre verlängert wird.

Derzeit wird eine Pension bereits ab dem 1. Jänner des auf den Anfall folgenden Jahres angepasst. Diese Anpassung soll um ein Jahr verschoben werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in Zukunft alle Arbeitnehmer dank der neuen Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“) und alle Bürger im Rahmen der staatlich subventionierten Vorsorgemodele die Möglichkeit haben werden, zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben, die bereits bei Pensionierung anfallen.

Um auszuschließen, dass es in Einzelfällen zu besonderen Härten kommen kann, etwa weil bei einer Person gleich mehrere der vorgesehenen Maßnahmen wirksam werden, wird, wie schon bei der Pensionsreform 2000 (§ 588 Abs. 7a ASVG), eine zusätzliche Dotierung der Unterstützungsfonds erfolgen, aus deren Mitteln von den Trägern für solche Fälle nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechende Unterstützungen gewährt werden können.

Die Maßnahmen der Pensionsreform 2003 sind als ein geschlossenes Paket anzusehen, das der längerfristigen Sicherung der Pensionsversicherung und der Vorbereitung auf die Einführung eines neuen einheitlichen Pensionssystems dient. Die Bundesregierung stand dabei freilich vor dem Problem, dass die oben dargestellten Veränderungen im Bevölkerungsaufbau mit ihren Auswirkungen auf die Finanzierung der Pensionsversicherung bereits im Gang sind und sich sukzessive beschleunigen werden. Die Reformen müssen daher so rasch wie möglich wirksam werden, da die finanziellen Belastungen – wie sich aus den angeschlossenen Finanziellen Erläuterungen deutlich ergibt – ohne die Reformen bereits in den nächsten Jahren dramatisch ansteigen und die Erreichung der auch von der Europäischen Union vorgegebenen Haushaltsziele gefährden würden. Diese Eile ist aber auch erforderlich, um trotz der angespannten Finanzlage doch noch einen gewissen Spielraum für Übergangsbestimmungen zu gewinnen. Jedes Zuwarten hätte nicht nur zur Folge, dass sich die Zeit verkürzt hätte, in der sich die Betroffenen auf die Veränderungen einstellen könnten, die Maßnahmen hätten zudem drastischer ausfallen müssen, um noch rechtzeitig den angestrebten Erfolg zu erzielen.

Die Bundesregierung nimmt jedoch besonders Rücksicht auf jene Personen, die für sich einen gesteigerten Vertrauenschutz beanspruchen können. So hat sie beispielsweise dafür gesorgt, dass Personen mit sehr langen Beitragszeiten auch weiterhin früher in Pension gehen können und nur begrenzte Abschläge in Kauf nehmen müssen, dass Frauen, die Kinder erziehen, dafür längere Zeiten als Beitragszeiten angerechnet erhalten, dass Personen, die Studienzeiten nachgekauft haben, in ihren Erwartungen nicht enttäuscht werden, dass die Verlängerung der Durchrechnungszeit nicht sofort wirksam, sondern auf 25 Jahre verteilt wird, und dass Pensionisten, die weiterhin arbeiten und Beiträge entrichten, Erhöhungen ihrer Pensionen erhalten. Schließlich hat die Bundesregierung auch dafür Vorsorge getroffen, dass im Einzelfall dennoch auftretende besondere Härtefälle durch Leistungen aus dem zusätzlich dotierten Unterstützungsfonds ausgeglichen werden.

Zu den Grundlagen der Pensionsreform 2003:

Die von der österreichischen Bundesregierung eingesetzte Pensionsreformkommission hat am 28. März 2000 einen ersten Bericht vorgelegt, der die Grundlage für die Pensionsreform 2000 darstellte. Die Kommission vereinigt maßgebliche Experten aus dem Bereich der Wissenschaft, der Sozialpartner, bestimmter Ministerien und der Wirtschaftsforschungsinstitute. Die Kommission hat am 12. Dezember 2002 ihren zweiten Bericht vorgelegt. Dieser enthält Vorschläge zur Reform der Sicherung gegen das Risiko der Invalidität und zur langfristigen Stabilisierung der Alterssicherung. Der Bericht ist auf der Homepage des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter www.bmsg.gv.at abrufbar.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. xx Z 1, 3, 5 bis 9, 16 bis 20, 25, 29 bis 34, 36 bis 38 sowie 42, Art. xy Z 1, 4 bis 8, 13 bis 17, 27, 28 und 31 sowie Art. xz Z 1, 4 bis 8, 13 bis 17, 27, 28 und 31 (§§ 40 Abs. 2 Z 2, 91 Abs. 2, 222 Abs. 1 und 2, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 253 Abs. 3, 253a, 253b, 253c, 254 Abs. 1 Z 3, 261b, 264 Abs. 1 Z 1 und 2, 270, 271 Abs. 1 Z 3, 276 Überschrift und Abs. 1, 279 Abs. 1 Z 3, 284b, 289, 292 Abs. 1 sowie 605 Abs. 3, 5, 6, 8 bis 10, 12 und 13 ASVG; 20 Abs. 2 Z 2, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6, 130 Abs. 3, 131, 131a, 131b, 132 Abs. 1 Z 3, 145 Abs. 1 Z 1 und 2, 149 Abs. 1, 298 Abs. 3, 5, 6, 8 bis 10 und 12 GSVG; 18 Abs. 2 Z 2, 56 Abs. 2, 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6, 121 Abs. 3, 122, 122a, 122b, 123 Abs. 1 Z 3, 136 Abs. 1 Z 1 und 2, 140 Abs. 1 sowie 286 Abs. 3, 5, 6, 8 bis 10 und 12 BSVG):

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit soll mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 als eigene Pensionsform außer Kraft treten, die entsprechenden Leistungen sollen jedoch ab dem selben Zeitpunkt in die Arbeitslosenversicherung übertragen werden (Altersübergangsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes).

Die Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension werden aufgehoben. In einem bis zum Jahr 2010 währenden Übergangszeitraum wird – in Anlehnung an das Vorbild der Übergangsbestimmung des § 588 Abs. 7 ASVG – Folgendes vorgesehen: Männer sollen mit 61,5 Jahren und Frauen mit 56,5 Jahren weiterhin in Pension gehen können, wenn sie bereits eine hohe Zahl an Beitragsmonaten (540 bzw. 480) erworben haben. Diese besondere Form des Pensionsanspruches soll Personen mit sehr langdauernder Erwerbstätigkeit und entsprechend langem Versicherungsverlauf begünstigen; zugleich ist - wie in der zitierten Übergangsbestimmung - vorgesehen, dass bestimmte Ersatzzeiten, wie Zeiten der Kindererziehung und des Präsenzdienstes - als Beitragsmonate gewertet werden, da die diesen Ersatzzeiten zugrunde liegenden Tätigkeiten für die Allgemeinheit von großer Bedeutung sind.

Übergangsrecht:

Das Anfallsalter für die Frühpensionen soll im zweiten Halbjahr 2004 quartalsweise um je zwei Monate angehoben werden; im ersten Halbjahr 2005 soll eine quartalsweise Anhebung um je einen Lebensmonat erfolgen und bis zum Jahr 2009 sodann weitere quartalsweise Anhebungen um je zwei Monate erfolgen. Ab dem 1. Jänner 2010 wird sodann nur mehr die Alterspension mit einem Anfallsalter von 65 Jahren bei Männern und 60 Jahren bei Frauen bestehen.

Für Personen, die am 30. Juni 2004 bereits eine vorzeitige Alterspension beziehen, bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage.

Personen, die bis zum 30. Juni 2004 sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die Frühpension bei langer Versicherungsdauer erfüllen, sollen ebenfalls weiterhin in den Genuss der bisherigen Regelungen über diese Pensionsart kommen, und zwar unabhängig davon, wann sie in Pension gehen. Damit wird auch verhindert, dass Personen, die weiterhin erwerbstätig sein wollen, nur zur Nutzung der bisherigen Rechtslage die Frühpension in Anspruch nehmen.

Zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen der Pensionsreform 2003:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass derzeit beim Verfassungsgerichtshof auf Grund eines Drittelantrages von Abgeordneten zum Nationalrat vom 26. September 2002 ein abstraktes Normenprüfungsverfahren gegen Bestimmungen der Pensionsreform 2000 anhängig ist. Bereits im Jahr 2000 war ein derartiger Antrag eingebracht und sodann im April 2001 zurückgezogen worden. Nach Auffassung der Antragsteller verstößt die Anhebung des Pensionsantrittsalters gegen den Gleichheitsgrundsatz (Vertrauensschutz), gegen das Eigentumsrecht sowie das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten.

Die Bundesregierung hat zu den daraufhin ergangenen Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes eine ausführliche Gegenäußerung erstattet.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Gesetzesprüfungsverfahren G 300-314/02 liegt noch nicht vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Oberste Gerichtshof als oberste Instanz in Arbeits- und Sozialrechtssachen eingehend mit der gegenständlichen Problematik, und zwar in folgenden Entscheidungen vom 12. November 2002, befasst hat: 10 Ob S 205/02, 10 Ob S 206/02, 10 Ob S 219/02, 10 Ob S 330/02 und 10 Ob S 360/02. In den zitierten Erkenntnissen hat der Oberste Gerichtshof die verfassungsrechtliche Konformität des SRÄG 2000 aus dem Blickwinkel des Bundesverfassungsgesetzes

über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, aus dem Blickwinkel des aus dem Gleichheitssatz erfließenden verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes sowie aus dem Blickwinkel des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechtes geprüft und ist mit den nachstehend angeführten Argumenten zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung verfassungsrechtlicher Bestimmungen vorliegt:

1. Zur Frage, ob die Anhebung des Pensionsantrittsalters gegen das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBI. Nr. 832/1992, verstößt, kommt der Oberste Gerichtshof zu folgendem Ergebnis:

Eine verfassungsrechtliche Festschreibung eines bestimmten Pensionsalters lässt sich weder aus dem § 1 noch aus den §§ 2 und 3 des zitierten Bundesverfassungsgesetzes ableiten. Die §§ 2 und 3 leg. cit. nehmen in keiner Weise auf ein bestimmtes Pensionsanfallsalter Bezug. Sie sprechen auch kein Verbot einer Veränderung der bestehenden Bestimmungen über das Pensionsanfallsalter für Männer oder für Frauen aus. Sie legen ausschließlich für Frauen ohne weitere Voraussetzungen oder Bedingungen schrittweise Erhöhungen des Pensionsalters fest. Eine verfassungsrechtliche Fixierung der im Jahr 1992 bestandenen Anfallsalter für Männer und Frauen lässt sich dem BVG-Altersgrenzen jedoch nicht entnehmen. Auch im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach ein generell unterschiedliches Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen den Gleichheitsgrundsatz verletzt, verbietet sich eine solche Deutung des § 1 des BVG-Altersgrenzen.

2. Zur Frage, ob die Anhebung des Anfallsalters gegen den aus dem Gleichheitssatz erfließenden verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz verstößt, kommt der Oberste Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass durch die allmähliche, auf zwei Jahre aufgeteilte Erhöhung des Pensionsantrittsalters ab Oktober 2000 um 18 Monate, bei der durch Übergangsbestimmungen sichergestellt ist, dass sie zu keiner Verringerung der Höhe der Pensionen führt, kein gleichheitsrechtlich unzulässiger Eingriff in bestehende Rechtspositionen erfolgt.

3. Zur Frage eines Eingriffes in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht kommt der Oberste Gerichtshof zu der Auffassung, dass er die in Rede stehenden Regelungen des SRÄG 2000 unter dem Gesichtspunkt des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums nicht für bedenklich hält.

Angesichts dieser überzeugenden Argumente des Obersten Gerichtshofes geht die Bundesregierung davon aus, dass auch die nunmehr zur Begutachtung vorgelegte Pensionsreform 2003 verfassungsrechtlich zulässig ist. So wird im Rahmen des vorliegenden Entwurfs insbesondere die Möglichkeit vorgesehen, dass in einem bis zum Jahr 2010 währenden Übergangszeitraum Männer mit 45 Beitragsjahren weiterhin nach Vollendung des 738. Lebensmonates und Frauen mit 40 Beitragsjahren weiterhin nach Vollendung des 678. Lebensmonates in Pension gehen können. Schon bei den Zielvorstellungen wurde eingehend dargestellt, wie sehr der Entwurf darum bemüht ist, durch die nur schrittweise Einführung der neuen Bestimmungen, durch ausreichende Übergangsbestimmungen und durch abfedernde Begleitmaßnahmen jene Bestimmungen zum Schutz der Versicherten einzubauen, die im Hinblick auf die Zielsetzungen der Pensionsreform 2003 noch vertretbar erscheinen. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die Pensionsreform 2003 den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Zu Art. xx Z 2 und 42, Art. xy Z 2 und Z 31 sowie Art. xz Z 2 und Z 31 (§§ 70b und 605 Abs. 4 ASVG; 33a und 298 Abs. 4 GSVG; 33c und 286 Abs. 4 BSVG):

Die Ersatzzeiten für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule bzw. einer Hochschule oder Universität werden nur dann anspruchs- oder leistungswirksam, wenn für diese Zeiten ein entsprechender Beitrag (nach)entrichtet wird (§ 227 Abs. 3 und 4 ASVG).

Infolge von Änderungen bei den Pensions-Anspruchsvoraussetzungen und der Pensionsberechnung sind bereits in der Vergangenheit Einzelfälle aufgetreten, in denen die ursprüngliche Zielsetzung eines "Nachkaufes" von Schul- und Studienzeiten durch Gesetzesänderungen (zumindest teilweise) frustriert wurde.

Da es sich bei den genannten Beiträgen um nennenswerte Beträge handelt - so ist derzeit für einen Versicherungsmonat des Schulbesuches ein Beitrag von 255,36 € für einen Versicherungsmonat des Besuches einer Hochschule/Universität ein Beitrag von 510,72 € zu entrichten -, soll für den Fall, dass die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Zeiten etwa infolge von Leistungsverschärfungen (Anhebung des Anfallsalters etc.) nicht eintritt, die Rückerstattung dieser Beiträge vorgesehen werden. Dabei sind diese Rückerstattungsbeiträge entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufzuwerten. Zudem werden diese nachgekauften Zeiten voll auf die umgewandelte vorzeitige Alterspension angerechnet.

Zu Art. xx Z 4, Art. xy Z 3 sowie Art. xz Z 3 (§ 108h Abs. 1 ASVG; 50 Abs. 1 GSVG; 46 Abs. 1 BSVG):

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass die erstmalige Pensionsanpassung erst in dem dem Pensionsanfall zweitfolgenden Kalenderjahr durchzuführen ist. Ausgenommen davon sind lediglich Hinterbliebenenpensionen, die sich vom Pensionsbezug des Verstorbenen ableiten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass allen Dienstnehmern in Hinkunft durch die neue Mitarbeitervorsorge, welche die alte Abfertigung abgelöst hat, die Möglichkeit eingeräumt wurde, steuerbegünstigt schon ab Erreichung des Pensionsalters eine Zusatzrente zu erhalten.

Zu Art. xx Z 10, Art. xy Z 9 sowie Art. xz Z 9 (§ 236 Abs. 4a ASVG; 120 Abs. 7 GSVG; 111 Abs. 7 BSVG):

Die Kindererziehung zählt gesellschaftlich zu einer der wichtigsten Aufgaben. Die pensionsrechtlichen Nachteile, die den Erziehenden dadurch oftmals erwachsen, lassen sich durch eine Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten zumindest teilweise ausgleichen. Von den Vorschlägen der Pensionsreformkommission greift die Bundesregierung die Anregung auf, die pensionsbegründenden Zeiten der Kindererziehung auszudehnen. Dies stellt gleichzeitig einen Beitrag zur eigenständigen Alterssicherung der Frauen dar, da diese traditionellerweise die Hauptlast der Kindererziehung tragen. In Hinkunft sollen demnach die ersten 24 Monate ab der Geburt des Kindes, also sechs Monate mehr als nach geltendem Recht, pensionsbegründende Beitragszeiten sein, wenn in dieser Zeit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht. Dadurch wird sichergestellt, dass auch jene Personen, die Kinder erziehen und noch keine 15 Beitragsjahre erworben haben, leichter als bisher zu einer Eigenpension kommen können.

Zu Art. xx Z 11 bis 13 sowie 41 und 42, Art. xy Z 10 bis 12, 30 und 31 sowie Art. xz Z 10 bis 12, 30 und 31 (§§ 238, 572 Abs. 10 und 10a sowie 605 Abs. 7 ASVG; 122, 273 Abs. 18 und 18a sowie 298 Abs. 7 GSVG; 113, 262 Abs. 9 und 9a sowie 286 Abs. 7 BSVG):

Die Beschränkung der Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage auf die besten 15 bis 18 Jahre erscheint gegenüber jenen Versichertengruppen ungerecht, deren Lebenseinkommenskurve eher flach verläuft. Sie stellt einen klaren Widerspruch zum Versicherungsprinzip dar. In diesem Sinne hat auch die Pensionsreformkommission darauf hingewiesen, dass diese Art der Pensionsberechnung zu einer falschen Umverteilungswirkung (Benachteiligung von Versicherten mit einem über die gesamte Versicherungsdauer wenig schwankenden Einkommen) führt, und daher vorgeschlagen, den Bemessungszeitraum schrittweise auf die „besten“ 40 Jahre auszudehnen.

Die Bundesregierung hat diese Anregung aufgegriffen. Sie entspricht zudem der künftigen Dauerregelung, wonach eine vorzeitige Pension mindestens (nämlich für Frauen) 40 Beitragsjahre voraussetzt. Nach vollem Wirksamwerden dieses Reformschrittes werden nahezu alle Beiträge (Beitragsgrundlagen) bei der Pensionsberechnung berücksichtigt.

Die Auswirkungen der Ausdehnung des Bemessungszeitraumes sind stark von der Zahl der erworbenen Versicherungszeiten abhängig. Die verlängerte Durchrechnung wirkt sich umso stärker aus, je weniger Versicherungsmonate vorliegen. Um Härten zu vermeiden, hat sich die Bundesregierung daher entschlossen, die Verlängerung der Durchrechnungszeit nur sehr langsam vorzusehen.

Im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 605 Abs. 7 ASVG wird die Bemessungsgrundlage jährlich, beginnend im Jahr 2004, um je 12 Gesamtbeitragsgrundlagen erhöht, sodass erst im Jahr 2028 das Höchstmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen erreicht wird.

Zu Art. xx Z 14 und 15, Art. xy Z 22 und 23 sowie Art. xz Z 22 und 23 (§§ 248 Abs. 1 und 248c ASVG; 141 Abs. 1 und 143 GSVG; 132 Abs. 1 und 134 BSVG):

Vielfach ist von Personen, die neben dem Bezug einer Regelalterspension (ab dem 65. Lebensjahr bei Männern, ab dem 60. Lebensjahr bei Frauen) einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, kritisiert worden, dass sie zwar weiterhin Pensionsversicherungsbeiträge zahlen, dafür aber keine entsprechende Leistung erhalten. Gegen diese im Rahmen der Solidaritätsgemeinschaft erfolgende Beitragsleistung parallel zum Pensionsbezug ohne direkte Leistungsauswirkung bestehen zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da diese Personen trotz ihrer Erwerbstätigkeit die volle Pension beziehen, obwohl diese nicht durch eigene Beitragsleistungen im versicherungsmathematischen Sinn gedeckt ist. Dennoch soll dem Argument Rechnung getragen werden, älteren Personen die Bereitschaft, weiterhin berufstätig zu sein, auch pensionsrechtlich zu honorieren:

Der Entwurf sieht daher vor, dass die von diesen Pensionisten entrichteten Pensionsversicherungsbeiträge in der Weise zur Höherversicherung angerechnet werden, dass ab dem 1. Jänner des der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgenden Jahres zur Alterspension eine versicherungsmathematisch ermittelte Leistung gewährt wird, die in der Folge jährlich - den entrichteten Beiträgen folgend - angepasst wird.

Zu Art. xx Z 21 bis 24, 26 bis 28 und 35, Art. xy Z 18 bis 21 und 24 bis 26 sowie Art. xz Z 18 bis 21 und 24 bis 26 (§§ 261, 261c und 284 ASVG; 139 und 143a GSVG; 130 und 134a BSVG):

Wie bereits bei den Zielsetzungen eingehend dargestellt, lässt sich die derzeitige Höhe der Nettoersatzrate angesichts der auf uns zukommenden Veränderungen nicht mehr aufrechterhalten. Um das anvisierte Ziel einer schrittweisen Herabsetzung der Nettoersatzrate zu erreichen, soll der Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr von derzeit 2 % auf 1,78 % verringert werden, wodurch eine Bruttopenion von 80 % nicht mehr mit 40, sondern erst mit 45 Jahren erreicht wird. Ergänzend soll der Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters ebenso wie der Zuschlag bei späterer Inanspruchnahme pro Jahr auf 4,2 % der Pensionshöhe angehoben werden.

Gleichzeitig sollen Ungereimtheiten bei der Berechnung der Abschläge beseitigt werden. Nach geltender Rechtslage erhält man mit 45 Versicherungsjahren eine gleich hohe Pension, und zwar unabhängig davon, ob man die Pension frühestmöglich oder erst zum Regelpensionsalter antritt. Dies widerspricht zum einen dem Grundprinzip der Pensionsversicherung, das bei längerer Versicherungsdauer höhere Pensionen vorsieht, und führt zum anderen zum vorzeitigen Pensionsanfall, da es für den Versicherten keinen Anreiz gibt, mit der Antragstellung auf die Pension bis zur Vollendung des Regelalters zuzuwarten; gleichzeitig wird dadurch auch ein Anreiz für den Dienstgeber ausgelöst, diesen Versicherten zu kündigen, da er ohnedies bereits Anspruch auf die höchsterreichbare Pension hat.

Unbefriedigend ist aber nicht nur die Wirkungslosigkeit des Abschlagssystems bei einer Versicherungsdauer von mehr als 40 Jahren, sondern auch der Umstand, dass derzeit Frauen von den Abschlägen generell stärker betroffen sind als Männer. Der Grund dafür liegt darin, dass bei kürzeren Versicherungszeiten als Folge der linearen Kürzung des Prozentsatzes des Steigerungsbetrages eine wesentlich stärkere prozentuelle Pensionsreduktion erfolgt, als dies versicherungsmathematisch gerechtfertigt erscheint.

Die Bundesregierung folgt daher dem Vorschlag der Pensionsreformkommission, die Abschläge in Hinkunft von jener Pension zu berechnen, die zum Regelpensionsalter gebühren würde.

Die derzeitige Höhe der Abschläge liegt aber auch unter dem versicherungsmathematisch gerechtfertigten Ausmaß und bietet daher einen unerwünschten Anreiz, vorzeitig in Pension zu gehen. Um das faktische Pensionsalter zu erhöhen, sollen die Abschläge gegenüber der derzeitigen Rechtslage erhöht werden, und zwar auf 4,2 % pro Jahr bis zu einer Höchstgrenze von 14,7 % (entspricht 3,5 Jahren). Diese Abschläge sind nicht nur aus versicherungsmathematischer Sicht gerechtfertigt, sondern im Hinblick auf diese „Deckelung“ auch sozial verträglich. Anzumerken ist zudem, dass sie auch in Hinkunft deutlich niedriger sein werden als in vielen anderen europäischen Pensionssystemen.

Systemgerecht wird auch die Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches auf 4,2 % pro Jahr des Aufschubes erhöht.

Zu Art. xx Z 39 und 42, Art. xy Z 29 und 31, Art. xz Z 29 und 31 (§§ 292 Abs. 8 und 605 Abs. 11 ASVG; 149 Abs. 7 und 298 Abs. 11 GSVG; 140 Abs. 7 und 286 Abs. 11 BSVG):

Gemäß dem Regierungsprogramm soll eine weitere (stufenweise) Absenkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage vorgenommen werden.

Zu Art. xx Z 40 und 42 (§§ 460b Z 1 lit. b und 605 Abs. 14 ASVG):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Aufhebung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG im Bereich der Mittelaufbringung für die Pensionen der Dienstordnungen berücksichtigt werden. Für diejenigen Bediensteten, für die der Durchrechnungsverlust analog den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. yy/2003 gedeckelt ist, soll ein höherer Beitragssatz gelten, wobei nunmehr auf das Anfallsalter für Alterspensionen abgestellt wird.

Die vorgeschlagene Regelung setzt voraus, dass das Pensionsrecht der Dienstordnungen an das Beamtenpensionsrecht hinsichtlich der Ruhegenussberechnungsgrundlage angepasst wird. Dafür soll dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Frist bis zum Ende dieses Jahres eingeräumt werden.

Finanzielle Erläuterungen

Finanzielle Erläuterungen in der gesamten gesetzlichen Pensionsversicherung sowie nach dem ASVG

A. Ausgangslage

Auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage werden sich die Gesamtaufwendungen der gesetzlichen Pensionsversicherung (ohne Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates) im Jahr 2003 auf rund 24 617 Mio. € belaufen. In Prozent des Bruttoinlandproduktes macht dies einen Anteil von 11,1 % aus.

Für das Jahr 2007 werden Gesamtaufwendungen in Höhe von rund 27 119 Mio. € erwartet, in Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) bedeutet dies einen relativen Anteil von 10,7 %.

Aus finanzieller Sicht des Bundeshaushaltes sind allerdings nicht so sehr die Gesamtaufwendungen interessant, sondern primär die Entwicklung des Finanzierungsanteils des Bundes, nämlich der sogenannten Bundesmittel (Bundesbeitrag und Ausgleichszulagensätze): diese werden sich im Jahr 2003 vermutlich auf rund 6 869 Mio. € belaufen, für das Jahr 2007 werden Bundesmittel in Höhe von 7 237 Mio. € erwartet.

Wiederum gemessen am BIP bedeutet dies für das Jahr 2003 einen Finanzierungsanteil des Bundes von 3,1 % bzw. 2,9 % im Jahr 2007. Diese Kernziffern, sowie weitere Details und Daten für die Jahre 2003 bis 2007 können der Tabelle 1 entnommen werden. Die Detaildaten für die gesetzliche Pensionsversicherung nach dem ASVG finden sich in Tabelle 3.

Die hier genannten Daten basieren auf der jüngsten Mittelfristprognose der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung vom Herbst 2002, wobei aber bereits die aktuellen Wirtschaftsprägnosen von Dezember 2002 vom WIFO berücksichtigt wurden. Daher sind diese Daten mit den im Gutachten der Kommission publizierten Daten nicht ident.

Aus Gründen der Erreichung der mittelfristigen Budgetziele sowie aus Gründen der Senkung der Ausgaben- und Abgabenquote sowie vor allem zur nachhaltigen Sicherung der Pensionen hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Bundesmittel zur gesetzlichen Pensionsversicherung bereits mittelfristig um 1 000 Mio. € zu senken.

Damit soll auch ein wichtiger Beitrag zur langfristigen Aufrechterhaltung des Generationenvertrages und der Generationengerechtigkeit geliefert werden.

B. Finanzielle Bewertung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen

Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode sieht auf dem Gebiet der Altersvorsorge eine Fülle von Einzelmaßnahmen vor, deren Zusammenwirken bereits kurz- und mittelfristig das Erreichen der angestrebten Budgetziele ermöglichen soll:

Die hier nachfolgend dargestellten finanziellen Gesamtauswirkungen der jeweiligen Einzelmaßnahmen beziehen sich immer auf die gesamte Pensionsversicherung und sind überdies in Tabelle 2 zusammenfassend nochmals aufgelistet.

Die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen im Bereich des ASVG finden sich darüber hinaus in Tabelle 4.

Die nachfolgenden Daten in Bezug auf die individuellen Betroffenheiten beziehen sich ebenfalls auf die gesamte gesetzliche Pensionsversicherung: Die jeweiligen Simulationsberechnungen haben dabei keine signifikanten Unterschieden zwischen den Bereichen ASVG, GSVG und BSVG ergeben. Daher gelten die in dieser finanziellen Erläuterung dargestellten durchschnittlichen individuellen Pensionsminderungen gleichermaßen für alle drei Zweige (ASVG, GSVG und BSVG).

1. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer:

Die etappenweise Anhebung des gesetzlichen Antrittsalters beginnend mit dem 1. Juli 2004 und das Auslaufen dieser Leistung im Jahr 2009 bringt im ersten Jahr eine Einsparung von rund 29 Mio. € (2004) mit sich. Diese Einsparungen steigen auf 157 Mio. € (2005), 309 Mio. (2006) und 488 Mio. € (2007). Im Endausbau, ab dem Jahr 2010, werden Einsparungen im Ausmaß von rund 1,1 Mrd. € erwartet.

Dabei sind allfällige Übertritte in die Invaliditätspension bereits als einsparungsmindernder Faktor berücksichtigt. Da aber gerade dieser Faktor schwer zu quantifizieren ist, ist anzumerken, dass es sich bei den oben genannten Zahlen zwangsläufig nur um grobe Schätzungen handeln kann.

2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantrittes

Die derzeit bestehende „Hacklerregelung“ soll für Versicherte mit 45 und mehr Beitragsjahren (Männer ab dem Alter 61 ½) bzw. 40 und mehr Beitragsjahren (Frauen ab dem Alter 56 ½) dergestalt ihre Fortführung finden, dass diese Personengruppe bis zum Jahr 2010 weiterhin vor dem Regelalter 65/60 in Pension gehen kann.

Die jetzige Regelung, die noch bis zum Jahr 2005 gilt und die derzeit einen Zugang zum Alter 55 bzw. 60 ermöglicht, verursacht Mindereinsparungen bei der Pensionsreform 2000 in Höhe von rund 160 Mio. € verteilt auf zwei Jahre. Es wird erwartet, dass die neue Regelung mittelfristig zu ebenso hohen Mindereinsparungen führt: Für die Jahre 2005 werden durch die Möglichkeit des früheren Ruhestandes Mehraufwendungen von rund 19 Mio. € 2006 40 Mio. € und für 2007 rund 52 Mio. € Langfristig werden die Kosten dieser Maßnahmen bei rund 80 Mio. € pro Jahr liegen. Dabei sollten rund 5.000 Personen pro Jahr von dieser Maßnahme profitieren. Die Mehrkosten resultieren ausschließlich aus dem früheren Pensionsantritt, eine allfällige Reduktion des Pensionsniveaus kann dabei nicht berücksichtigt werden, da die Steigerungsbeträge erst durch Verordnung spezifiziert werden und damit die genaue Pensionshöhe noch nicht feststeht.

3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit

In den Jahren 2001 und 2002 nahmen jeweils rund 3 000 Personen eine derartige Leistung in Anspruch.

Nimmt man an, dass in den kommenden Jahren ebenfalls rund 3 000 Personen eine derartige Leistung in Anspruch genommen hätten, so ergeben sich beim jährlichen Pensionsaufwand infolge des Wegfalls dieser Leistung Einsparungen in folgender Höhe: 15 Mio. €(2004), 45 Mio. €(2005), 75 Mio. €(2006) sowie 105 Mio. € im Jahr 2007.

4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und der Zu- und Abschläge

Die Neuordnung des Steigerungsbetrages sowie die Anhebung der Zu- und Abschläge bilden eine Einheit und können nicht isoliert quantifiziert werden:

Pro Versicherungsjahr werden gegenwärtig 2 Steigerungspunkte erworben, d.h. bei Vorliegen von 45 Versicherungsjahren ergibt dies 90 Steigerungspunkte. Bei einem früheren Pensionsantritt als dem Regelalter (65 Männer/60 Frauen) werden diese Steigerungspunkte derzeit pro Jahr des früheren Antritts um 3 Prozentpunkte vermindert: dieser Abschlag ist mit 10,5 Prozentpunkten oder maximal 15 Prozent limitiert.

In Hinkunft sollen die Steigerungspunkte per 1. Jänner 2004 von derzeit 2,0 p.A. auf 1,78 p.A. abgesenkt werden, dabei ist eine analoge Limitierung für die Summe der Steigerungspunkte von 80 % vorgesehen.

Die Abschläge hingegen werden nicht mehr additiv von der Summe der Steigerungspunkte, sondern multiplikativ von der Pension berechnet. Die Abschläge sind daher auf 14,7 % beschränkt, dies entspricht der gegenwärtig maximal möglichen Differenz von Pensionsantritt einer vorzeitigen Alterspension und Regelalter. Diese Begrenzung des Abschlages gilt auch für alle Invaliditätspensionen. Diese Begrenzung ergibt sich aus der Multiplikation von 3,5 Jahren mal 4,2 % Abschlag.

Der Steigerungsbetrag darf des weiteren wie bisher 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Die alte und die neue Rechtslage sollen anhand folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Ein männlicher Versicherter geht mit dem Alter 61 ½ und 40 Versicherungsjahren in Pension.

	Steigerungspunkte p.A.	Summe der Steigerungspunkte	Zu- /Abschlag	Steigerungsbetrag	Differenz alt/neu
Derzeit	2,00	80,00	10,50 p.P.	69,50	--
Neu	1,78	71,20	14,70 %	66,66	- 12,72 %

Ab dem ersten Jahr, dem Jahr 2004 beträgt somit der Pensionsverlust rund 12,7 %. Dies gilt allerdings nur bei dem Antrittsalter 61 ½. Da mit der Anhebung des gesetzlichen Antrittsalters auch ein Ansteigen des de facto - Antrittsalters einhergehen sollte, werden sich diese Verluste vermindern.

Auf Basis einer Simulationsberechnung anhand einer Stichprobe des Neuzuganges 2001 werden daher folgende durchschnittliche individuelle Pensionsminderungen erwartet:

	Invaliditätspension	vorzeitige Alterspension	normale Alterspension
2004	- 3,5 %	- 5,00 %	- 2,50 %
Neues Recht	- 9,25 %	-11,00 %	-11,00 %

Die errechneten Pensionsminderungen ergaben dabei unter Zugrundelegung des derzeitigen Antrittsverhaltens keine signifikanten Unterschiede bezüglich des Geschlechtes, mit anderen Worten, Männer und Frauen sind in etwa gleich stark betroffen. Der verstärkte Ausbau der zweiten und dritten Säule – hier ist insbesondere die Abfertigung-Neu zu nennen sowie die prämienbegünstigte private Altersvorsorge – werden aber dazu beitragen, dass diese Lücke in Summe über alle Vorsorgeleistungen im Alter betrachtet geringer ausfallen wird als hier dargestellt.

In Summe führt daher die Neugestaltung des Steigerungsbetrages und der Zu- und Abschläge zu den folgenden Einsparungen beim Pensionsaufwand: Im Jahr 2004 ergeben sich Gesamteinsparungen von 48 Mio. €, 145 Mio. € im Jahr 2005, im Jahr 2006 245 Mio. € und im Jahr 2007 werden 347 Mio. € Minderaufwendungen erwartet.

5. Durchrechnungszeitraum

Der Durchrechnungszeitraum für die Bildung der Bemessungsgrundlage wird ab 1.1.2004 jährlich um 12 Monate angehoben, sodass im Jahr 2028 ein Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren erreicht ist:

Simulationsberechnungen wiederum auf Basis der Daten des Pensionsneuzuganges 2001 haben gezeigt, dass bei einer derartigen Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes in Durchschnitt mit einer jährlichen steigenden Pensionsminderung von 1 % zu rechnen ist, woraus im Endeffekt nach 25 Jahren eine durchschnittliche Pensionsminderung von 25 % resultiert. In Einzelfällen, vor allem bei stark schwankenden Versicherungsverläufen, können die individuellen Pensionsminderungen natürlich höher, aber auch niedriger sein.

Für die unmittelbare Zukunft wird daher erwartet, dass die Pensionsminderungen rund 1,0 % (2004) bzw. 4 % (2007) betragen. Im Jahr 2010 liegen die Einbußen bereits bei rund 7 %.

Im Detail ergeben sich somit in den kommenden Jahren die folgenden Einsparungen: 6 Mio. € im Jahr 2004, 20 Mio. € im Jahr 2005, 40 Mio. € im Jahr 2006 sowie 80 Mio. € im Jahr 2007.

6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspension im nachfolgenden Bezugsjahr

Derzeit wird eine neuangefallene Pensionsleistung erstmalz zum 1. Jänner des dem Pensionsantritt folgenden Jahres valorisiert. In Hinkunft soll diese Valorisierung erst im zweitfolgenden Jahr erfolgen. Diese Maßnahme bringt bei den nachstehend angenommenen Anpassungsfaktoren die folgenden Einsparungen mit sich:

	Anpassung	Einsparung (Mio. €)
2004	1,4 %	15
2005	1,7 %	31
2006	1,3 %	47
2007	1,3 %	64

Dabei wird angenommen, dass nur die Direktpensionen nicht valorisiert werden, die Valorisierung der Hinterbliebenenleistung erfolgt nach der derzeitigen Rechtslage, da diese Leistungen im Regelfall – zumindest bei den Witwen/Witwerpensionen – im Anschluss an eine bereits zuerkannte und mehrfach valorisierte Eigenpension anfallen.

7. Senkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage

Die Anrechnung des sogenannten fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage bedeutet eine Senkung der Ausgleichszulage die primär im bäuerlichen Bereich auftritt.

Der Grenzhundertsatz für die Ermittlung des anzurechnenden fiktiven Ausgedinges beträgt gegenwärtig 27 %. Dieser Hundertsatz wird stufenweise, beginnend mit dem 1.1.2004, um einen Prozentpunkt pro Jahr verringert, bis im Jahr 2010 20 % erreicht sind.

Die damit verbundenen Mehrkosten belaufen sich auf rund 3 Mio. € im Jahr 2004, auf 7 Mio. € im Jahr 2005, auf 10 Mio. € im Jahr 2006 sowie auf 13 Mio. € im Jahr 2007.

8. Sonstige Maßnahmen

Diverse kleinere Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung haben ebenfalls finanzielle Auswirkungen, diese sind allerdings marginal bzw. sie hängen von allfälligen Verhaltensänderungen der Betroffenen ab und sind daher ex ante nicht quantifizierbar.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um

- die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während des Bezuges einer Pension nach dem Regelalter: hier kommt es nach Beendigung der Tätigkeit zu einer versicherungsmathematisch adäquaten Erhöhung der Leistung, die durch die einbezahlten Beiträge gedeckt ist. Daher ist diese Maßnahme kostenneutral.
- Nachkauf von Versicherungszeiten: Die allfällige Rückerstattung dieser erkauften Zeiten entspricht ebenfalls dem versicherungstechnischen Prinzip der Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen und ist deshalb gerechtfertigt.

9. Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über 60-jährige

Im Rahmen der Aktion „56/58 Plus“ ist auch der Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über 60-jährige vorgesehen: diese Maßnahme bringt für die Dienstgeber ab dem Jahr 2004 einer jährliche Entlastung von rund 9 Mio. €

C. Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Fast alle der vorgesehenen Maßnahmen betreffen die zukünftigen Pensionsneuzugänge. Die bereits in Pension befindlichen Personen sind im Sinne des Vertrauenschutzes von keinerlei negativen Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung betroffen. Beim fiktiven Ausgedinge profitieren die Personen, die sich bereits im Pensionsstock befinden. Allerdings sind die Pensionisten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung von der Anhebung des KV-Beitrages – um einen Prozentpunkt – stärker betroffen als die Aktiven. Die künftigen Neuzugänge sind im Gegensatz dazu bei der Berechnung der Leistung kumulativ von folgenden Maßnahmen betroffen:

- der Änderung beim Steigerungsbetrag und bei den Zu- und Abschlägen;
- der Verlängerung des Bemessungszeitraumes;
- der Nicht-Valorisierung eines Pensionsbezugsjahres.

Im Jahr 2004 dürfte der kumulative Pensionsverlust bei durchschnittlich rund 13,5 % liegen, im Jahr 2005 bei 14,5 % und im Jahr 2006 bei rund 15,5 %. Im Jahr 2007 wird die durchschnittliche Pensionsminderung bei rund 16,5 % liegen.

Ein Teil dieser kumulativen Pensionseinbuße kann durch den quasi „erzwungenen“ späteren Pensionseintritt kompensiert werden: die vorgesehene etappenweise Anhebung des Antrittsalters für die noch bis 2009 verbleibenden vorzeitigen Alterspensionen führt dazu, dass die Einbußen bei der Leistungshöhe vermindert werden. Der Rückgang der Pensionsersatzquote – dem Verhältnis aus Erstpension und letztem Aktiveinkommen – wird daher bei weitem nicht so drastisch ausfallen, als wenn das gegenwärtige Pensionsantrittsverhalten aufrecht bliebe.

Kurzfristig – solange die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer noch genutzt wird – sind die individuellen Betroffenheiten von Männern und Frauen in etwa gleich: die durchgeführten Simulationsberechnungen zeigen keinen signifikanten Unterschied in der durchschnittlichen Betroffenheit von Frauen und Männern.

Mittel- und langfristig, nach Auslaufen der vorzeitigen Alterspensionen, könnten allerdings Frauen stärker betroffen sein als Männer: dies ist eine Folge des alten/neuen Steigerungsbetrages.

Während Männer im alten und neuen Recht beim Pensionsantritt zum Alter 65 mit 45 Versicherungsjahren 80 % der Bemessungsgrundlage erhalten, bekommen Frauen beim Pensionsantritt zum Alter 60 bei Vorliegen von 40 Versicherungsjahren derzeit 80 % und im neuen Dauerrecht 71,2 %

Frauen können die Pensionsminderungen daher nur dadurch vollständig kompensieren, wenn sie vermehrt auch über das 60. Erwerbsjahr hinaus erwerbstätig bleiben: die vorgesehene Reform des Steigerungsbetrages ist daher auch ein deutlicher Anreiz für Frauen, länger als bisher im Erwerbsleben zu bleiben. Dieser Anreiz wird noch dadurch verstärkt, dass es für Frauen für jedes Jahr eines späteren Pensionsantrittes nach dem 60. Lebensjahr einen Zuschlag von 4,2 % pro Jahr gibt.

Damit wird auch ein deutliches Signal in Richtung der Erreichung einer höheren Frauenerwerbsbeteiligung gesetzt, zu der sich auch Österreich anlässlich der Beschäftigungsziele der Europäischen Gipfel von Lissabon und Stockholm bekannt hat.

Eine mehr oder minder soziale Ausgewogenheit herrscht auch beim Vergleich von Invaliditäts- und Alterspensionen vor:

- Zum einen sind Invaliditätspensionisten dadurch geschützt, dass – so wie bei den Alterspensionen – der maximale Abschlag mit 15 % begrenzt ist. Daraus resultiert eine Gleichbehandlung von Invaliditäts- und Alterspensionisten: eine stärkere Begrenzung der Abschläge bei den Invaliditätspensionisten würde zu einem verstärkten Zustrom in dieser Leistung führen und letztere ungerechtfertigt bevorzugen.

- Die Hinzurechnung von Versicherungsmonaten bis zu einem Ausmaß von maximal 60 % der höchsten zur Anwendung gelangenden Bemessungsgrundlage bietet zum Anderen darüber hinaus einen weiteren Schutz der Invaliditätspensionisten: für viele BezieherInnen, die schon derzeit von der Hinzurechnung profitieren und einen Steigerungsbetrag in Höhe von 60 % erhalten, wird sich durch die Neuberechnung des Steigerungsbetrages nichts ändern, er wird weiterhin bei 60 % liegen. Damit aber sind gerade die BezieherInnen niedriger gesundheitsbedingter Pensionsleistungen geschützt. Diesem Umstand ist es übrigens zu verdanken, dass die Einbußen bei den Invaliditätsleistungen etwas geringer sind als bei den Alterspensionen: davon profitieren fast ausschließlich nur jüngere Personen bzw. ältere Personen mit wenig Versicherungsmonaten

Mit der vorgesehenen Anhebung des Antrittsalters ist eine deutliche Anhebung des de facto Antrittsalters und damit der Erwerbsbeteiligung in den höheren Altersgruppen intendiert: die damit verbundene kürzere Pensionsbezugsdauer führt in weiterer Folge naturgemäß auch zu niedrigeren Gesamtkosten für das System: die ins Auge gefasste Pensionsreform liefert daher auch einen immens wichtigen Beitrag zur Sicherung der langfristigen nachhaltigen Finanzierbarkeit und zur Aufrechterhaltung des Generationenvertrages und der Gerechtigkeit zwischen und innerhalb der Generationen.

Die eingangs erwähnte Steigerung der Gesamtaufwendung wird sich deutlich verlangsamen, ihr Anteil am BIP wird im Jahr 2007 bei rund 10,3 % liegen (2003: 11,1 %). Analoges gilt für die Bundesmittel: gemessen am BIP werden diese von derzeit 3,1 % auf nur mehr 2,5 % (2007) sinken. Da die Reform erst nach dem Jahr 2010 ihren Dauerzustand erreicht, wird sich dieser Trend auch in den Jahren 2008 bis 2012 fortsetzen.

In Summe ergeben sich durch die Reform Einsparungen beim Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung und damit bei den Ausgaben des Bundes von 110 Mio. € (2004), 372 Mio. € (2005), 665 Mio. € (2006) und 1.019 Mio. € im Jahr 2007.

Tabelle 1

**Überblick über die Gesamtauswirkungen der Reformmaßnahmen
in der gesetzlichen Pensionsversicherung
in Mio.€**

A. Entwicklung auf Basis der derzeitigen Rechtslage

	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	24.617	24.892	25.674	26.365	27.119
Gesamtaufwendungen der PV in Prozent des Bruttoinlandsproduktes	11,1%	10,8%	10,7%	10,7%	10,7%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	6.869	6.612	6.828	7.013	7.237
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	27,9%	26,6%	26,6%	26,6%	26,7%
Bundesmittel in Prozent des BIP	3,1%	2,9%	2,9%	2,8%	2,9%

B. Finanzielle Auswirkung der Maßnahmen

	2003	2004	2005	2006	2007
Verringerung des Pensionsaufwandes		113	379	675	1.032
Verringerung bei den Ausgleichszulagen		-3	-7	-10	-13
Gesamtersparnis		110	372	665	1.019

C. Entwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	24.617	24.782	25.302	25.700	26.100
Gesamtaufwendungen der PV in % des Bruttoinlandsproduktes	11,1%	10,8%	10,6%	10,4%	10,3%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	6.869	6.503	6.456	6.347	6.219

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel Bundesmittel in Prozent des BIP	27,9%	26,2%	25,5%	24,7%	23,8%
	3,1%	2,8%	2,7%	2,6%	2,5%

Tabelle 2

Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Pensionsbereich (in Mio. €)

A. Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006	2007
1. Vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.7.2004)	29	157	309	488
2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantrittes mit 55 bzw. 60	0	-19	-40	-52
3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit	15	45	75	105
4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Zu- und Abschläge	48	145	245	347
5. Durchrechnungszeitraum	6	20	40	80
6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspensionen im ersten Jahr	15	31	47	64
7. Senkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage	-3	-7	-10	-13
Gesamtauswirkung	110	372	665	1.019

B. Begleitmaßnahmen im Rahmen der Aktion "56/58 Plus"

	2004	2005	2006	2007
1. Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über 60-jährige	-9	-9	-9	-9

Tabelle 3

**Überblick über die Gesamtauswirkungen der Reformmaßnahmen
in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem ASVG
in Mio.€**

A. Entwicklung auf Basis der derzeitigen Rechtslage

	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	20.786	21.016	21.683	22.277	22.921
Gesamtaufwendungen der PV in Prozent des Bruttoinlandsproduktes	9,3%	9,1%	9,1%	9,0%	9,0%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	4.460	4.191	4.320	4.435	4.579
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	21,5%	19,9%	19,9%	19,9%	20,0%
Bundesmittel in Prozent des BIP	2,0%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%

B. Finanzielle Auswirkung der Maßnahmen

	2003	2004	2005	2006	2007
Verringerung des Pensionsaufwandes	99	336	597	911	
Verringerung bei den Ausgleichszulagen	0	0	0	0	
Gesamtersparnis	99	336	597	911	

C. Entwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	20.786	20.918	21.348	21.680	22.011
Gesamtaufwendungen der PV in % des Bruttoinlandsproduktes	9,3%	9,1%	8,9%	8,8%	8,7%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	4.460	4.092	3.984	3.838	3.669
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	21,5%	19,6%	18,7%	17,7%	16,7%



Tabelle 4

Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Pensionsbereich - ASVG (in Mio. €)

A. Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006	2007
1. Vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.7.2004)	24	138	270	426
2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantrittes	0	-17	-35	-46
3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit	15	44	74	104
4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Zu- und Abschläge	42	126	212	301
5. Durchrechnungszeitraum	5	17	35	69
6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspensionen im ersten Jahr	13	27	41	56
7. Senkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage	0	0	0	0
Gesamtauswirkung	99	336	597	911

B. Begleitmaßnahmen im Rahmen der Aktion "56/58 Plus"

	2004	2005	2006	2007
1. Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über 60-jährige	-9	-9	-9	-9

Finanzielle Erläuterungen zur gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG

Die Maßnahmen in der Pensionsversicherung nach dem GSVG sind ident mit jenen nach dem ASVG: Die individuellen Betroffenheiten – dh. die durchschnittlichen individuellen Pensionsminderungen – können daher den finanziellen Erläuterungen zum ASVG entnommen werden.

Die gesamten finanziellen Auswirkungen in der Pensionsversicherung nach dem GSVG sowie ihre mittelfristigen Auswirkungen auf die Gebarung dieses Pensionsversicherungszweiges können darüber hinaus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen zum ASVG verwiesen.

Tabelle 1

**Überblick über die Gesamtauswirkungen der Reformmaßnahmen
in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG
in Mio.€**

A. Entwicklung auf Basis der derzeitigen Rechtslage

	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	2.098	2.140	2.227	2.299	2.378
Gesamtaufwendungen der PV in Prozent des Bruttoinlandsproduktes	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	1.106	1.109	1.170	1.214	1.266
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	52,7%	51,8%	52,5%	52,8%	53,2%
Bundesmittel in Prozent des BIP	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%

B. Finanzielle Auswirkung der Maßnahmen

	2003	2004	2005	2006	2007
Verringerung des Pensionsaufwandes		10	34	61	94
Verringerung bei den Ausgleichszulagen		0	0	0	0
Gesamtersparnis		10	34	61	94

C. Entwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	2.098	2.131	2.193	2.237	2.284
Gesamtaufwendungen der PV in % des Bruttoinlandsproduktes	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	1.106	1.100	1.136	1.153	1.171

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	52,7%	51,6%	51,8%	51,5%	51,3%
Bundesmittel in Prozent des BIP	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%

Tabelle 2

Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Pensionsbereich - GSVG

(in Mio. €)

A. Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006	2007
1. Vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.7.2004)	3	17	33	52
2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantrittes	0	-2	-4	-6
3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit	0	1	1	1
4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Zu- und Abschläge	5	14	23	33
5. Durchrechnungszeitraum	1	2	4	8
6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspensionen im ersten Jahr	1	3	4	6
7. Senkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage	0	0	0	0
Gesamtauswirkung	10	34	61	94

Finanzielle Erläuterungen zur gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem BSVG

Die Maßnahmen in der Pensionsversicherung nach dem BSVG sind ident mit jenen nach dem ASVG: Die individuellen Betroffenheiten – dh. die durchschnittlichen individuellen Pensionsminderungen – können daher den finanziellen Erläuterungen zum ASVG entnommen werden.

Die gesamten finanziellen Auswirkungen in der Pensionsversicherung nach dem BSVG sowie ihre mittelfristigen Auswirkungen auf die Gebarung dieses Pensionsversicherungszweiges können darüber hinaus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen zum ASVG verwiesen.

Tabelle 1

**Überblick über die Gesamtauswirkungen der Reformmaßnahmen
in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem BSVG
in Mio.€**

A. Entwicklung auf Basis der derzeitigen Rechtslage

	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	1.733	1.735	1.764	1.790	1.819
Gesamtaufwendungen der PV in Prozent des Bruttoinlandsproduktes	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,7%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	1.303	1.312	1.338	1.363	1.392
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	75,2%	75,6%	75,9%	76,2%	76,5%
Bundesmittel in Prozent des BIP	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%

B. Finanzielle Auswirkung der Maßnahmen

	2003	2004	2005	2006	2007
Verringerung des Pensionsaufwandes		3	10	17	26
Verringerung bei den Ausgleichszulagen		-3	-7	-10	-13
Gesamtersparnis	0	3	7	13	

C. Entwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	1.733	1.735	1.761	1.783	1.807
Gesamtaufwendungen der PV in % des Bruttoinlandsproduktes	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,7%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	1.303	1.312	1.336	1.356	1.380

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel Bundesmittel in Prozent des BIP	75,2%	75,6%	75,8%	76,1%	76,4%
	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%

Tabelle 2

Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Pensionsbereich - BSVG

(in Mio. €)

A. Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006	2007
1. Vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.7.2004)	0	3	5	8
2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantrittes	0	0	-1	-1
3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit	0	0	0	0
4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Zu- und Abschläge	2	5	9	13
5. Durchrechnungszeitraum	0	1	1	3
6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspensionen im ersten Jahr	1	1	2	2
7. Senkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage	-3	-7	-10	-13
Gesamtauswirkung	0	3	7	13

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel xx

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Teil 1 - Krankenversicherung

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung
 - a) die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 306, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 versichert sind, mit Ausnahme
 - aa) der im § 1 Abs. 1 Z 18 und 22 B-KUVG genannten Personen und
 - bb) unverändert.
 - b) bis f) unverändert.

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;
2. bis 5. unverändert.
- (2) bis (6) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) unverändert.

- (2) Dem Hauptverband obliegt
 1. und 2. unverändert.
 3. die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger.

(3) und (4) unverändert.

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung
 - a) die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 306, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 versichert sind, mit Ausnahme
 - aa) der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG genannten Personen und
 - bb) unverändert.
 - b) bis f) unverändert.

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;
2. bis 5. unverändert.
- (2) bis (6) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) unverändert.

- (2) Dem Hauptverband obliegt
 1. und 2. unverändert.
 3. die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger;
 4. die Erlassung einer Verordnung über den Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG).
- (3) und (4) unverändert.

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. bis 15. unverändert.
16. für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Herabsetzung der Rezeptgebühr) sowie für die Befreiung von der Krankenscheingebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung (Herabsetzung) in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungs-(Herabsetzungs-)Möglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen;
- 16a. unverändert.
- 16b. für die Nachsicht vom Behandlungsbeitrag-Ambulanz bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach § 135a Abs. 3 zweiter und dritter Satz;
17. bis 34. unverändert.

(6) bis (12) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. bis 15. unverändert.
16. für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Herabsetzung der Rezeptgebühr) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung (Herabsetzung) in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungs-(Herabsetzungs-)Möglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen;

16a. unverändert.

17. bis 34. unverändert.

(5a) Der Hauptverband hat für die Krankenversicherungsträger nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen jährlich eine Verordnung zu erlassen, in der festgestellt wird, ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG) im nächstfolgenden Kalenderjahr zu entrichten ist. Er hat hiebei insbesondere auf die im Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger vorhandenen Mittel sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten Bedacht zu nehmen. Der Kostenbeitrag ist für die genannten Versicherungsträger einheitlich unter Zugrundelegung der von ihnen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres erbrachten tariflichen Leistungen festzusetzen. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

(6) bis (12) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

- a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis 6,3 vH durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBl. Nr. 88/1920, oder Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2, Z 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10, 12 und 13
 - b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter
 - c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 unterliegt
 - d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist
 - e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 6 vH
 - f) für die übrigen Vollversicherten 8,6 vH
2. unverändert.
3. unverändert.
- (2) Aufgehoben.
- (3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:
1. In der Krankenversicherung
 - a) der in Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des Versicherten des Dienstgebers der allgemeinen Beitragsgrundlage;

1. in der Krankenversicherung

- a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch 6,7 % das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBl. Nr. 88/1920, oder Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2, Z 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10, 12 und 13
 - b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter
 - c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 unterliegt
 - d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist
 - e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 6,4 %
 - f) für die übrigen Vollversicherten 6,8 %
2. unverändert.
3. unverändert.
- (2) Aufgehoben.
- (3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:
1. In der Krankenversicherung
 - a) der in Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil auf 3,70 %,
 - auf 3,40 %
 - der allgemeinen Beitragsgrundlage;

- b) der in Abs. 1 Z 1 lit. d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des Versicherten
des Dienstgebers
der allgemeinen Beitragsgrundlage;
c) unverändert.
2. unverändert.
(4) und (5) unverändert.
(6) Aufgehoben.
- b) der in Abs. 1 Z 1 lit. d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil auf 4,30 %,
auf 4,00 %
der allgemeinen Beitragsgrundlage;
c) unverändert.
2. unverändert.
(4) und (5) unverändert.
- (6) Abweichend von Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 51e. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige, freiwillig Versicherte und Pensionisten ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage (Pension) zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) Von jeder auszuzahlenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen sowie von jedem auszuzahlenden Übergangsgeld ist, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält, ein Betrag einzubehalten, und zwar

1. bei Personen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d in der Höhe von 3,75 %,
2. bei Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG in der Höhe von 3,95%

(1a) Aufgehoben.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten

§ 73. (1) Von jeder auszuzahlenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen sowie von jedem auszuzahlenden Übergangsgeld ist, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält, ein Betrag einzubehalten, und zwar

1. bei Personen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d in der Höhe von 4,75 %,
2. bei Personen nach § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG in der Höhe von 4,75 %

(1a) Zuzüglich zu den nach Abs. 1 einzubehaltenden Beträgen ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,1 % einzubehalten.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten

Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 202% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt 189% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 484%, in der Pensionsversicherung der Angestellten 202% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus hat 374% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

(3) Die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben von jeder von ihnen zur Auszahlung gelangenden laufenden Geldleistung und Sonderzahlung, durch die eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b begründet wird, einen Betrag in der gleichen Höhe einzubehalten, wie er bei den im Abs. 1 genannten Pensionen einzubehalten ist.

(4) In der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung 202% der nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu überweisen.

(5) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) In der Krankenversicherung ist für Selbstversicherte, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 19a, als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a heranzuziehen. Zahlungen, die für Gruppen von Selbstversicherten von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem den Beitrag einziehenden Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Ärztliche Hilfe

§ 135. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt, in einer

Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 181% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt 174% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 403%, in der Pensionsversicherung der Angestellten 181% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus hat 316% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

(3) Die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben von jeder von ihnen zur Auszahlung gelangenden laufenden Geldleistung und Sonderzahlung, durch die eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b begründet wird, einen Betrag in der gleichen Höhe einzubehalten, wie er bei den im Abs. 1 genannten Pensionen einzubehalten ist. Abs. 1a ist anzuwenden.

(4) In der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung 181% der nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu überweisen.

(5) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) In der Krankenversicherung ist für Selbstversicherte, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 19a, als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a heranzuziehen sowie ein Ergänzungsbeitrag nach § 51e zu entrichten. Zahlungen, die für Gruppen von Selbstversicherten von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem den Beitrag einziehenden Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Ärztliche Hilfe

§ 135. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt, in einer

Vertrags-Gruppenpraxis oder in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Für jeden Krankenschein (ausgenommen Überweisungsscheine, Zuweisungsscheine) ist vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von 3,63 € den Dienstgeber (§ 361 Abs. 3) bzw. an die sonst zur Ausstellung des Krankenscheines verpflichtete Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Diese Gebühr darf nicht eingehoben werden

1. für als Angehörige geltende Kinder (§ 123 Abs. 2 Z 2 bis 6),
2. für
 - a) Bezieher einer Pension nach diesem Bundesgesetz
 - b) Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz teilversichert sind,
 - c) die gemäß § 479a Abs. 1 Z 2 Versicherten
 - d) Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 des Sonderunterstützungsgesetzes in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201,
und für deren Angehörige,
3. für in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sowie in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz versicherte Personen,
4. für Personen, die eine einkommensabhängige Rentenleistung nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz beziehen, und für deren Angehörige (§ 123),
5. für Personen, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden,
6. für Personen, die auf Grund der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 hievon befreit sind.

Bei der Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung gemäß § 131 Abs. 1 bis 3 hat der Versicherungsträger den Betrag einzubehalten, der bei der Inanspruchnahme eines Vertragsarztes als Krankenschein Gebühr zu entrichten gewesen wäre.

Vertrags-Gruppenpraxis oder in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der (die) Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen.

(4) bis (6) unverändert.

(3a) Bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe hat der (die) Versicherte einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 31 Abs. 5a zu leisten.

(4) bis (6) unverändert.

Behandlungsbeitrag - Ambulanz

§ 135a. (1) Für jede Inanspruchnahme einer ambulanten Behandlung nach diesem Abschnitt

1. in Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden,
2. in bettenführenden Vertragskrankenanstalten,
3. in bettenführenden eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger (mit Ausnahme der Sonderkrankenanstalten für Rehabilitation), soweit es sich nicht um eine Rehabilitationsmaßnahme oder Jugendlichen- oder Vorsorge-(Gesunden-)Untersuchung handelt,

ist pro Ambulanzbesuch ein Behandlungsbeitrag zu zahlen. Liegt ein entsprechender Überweisungsschein vor, so beträgt der Behandlungsbeitrag 10,90 € sonst 18,17 €. Der Behandlungsbeitrag darf pro Versicherten (Angehörigen) 72,67 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Behandlungsbeitrag ist jeweils für ein Quartal im nachhinein, erstmalig spätestens am 1. Oktober 2001, einzuheben.

(2) Der Behandlungsbeitrag darf nicht eingehoben werden

1. für Kinder nach § 123 Abs. 2 Z 2 bis 6 und Abs. 4 sowie Kinder nach § 260 ohne anderes Einkommen,
2. wenn in medizinischen Notfällen, wegen Lebensgefahr oder aus anderen Gründen eine stationäre Aufnahme erfolgt oder wenn in diesem Zusammenhang eine anderweitige medizinische Versorgung im extramuralen Bereich nicht in Betracht kommt,
3. in Fällen, in denen ein Auftrag eines Sozialversicherungsträgers oder eines Gerichts im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zu Einweisung in eine Ambulanz zwecks Befundung und Begutachtung (§ 22 Abs. 3 zweiter Halbsatz KAG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2001) vorliegt,
4. für Personen, die auf Grund der Richtlinien nach § 31 Abs. 5 Z 16 von der Rezeptgebühr befreit sind,
5. für Personen, die Leistungen infolge einer Schwangerschaft im Rahmen des Mutter-Kind-Passes oder Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft in Anspruch nehmen,
6. für Personen, die Teile des Körpers nach § 120 Abs. 2 oder Blut(plasma) spenden,
7. bei Behandlung für Dialyse oder bei Strahlen- oder Chemotherapie in Ambulanzen,
8. wenn der (die) Versicherte (Angehörige) im Zusammenhang mit ein und demselben Behandlungsfall an Ambulanzen anderer Fachrichtungen weiterüberwiesen wird,
9. wenn Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden erforderlich sind, die außerhalb einer Krankenanstalt in angemessener Entfernung dem Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur unzureichend zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht, wenn der Ambulanzbesuch

- a) durch schuldhafte Beteiligung an einem Raufhandel bedingt ist, sofern der (die) Versicherte (Angehörige) nach § 91 StGB rechtskräftig verurteilt wurde, oder
- b) sich als unmittelbare Folge von Trunkenheit oder Missbrauch von Suchtgiften erweist.

(3) Die Einhebung des Behandlungsbeitrages erfolgt durch die zuständigen Krankenversicherungsträger, denen auch die Feststellung jener Fälle obliegt, in denen nach Abs. 2 kein Behandlungsbeitrag eingehoben werden darf. Der Krankenversicherungsträger hat nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten auf Antrag von der Einhebung des Behandlungsbeitrages abzusehen oder einen bereits entrichteten Behandlungsbeitrag rückzuerstattan. Darüber hinaus kann der Versicherungsträger auf Antrag des (der) Versicherten in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei Behandlung vergleichbar (Abs. 2 Z 7) schwerwiegender und therapieintensiver Krankheiten sowie in Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, von der Einhebung des Behandlungsbeitrages auf bestimmte Zeit absehen oder einen bereits entrichteten Behandlungsbeitrag rücksteratten.

(4) Die mit der Einhebung des Behandlungsbeitrages verbundenen Verwaltungskosten der Krankenversicherungsträger dürfen je Kalenderjahr mit nicht mehr als 6,5 % der Summe der in diesem Kalenderjahr vorgeschriebenen Behandlungsbeiträge verrechnet werden und sind bei der Rückführung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes nach § 588 Abs. 14 außer Acht zu lassen.

Gewährung der Pflege in Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden, oder der medizinischen Hauskrankenpflege

§ 144. (1) bis (5) unverändert.

Beziehungen zu den Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden

§ 148. (Grundsatzbestimmung) Die Beziehungen der Versicherungsträger zu

Gewährung der Pflege in Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden, oder der medizinischen Hauskrankenpflege

§ 144. (1) bis (5) unverändert.

(6) Bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG) hat der (die) Versicherte einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 31 Abs. 5a zu leisten.

Beziehungen zu den Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden

§ 148. (Grundsatzbestimmung) Die Beziehungen der Versicherungsträger

den Rechtsträgern von Krankenanstalten, die über Landesfonds nach Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung finanziert werden, sind gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. bis 4. unverändert.
- 4a. Die Krankenanstaltenträger haben die zur Einhebung des Behandlungsbeitrages (§ 135a) erforderlichen Daten (insbesondere Sozialversicherungsnummer, Vorliegen einer ärztlichen Überweisung, Vorliegen eines medizinischen Notfalls) dem Hauptverband elektronisch zu melden. Die Meldungen sind unverzüglich, spätestens jedoch jeweils zum Ende des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats, für alle in diesem Kalendervierteljahr ambulant behandelten Versicherten zu erstatten.

5. bis 10. unverändert.

Beziehungen zu anderen als in § 148 genannten Krankenanstalten

§ 149. (1) bis (5) unverändert.

(6) § 148 Z 4a ist anzuwenden.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 153. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Inanspruchnahme der chirurgischen oder konservierenden Zahnbehandlung durch einen Vertragszahnarzt oder Vertragsdentisten oder in einer Vertrags-Gruppenpraxis oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragseinrichtung) des Versicherungsträgers ist ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Für jeden Zahnbehandlungsschein (ausgenommen Überweisungsscheine, Zuweisungsscheine) ist vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von 3,63 € an den Dienstgeber (§ 361 Abs. 3) bzw. an die sonst zur Ausstellung des Zahnbehandlungsscheines verpflichtete Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. § 135 Abs. 3 vierter und fünfter Satz ist anzuwenden.

(5) unverändert.

Leistungen in der allgemeinen Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen

zu den Rechtsträgern von Krankenanstalten, die über Landesfonds nach Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung finanziert werden, sind gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. bis 4. unverändert.

5. bis 10. unverändert.

Beziehungen zu anderen als in § 148 genannten Krankenanstalten

§ 149. (1) bis (5) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 153. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung durch einen Vertragszahnarzt oder Vertragsdentisten oder in einer Vertrags-Gruppenpraxis oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragseinrichtung) des Versicherungsträgers ist ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen.

(4a) Bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung hat der (die) Versicherte einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 31 Abs. 5a zu leisten.

(5) unverändert.

Leistungen in der allgemeinen Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen

gehören, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs.1 und 2, 59 bis 61, 61b, 62 bis 70a, 71, 74 Abs.1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs.2 Z.1 bis 3 ergebenden Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die Bestimmungen des § 74 Abs.1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehelfe und Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder f bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Beiträge

§ 479d. (1) unverändert.

(2) Für die Berechnung der allgemeinen Beiträge und der Sonderbeiträge ist heranzuziehen

1. und 2 unverändert.

Für die Berechnung der Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung gilt der in § 51b Abs. 1 festgesetzte Hundertsatz. Zur Besteitung der Ausgaben für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit kann die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in ihrer Satzung einen Zuschlag zu den Beiträgen im Ausmaß von höchstens 0,45 v. H. der Beitragsgrundlage festsetzen; dieser Zuschlag ist je zur Hälfte vom Versicherten und von der Gemeinde Wien zu tragen.

(3) unverändert.

Schlußbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/1998 (55. Novelle)

§ 575. (1) bis (6) unverändert.

(7) Abweichend von § 51 Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

(8) bis (17) unverändert.

gehören, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs.1 und 2, 59 bis 61, 61b, 62 bis 70a, 71, 74 Abs.1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs.2 Z.1 bis 3 ergebenden Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die Bestimmungen des § 74 Abs.1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehelfe und Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1 Z 1 und 51e sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder f bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Beiträge

§ 479d. (1) unverändert.

(2) Für die Berechnung der allgemeinen Beiträge und der Sonderbeiträge ist heranzuziehen

1. und 2 unverändert.

Für die Berechnung der Zusatzbeiträge und des Ergänzungsbeitrages in der Krankenversicherung gelten die in den §§ 51b Abs. 1 und 51e festgesetzten Prozentsätze. Zur Besteitung der Ausgaben für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit kann die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in ihrer Satzung einen Zuschlag zu den Beiträgen im Ausmaß von höchstens 0,45 v. H. der Beitragsgrundlage festsetzen; dieser Zuschlag ist je zur Hälfte vom Versicherten und von der Gemeinde Wien zu tragen.

(3) unverändert.

Schlußbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/1998 (55. Novelle)

§ 575. (1) bis (6) unverändert.

(8) bis (17) unverändert.

Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2002 (60. Novelle)

§ 600. (1) Es treten in Kraft:

1. bis 3. unverändert.
4. mit 1. Jänner 2004 die §§ 5 Abs. 1 Z 5, 7 Z 4 lit. d und e, 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa, 31 Abs. 5 Z 16, 58 Abs. 6, 73 Abs. 1 Z 2, 135 Abs. 3, 153 Abs. 4, 309, 312 und 361 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002;

5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) § 31 Abs. 5 Z 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(4a) Der Hauptverband hat dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bis längstens 30. September 2003 über den Zeitpunkt der flächendeckenden technischen Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft des ELSY zu berichten. Auf Grund dieses Berichtes kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der §§ 31 Abs. 5 Z 16, 58 Abs. 6, 135 Abs. 3, 153 Abs. 4 und 361 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002 bzw. des Außer-Kraft-Tretens des § 31 Abs. 5 Z 12 abweichend von Abs. 1 Z 4 bzw. von Abs. 4 festsetzen.

(5) bis (13) unverändert.

Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2002 (60. Novelle)

§ 600. (1) Es treten in Kraft:

1. bis 3. unverändert.
4. mit 1. Jänner 2004 die §§ 5 Abs. 1 Z 5, 7 Z 4 lit. d und e, 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa, 73 Abs. 1 Z 2, 309 und 312 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002;

4a. mit 1. Jänner 2005 die §§ 31 Abs. 5 Z 16, 58 Abs. 6, 135 Abs. 3, 153 Abs. 4 und 361 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002;

5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) § 31 Abs. 5 Z 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(4a) Der Hauptverband hat dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bis längstens 30. September 2003 über den Zeitpunkt der flächendeckenden technischen Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft des ELSY zu berichten. Auf Grund dieses Berichtes kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der §§ 31 Abs. 5 Z 16, 58 Abs. 6, 135 Abs. 3, 153 Abs. 4 und 361 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002 und des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 bzw. des Außer-Kraft-Tretens des § 31 Abs. 5 Z 12 abweichend von Abs. 1 Z 4 bzw. von Abs. 4 festsetzen.

(5) bis (13) unverändert.

Schlussbestimmungen zu Art. xx Teil 1 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 605. (1) Die §§ 31 Abs. 2 Z 3 und 4, Abs. 5 Z 16 und Abs. 5a, 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f sowie Abs. 3 Z 1 lit. a und b sowie Abs. 6, 51e samt Überschrift, 73 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 1a, 2, 3 und 4, 77 Abs. 1, 135 Abs. 3 und 3a, 144 Abs. 6, 153 Abs. 4 und 4a, 474 Abs. 1 sowie 479d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 § 575 Abs. 7;
2. rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 die §§ 31 Abs. 5 Z 16b, 135a, 148 Z 4a und 149 Abs. 6.

(3) Die Verordnung nach § 31 Abs. 5a kann bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 folgenden Tag erlassen

werden. Sie ist jedenfalls so rechtzeitig zu erlassen, dass die Einhebung der Kostenbeiträge ab 30. Jänner 2004 erfolgen kann.

(4) Abweichend von § 73 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.

(5) Abweichend von § 73 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.

(6) Abweichend von § 73 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten an die Stelle der ab 1. Jänner 2004 geltenden Prozentsätze von 181 %, 174 %, 403 %, 181 % und 316 % im Kalenderjahr 2004 die Prozentsätze von 190 %, 183 %, 439 %, 190 % und 342 %.

(7) Abweichend von § 73 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 tritt an die Stelle des ab 1. Jänner 2004 geltenden Prozentsatzes von 181 % im Kalenderjahr 2004 der Prozentsatz von 190 %.

(8) § 135a Abs. 4 in der am 31. März 2003 geltenden Fassung ist für das Kalenderjahr 2003 weiterhin anzuwenden.

Teil 2 – Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung

Meldung der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

- § 40. (1) unverändert.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
 - 1. unverändert.
 - 2. die eine Gleitpension (§ 253c) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit zu melden ist.

Meldung der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

- § 40. (1) unverändert.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
 - 1. unverändert.

Erstattung von Beiträgen, die nach § 227 Abs. 3 und 4 entrichtet wurden

§ 70b. (1) Beiträge, die nach § 227 Abs. 3 und 4 entrichtet wurden, damit Ersatzzeiten für den Besuch von Schulen oder Hochschulen (§§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3) anspruchs- oder leistungswirksam werden, sind dem (der) Versicherten in dem Umfang zu erstatten, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt. Die Erstattung hat von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) zu erfolgen.

(2) Bei der Erstattung gehen Beiträge, die Ersatzmonate für den Hochschulbesuch (§ 227 Abs. 3 Z 2) betreffen, den anderen Beiträgen nach § 227

Abs. 3 vor.

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) aufzuwerten. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragserichtung beruhen.“

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 91. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung der §§ 253c Abs. 2 und 3 sowie 254 Abs. 6 bis 8 ist ein im Anschluss an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 108h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

a) und b) unverändert.

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) bis (5) unverändert.

Leistungen der Pensionsversicherung

§ 222. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

- a) die Alterspension (§§ 253, 270),
- b) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§§ 253a, 270),
- c) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 253b, 270)
- d) die Gleitpension (§§ 253 c, 270).

2. und 3. unverändert.

(2) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 91. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des § 254 Abs. 6 bis 8 ist ein im Anschluss an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 108h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

a) und b) unverändert

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt. Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Dies gilt nicht für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet wurden.

(2) bis (5) unverändert.

Leistungen der Pensionsversicherung

§ 222. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters die Alterspension;

2. und 3. unverändert.

(2) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

- a) und b) unverändert.
 - c) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 276),
 - d) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276),
 - e) die Knappschaftsgleitpension (§ 276);
2. bis 5. unverändert.
- (3) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 233. (1) unverändert.

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§§ 235 und 236) und für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 253a Abs. 1 Z 2, 253b Abs. 1 Z 2 und 253c Abs. 1 Z 1 sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
 Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
 leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 227a und 228a,
 Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
 sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a,
 leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(3) unverändert.

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.
 2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) und b) unverändert.
 - c) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des § 276 Abs. 2 -, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und den Knappschaftssold 240 Monate.
- (2) und (3) unverändert.

- a) und b) unverändert.

2. bis 5. unverändert.

(3) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 233. (1) unverändert.

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§§ 235 und 236) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
 Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
 leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 227a und 228a,
 Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
 sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a,
 leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(3) unverändert.

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) und b) unverändert.
 - c) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.
2. für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension), wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind;
3. unverändert.

(4a) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 4 sind auch Ersatzmonate nach § 227a dieses Bundesgesetzes oder nach § 116a GSVG oder nach § 107a BSVG im Ausmaß von höchstens 18 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt nach § 261b liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden. § 122 Abs. 1 vorletzter Satz GSVG ist anzuwenden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 253 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, aber

1. nach Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1;
2. vor Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 um 12 und zusätzlich für je zwei vollendete Kalendermonate, die zwischen dem

(4) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.

3. unverändert.

(4a) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 4 sind auch Ersatzmonate nach § 227a dieses Bundesgesetzes oder nach § 116a GSVG oder nach § 107a BSVG im Ausmaß von höchstens 24 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 480 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 560. Liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden. § 122 Abs. 1 vorletzter Satz GSVG ist anzuwenden.

Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen liegen, um jeweils 1

bis zum Höchstausmaß von 216. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 64. Lebensjahres bzw. des 59. Lebensjahres bzw. des Regelpensionsalters auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des zweiten Satzes. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1.
 - a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - b) Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - c) Beitragsmonate nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;
4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz enthalten;
5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1.
 - a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - b) Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - c) Beitragsmonate nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;
4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz enthalten;
5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes

enthalten.

(4) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

(5) Bei Anwendung des Abs. 2 ist, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Stichtag dieser Pension heranzuziehen.

Höherversicherung, Berücksichtigung in der Leistung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248a, 248b, 249 und 250 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steigerungsbetrag in halber Höhe.

(2) bis (5) unverändert.

enthalten.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

Höherversicherung, Berücksichtigung in der Leistung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248a, 248b, 248c, 249 und 250 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steigerungsbetrag in halber Höhe.

(2) bis (5) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger PensionsbezieherInnen für die Höherversicherung

§ 248c. Wird neben dem Bezug einer Alterspension (Knappschaftsalterspension) eine die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem GSVG oder dem BSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gelten die Beiträge zur Pensionsversicherung, die auf den (die) Versicherte(n) entfallen, als Beiträge zur Höherversicherung. § 248 Abs. 4 und 5 sind so anzuwenden, dass der besondere Steigerungsbetrag erstmalig mit 1. Jänner jenes Kalenderjahres festgesetzt wird, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt; für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird der Steigerungsbetrag mit 1. Jänner des Folgekalenderjahres neu festgesetzt. Die aus der Höherversicherung gebührende Leistung fällt mit der erstmaligen Festsetzung des besonderen Steigerungsbetrages an; sie ändert sich entsprechend der jeweiligen Neufestsetzung des besonderen Steigerungsbetrages.

Alterspension

§ 253. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253b) oder eine Gleitpension (§ 253c) besteht.

§ 253. (1) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 236 Abs. 4a genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so werden Ersatzmonate nach den §§ 227a und 228a dieses Bundesgesetzes, nach § 116a GSVG und nach § 107a BSVG in vollem Umfang berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2, ausgenommen der Bezug einer Gleitpension,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die eine Kündigungsentschädigung oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubentschädigung) gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice,
7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem

Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.;

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 253b Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht. Dies gilt nicht für einen Anspruch auf Gleitpension gemäß § 253c Abs. 1 Z 1 lit. b.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2.
 - a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
 - b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 236 Abs. 4a genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten,
3. Aufgehoben.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die

Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2 400 € nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2) oder
2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG trotz Nichtüberschreitung des zwölfachen Betrages nach § 5 Abs. 2 Z 2 bei Einkünften nach § 25 Abs. 1 GSVG aus dieser Erwerbstätigkeit

(weiter)besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Ausübung der Erwerbstätigkeit als auch deren Unterbrechung oder Beendigung rechtzeitig (§ 18 GSVG) gemeldet wird.

(3) Als Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 2 gelten auch Zeiten des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung).

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter

Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Gleitpension

§ 253c. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1.
 - a) die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind oder
 - b) die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern bzw. des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz vorliegen - wobei die im § 236 Abs. 4a genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten - und seit der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;
 2. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 sind;
 3. der Antrag auf Gleitpension vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) gestellt wird und gleichzeitig
 - a) im Falle einer im letzten Jahr vor dem Stichtag ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
 - b) nachgewiesen wird, daß Teilzeit im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor dem Stichtag - von höchstens 70% der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenzen hinaus vereinbart worden ist bzw. in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) als Teilpension, deren Höhe wie folgt ermittelt wird:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen.
2. Wenn das Gesamteinkommen 897,58 € nicht übersteigt, gebührt die Teilpension
 - a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a im Ausmaß von 80%,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b im Ausmaß von 60%
 der nach § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 897,58 € bis 1 196,78 € sind 30%,
 - b) über 1 196,78 € bis 1 495,97 € sind 40%,
 - c) über 1 495,97 € bis 1 795,16 € sind 50% und
 - d) über 1 795,16 € sind 60%
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch das Ausmaß des Erwerbseinkommens nicht überschreiten.
4. Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 50% und
 - a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a von höchstens 80%,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b von höchstens 60%
 der gemäß § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Eurobeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Neufeststellungen dieses Prozentsatzes erfolgen sodann

1. aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 108h;
2. bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit;
3. auf besonderen Antrag des Gleitpensionisten.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß der Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die im letzten Jahr vor dem Stichtag überwiegende Tätigkeit

maßgebend.

(5) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor dem Stichtag keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben oder die im letzten Jahr vor dem Stichtag nicht erwerbstätig waren, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor dem Stichtag bei Normalarbeitszeitverpflichtung unselbständig erwerbstätig waren; das gleiche gilt für Zeiten der Ausübung einer versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg. § 253b Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so gebührt die nach § 261 ermittelte Pension als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 80% der gemäß § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(8) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so besteht Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 253a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt in der Höhe der für die Gleitpension nach § 261 ermittelten Pension. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 60% der gemäß § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(9) Bei einem Verzicht auf die Gleitpension gemäß Abs. 7 oder Abs. 8 oder bei Erreichung des Regelpensionsalters ist die gemäß § 261 ermittelte Pension nach § 261b zu erhöhen. Sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als (vorzeitige)

Alterspension.

(10) Ein Antrag auf Gleitpension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßigt zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Invaliditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis (8) unverändert.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebürt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne

Invaliditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis (8) unverändert.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebürt für jeden Restmonat ein Zwölftel von 1,78 Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) ist die Leistung, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248), zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung, die bei Vorliegen des Regelpensionsalters gebühren würde. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat 0,35 % dieser Leistung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15 % der genannten Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Wenn bei der Berechnung der Höhe der Invaliditätspension nach Abs. 3 zusätzliche Versicherungsmonate angerechnet werden, darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 248), - nach der

Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 261b. (1) Wird in den Fällen des § 253c Abs. 9, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der nach den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) In den Fällen der §§ 253a und 253b, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate des Bezuges der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 60% mit dem Faktor 1,01,
 - b) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 253c Abs. 6 mit dem Faktor 1,04 zu vervielfachen. War ein Jahresausgleich durchzuführen, so ist die gemäß § 92 Abs. 1 ermittelte Teilpension für die Faktorenzuordnung maßgebend. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 vermindernden Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbumessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur

Verminderung nach Abs. 4 – höchstens 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) betragen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3 und nach der Verminderung nach Abs. 4 höher ist; in diesem Fall gebührt die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3.

(6) Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 248), darf höchstens 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) betragen.

(7) unverändert.

Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Kalendermonate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbumessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 261c. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 253 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 236) zum Steigerungsbetrag nach § 261 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbumessungsgrundlage (§ 240). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 261 Abs. 6 ist so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 261c. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 253 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 236) eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 261 errechneten Leistung. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4,2 %. § 261 Abs. 6 ist dabei so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je einen Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,35 % bis zum Höchstausmaß von 91,76 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 65. (60.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf

- auf Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
 3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

- (2) bis (10) unverändert.

Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

- (2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalterspension, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer, Knappschaftsgleitpension

§ 276. (1) Für die Begründung der Ansprüche auf Knappschaftsalterspension, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer und Knappschaftsgleitpension gelten die §§ 253 bis 253c entsprechend. Bei Anwendung

Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

2. das 65. (60.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

- (2) bis (10) unverändert.

Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

- (2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalterspension

§ 276 (1) Für die Begründung des Anspruches auf Knappschaftsalterspension gilt § 253 entsprechend. Bei Anwendung der §§ 261 und 261c sind die §§ 284 und 284c zu beachten.

der §§ 261 bis 261c sind die §§ 284 bis 284c zu beachten.

(2) unverändert.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Knappschaftsalterspension oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalters-(Knappschaftsvoll-)pension, Ausmaß

§ 284. Für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und für die Bemessung der Knappschaftsvollpension gilt § 261 mit folgenden Abweichungen:

1. und 2. unverändert.
3. Statt zwei Steigerungspunkten sind jeweils 2,175 Steigerungspunkte und statt drei Steigerungspunkten sind jeweils 3,25 Steigerungspunkte heranzuziehen; das Höchstausmaß der Verminderung ist mit 11,375 Steigerungspunkten begrenzt.
4. und 5. unverändert.

Erhöhung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension oder bei Wegfall der Pension

§ 284b. Für die Erhöhung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension oder bei Wegfall der Pension gilt § 261b, jedoch tritt an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension und an die Stelle des Prozentsatzes von 80 der Prozentsatz von 87.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension gelten die §§ 264 bis 267 mit der Maßgabe, daß im § 264 Abs. 1 Z 3 das Gesamtausmaß der Pension 87 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen darf und an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension und an die Stelle der Gleitpension die Knappschaftsgleitpension tritt.

(2) unverändert.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Knappschaftsalterspension nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalters-(Knappschaftsvoll-)pension, Ausmaß

§ 284. Für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und für die Bemessung der Knappschaftsvollpension gilt § 261 mit folgenden Abweichungen:

1. und 2. unverändert.
3. Statt 1,78 Steigerungspunkten sind jeweils 1,955 Steigerungspunkte und statt 4,2 % der Leistung sind jeweils 4,45 % der Leistung heranzuziehen; das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15,575 % der Leistung.
4. und 5. unverändert.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension gelten die §§ 264 bis 267 mit der Maßgabe, daß im § 264 Abs. 1 Z 3 das Gesamtausmaß der Pension 87 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen darf und an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, und an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension tritt.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Dies gilt nicht im Falle des Bezuges einer Gleitpension.

(2) bis (7) unverändert.

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 27% des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

gerundet auf Cent. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 5 600 € und 3 900 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf Cent. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) bis (13) unverändert.

Mittel für Pensionen nach den Dienstordnungen

§ 460b. Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A), nach der Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. B) und nach der Dienstordnung C für die Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. C) haben die Bediensteten sowohl von den monatlich fällig werdenden Bezügen als auch vom Urlaubszuschuss und von der Weihnachtsremuneration außer ihrem Beitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung einen Pensionsbeitrag zu leisten; dieser beträgt

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (7) unverändert.

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 20% des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

gerundet auf Cent. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 5 600 € und 3 900 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf Cent. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) bis (13) unverändert.

Mittel für Pensionen nach den Dienstordnungen

§ 460b. Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A), nach der Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. B) und nach der Dienstordnung C für die Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. C) haben die Bediensteten sowohl von den monatlich fällig werdenden Bezügen als auch vom Urlaubszuschuss und von der Weihnachtsremuneration außer ihrem Beitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung einen Pensionsbeitrag

zu leisten; dieser beträgt

1. von den Bezügen bis zur Höchstbeitragsgrundlage (§ 45)

a) unverändert.

b) für Bedienstete, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eingetreten sind und unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBI. Nr. 832/1992 das für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension nach § 253b Abs. 1 maßgebende Lebensalter nach dem 1. Juni 2021 erreichen werden 1,3%,

c) unverändert.

2. und 3. unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 7 des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBI. I Nr. 139 (54. Novelle)

§ 572. (1) bis (9) unverändert.

(10) § 238 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 139/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Höchstausmaß von 216 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2003 durch 182,

im Jahr 2004 durch 184,

im Jahr 2005 durch 186,

im Jahr 2006 durch 188,

im Jahr 2007 durch 190,

im Jahr 2008 durch 192,

im Jahr 2009 durch 194,

im Jahr 2010 durch 196,

im Jahr 2011 durch 198,

im Jahr 2012 durch 200,

im Jahr 2013 durch 202,

im Jahr 2014 durch 204,

im Jahr 2015 durch 206,

im Jahr 2016 durch 208,

im Jahr 2017 durch 210,

im Jahr 2018 durch 212 und

1. von den Bezügen bis zur Höchstbeitragsgrundlage (§ 45)

a) unverändert.

b) für Bedienstete, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eingetreten sind und unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBI. Nr. 832/1992 das für den Anspruch auf Alterspension nach § 253 Abs. 1 maßgebende Lebensalter nach dem 31. Dezember 2024 erreichen werden 1,3%,

c) unverändert.

2. und 3. unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 7 des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBI. I Nr. 139 (54. Novelle)

§ 572. (1) bis (9) unverändert.

im Jahr 2019 durch 214 monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist.

(10a) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 1. Jänner 2020 ist § 238 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Zwecke einer Vergleichsrechnung jene Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, die heranzuziehen wäre, wenn der (die) Versicherte am Stichtag das Regelpensionsalter bereits erreicht hätte (Vergleichsbemessungsgrundlage). Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 726,73 € und weniger darf die gemäß § 238 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 2 906,91 € und mehr darf die gemäß § 238 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als 7% unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage zwischen 726,73 € und 2 906,91 € vermindert sich dieser Prozentsatz im Verhältnis der um 726,73 € verminderten Vergleichsbemessungsgrundlage zu 2 180,19 €. Der so ermittelte Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Die gemäß § 238 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage darf in diesem Fall die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als diesen Prozentsatz unterschreiten. Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die im zweiten, dritten und vierten Satz genannten Eurobeträge anzupassen sind. Die Höhe dieses Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f zu orientieren. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Vorschlag für die Anpassung jedes Jahr bis spätestens 10. November in der Bundesregierung einzubringen. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

(11) bis (20) unverändert

(11) bis (20) unverändert

Schlussbestimmungen zu Art. xx des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 605. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 70b samt Überschrift, 108h Abs. 1, 236 Abs. 4a, 238 Abs. 1, 3 und 4, 248 Abs. 1, 248c samt Überschrift, 261 Abs. 2 und 4 bis 6, 261c Abs. 1, 284 Z 3 und 292 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003;
2. mit 1. Juli 2004 die §§ 91 Abs. 2, 222 Abs. 1 Z 1, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c, 254 Abs. 1 Z 3, 264 Abs. 1 Z 1 und 2, 270, 271 Abs. 1 Z 3, 276

Überschrift und Abs. 1, 279 Abs. 1 Z 3, 289, 292 Abs. 1 und 460b Z 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 238 Abs. 2 und 5, 253a sowie 572 Abs. 10 und 10a;

2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 40 Abs. 2 Z 2, 222 Abs. 2 Z 1 lit. c bis e, 236 Abs. 4 Z 2, 253 Abs. 3, 253b, 253c, 261b und 284b.

(3) Auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 40 Abs. 2 Z 2, 91 Abs. 2, 222 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 238, 253 Abs. 3, 253c, 261, 261b, 270, 276 Überschrift und Abs. 1, 284 Z 3, 284b, 289 und 292 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 70b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der (die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(5) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit) mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, sind die §§ 222 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 238, 253 Abs. 3, 253a, 261, 261b, 270, 276 Überschrift und Abs. 1, 284 Z 3 und 284b in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer) mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 222 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 238, 253 Abs. 3, 253b, 254 Abs. 1 Z 3, 261, 261b, 270, 271 Abs. 1 Z 3, 276 Überschrift und Abs. 1, 279 Abs. 1 Z 3, 284 Z 3 und 284b in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt – unabhängig vom Stichtag – für Personen, die im ersten Halbjahr 2004 die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen, wobei § 588 Abs. 7 anzuwenden ist.

(7) § 238 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist

nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2004 durch 192,
im Jahr 2005 durch 204,
im Jahr 2006 durch 216,
im Jahr 2007 durch 228,
im Jahr 2008 durch 240,
im Jahr 2009 durch 252,
im Jahr 2010 durch 264,
im Jahr 2011 durch 276,
im Jahr 2012 durch 288,
im Jahr 2013 durch 300,
im Jahr 2014 durch 312,
im Jahr 2015 durch 324,
im Jahr 2016 durch 336,
im Jahr 2017 durch 348,
im Jahr 2018 durch 360,
im Jahr 2019 durch 372,
im Jahr 2020 durch 384,
im Jahr 2021 durch 396,
im Jahr 2022 durch 408,
im Jahr 2023 durch 420,
im Jahr 2024 durch 432,
im Jahr 2025 durch 444,
im Jahr 2026 durch 456 und
im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(8) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 3 und 6 genannten Bestimmungen so anzuwenden, dass abweichend von den §§ 253b Abs. 1 und

253c Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung

1. bei männlichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 738. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 738 Lebensmonaten zu ersetzen ist:

- a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate,
- b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate,
- c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate,
- d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate,
- e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate,
- f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate,
- g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate,
- h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate,
- i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate,
- j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate,
- k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate,
- l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate,
- m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate,
- n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate,
- o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate,
- p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate,
- q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate,
- r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate,
- s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate,
- t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate,
- u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate,
- v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate;

2. bei weiblichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 678. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 678 Lebensmonaten zu ersetzen ist:

- a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate,
- b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate,

- c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate,
- d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate,
- e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate,
- f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate,
- g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate,
- h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate,
- i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate,
- j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate,
- k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate,
- l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate,
- m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate,
- n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate,
- o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate,
- p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate,
- q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate,
- r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate,
- s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate,
- t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate,
- u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate,
- v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate.

(9) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1948 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1953 geboren sind, sind die §§ 253b Abs. 1 und 253c Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des jeweils in Abs. 8 Z 1 genannten Lebensmonates der 738. Lebensmonat tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,

2. an die Stelle des jeweils in Abs. 8 Z 2 genannten Lebensmonates der 678. Lebensmonat tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a

oder 228a dieses Bundesgesetzes oder §§ 116a oder 116b GSVG oder §§ 107a oder 107b BSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,

- Ersatzmonate wegen eines Anspruches auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a decken,

- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 227 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes oder § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG oder § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG).

Abweichend von § 261 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 sind ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 die Steigerungspunkte für je zwölf Versicherungsmonate in Teilschritten durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz von zwei auf 1,78 zu vermindern.

(9a) § 588 Abs. 7 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, so anzuwenden, dass

1. der letzte Satz der zitierten Bestimmung entfällt und

2. das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten nach § 261 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 durch zwei Steigerungspunkte ersetzt wird.

(10) § 264 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 12 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate - für das jeweilige Quartal - treten.

(11) Abweichend von § 292 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen

- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,
 - b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,
 - c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,
 - d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,
 - e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %
- des jeweiligen Richtsatzes.

(12) Die Pensionsversicherungsträger werden in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 84 Abs. 6 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 8) und durch die

Verlängerung des Bemessungszeitraumes (Abs. 7) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 306, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 8 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 84 Abs. 3 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfoonds im Höchstausmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.

(13) Auf Versicherte, die nach der am 30. Juni 2004 geltenden Rechtslage Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag 1. Juli 2004 oder 1. August 2004 oder 1. September 2004 oder 1. Oktober 2004 oder 1. November 2004 hätten und deren Arbeitsverhältnis nachweislich bis zum 30. Juni 2003 zu einem Termin zwischen dem 30. Juni 2004 und dem 31. August 2004 nachweislich wegen Inanspruchnahme der Pension gelöst wurde, sind die §§ 253b Abs. 1 und 253c Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

(14) Der Hauptverband hat das Pensionsrecht nach den Dienstordnungen für die Bediensteten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A, DO. B und DO. C) bis spätestens 31. Dezember 2003 an die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 Z 3, 91 Abs. 3 und 102 Abs. 25 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yy/2003 anzupassen.

Artikel xy

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Teil 1 Krankenversicherung

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 27d. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige, freiwillige Versicherte und Pensionisten ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 29. (1) Von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 3,75 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 48 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 231%, in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 250%, im Jahr 2001 219% und in den Jahren 2002 und 2003 jeweils 201%, der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 29. (1) Von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 4,75 % einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(1a) Zuzüglich zu den nach Abs. 1 einzubehaltenden Beiträgen ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,1 % einzubehalten.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 203 % der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Schlussbestimmungen zu Art. xy Teil 1 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 297. (1) Die §§ 27d samt Überschrift, 29 Abs. 1, 1a in der Fassung der Z 4

und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 29 Abs. 1a in der Fassung der Z 3 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.

(4) Abweichend von § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 tritt an die Stelle des ab 1. Jänner 2004 geltenden Prozentsatzes von 203 % im Kalenderjahr 2004 der Prozentsatz von 216 %.

Teil 2 – Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

- § 20. (1) unverändert.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
 - 1. unverändert.
 - 2. die eine Gleitpension (§ 131 b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit zu melden ist.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

- § 20. (1) unverändert.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
 - 1. unverändert.

Erstattung von Beiträgen, die nach § 116 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden

§ 33a. (1) Beiträge, die nach § 116 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden, damit Ersatzzeiten für den Besuch von Schulen oder Hochschulen (§ 116 Abs. 7) anspruchs- oder leistungswirksam werden, sind dem (der) Versicherten in dem Umfang zu erstatten, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt. Die Erstattung hat von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) zu erfolgen.

(2) Bei der Erstattung gehen Beiträge, die Ersatzmonate für den Hochschulbesuch (§ 116 Abs. 9 Z 2) betreffen, den anderen Beiträgen nach § 116 Abs. 9 vor.

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragsentrichtung beruhen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

- § 50. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind
 - a) und b) unverändert.
- mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden,

wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) bis (5) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 60. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung der §§ 131b Abs. 2 und 3 sowie 132 Abs. 5 bis 7 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) die Alterspension (§ 130),
 - b) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131),
 - c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131a),
 - d) die Gleitpension (§ 131b);
2. und 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 119a.(1) unverändert.

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 120) und für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 131 Abs. 1 Z 2, 131a Abs. 1 Z 2 und 131b Abs. 1 Z 1 sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
 Ersatzmonat nach den §§ 116a und 116b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
 leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach

wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt. Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (~~§ 113~~§ 113 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Dies gilt nicht für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet wurden.

(2) bis (5) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 60. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des § 132 Abs. 5 bis 7 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters die Alterspension;
2. und 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 119a.(1) unverändert.

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 120) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
 Ersatzmonat nach den §§ 116a und 116b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
 leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach

den §§ 116a und 116b,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 116a und 116b,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(3) unverändert.

Wartezeit

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert-
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) und b) unverändert.
 - c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate;
 - d) unverändert.
- (4) und (5) unverändert.
- (6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate oder

b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestmaß von 300 Monaten erworben sind;

2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.

(7) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 6 sind auch Ersatzmonate nach § 116a dieses Bundesgesetzes oder nach § 227a ASVG oder nach § 107a BSVG im Ausmaß von höchstens 18 Kalendermonaten je Kind zu

den §§ 116a und 116b,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 116a und 116b,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(3) unverändert.

Wartezeit

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert-
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) und b) unverändert.
 - c) unverändert.
- (4) und (5) unverändert.
- (6) Die Wartezeit ist für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate oder
 - b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestmaß von 300 Monaten erworben sind.

(7) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 6 sind auch Ersatzmonate nach § 116a dieses Bundesgesetzes oder nach § 227a ASVG oder nach § 107a BSVG im Ausmaß von höchstens 24 Kalendermonaten je Kind zu

berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 143 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen gemäß § 25a, die zum Stichtag noch nicht gemäß § 25 Abs. 6 nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen gemäß § 25 Abs. 2. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 130 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, aber

1. nach Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahrs bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1,
2. vor Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahrs bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 um 12 und zusätzlich für je zwei vollendete Kalendermonate, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des 64. Lebensjahrs bei Männern bzw. des 59. Lebensjahrs bei Frauen liegen, um jeweils 1

bis zum Höchstausmaß von 216. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 64. Lebensjahrs bzw. des 59. Lebensjahrs bzw. des Regelpensionsalters auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des zweiten Satzes. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 480 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahrs, geteilt durch 560. Liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen nach § 25a, die zum Stichtag noch nicht nach § 25 Abs. 6 nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen nach § 25 Abs. 2. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
- b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
- c) Beitragsmonate nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses

Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;
4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;
5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 175 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;
6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1.
 - a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - c) Beitragsmonate nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969, oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;
4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;
5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 175 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;
6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.

(4) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

(5) Bei Anwendung des Abs. 2 ist, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Stichtag dieser Pension heranzuziehen.

Alterspension

- § 130. (1) unverändert.
- (2) Aufgehoben.
- (3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn

Alterspension

- § 130. (1) unverändert.

bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131a), eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131) oder eine Gleitpension (§ 131b) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
 2.
 - a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
 - b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 120 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten,
 3. Aufgehoben.
 4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbeinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2 400 € nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.
- (2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im

früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h ASVG trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) oder
2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 trotz Nichtüberschreitung des zwölfachen Betrages nach § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG bei Einkünften nach § 25 Abs. 1 aus dieser Erwerbstätigkeit

(weiter)besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Ausübung der Erwerbstätigkeit als auch deren Unterbrechung oder Beendigung rechtzeitig (§ 18) gemeldet wird.

(3) Als Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 2 gelten auch Zeiten des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 120 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so werden Ersatzmonate nach § 116a dieses Bundesgesetzes, nach den §§ 227a und 228a ASVG und nach § 107a BSVG in vollem Umfang berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der

Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ausgenommen der Bezug einer Gleitpension,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice,
7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 131 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem

folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßiger zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht. Dies gilt nicht für einen Anspruch auf Gleitpension gemäß § 131b Abs. 1 Z 1 lit. b .

Gleitpension

§ 131b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1.
 - a) die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind oder
 - b) die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen - wobei die im § 120 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem ASVG gelten - und seit der Vollendung des des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;
2. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind;
3. der Antrag auf Gleitpension vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) gestellt wird und gleichzeitig
 - a) im Falle einer im letzten Jahr vor dem Stichtag ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
 - b) nachgewiesen wird, daß Teilzeit im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor dem Stichtag - von höchstens 70% der zuletzt

geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenzen hinaus vereinbart worden ist bzw. in Anspruch genommen wird.

(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) als Teilpension, deren Höhe wie folgt ermittelt wird:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen.

2. Wenn das Gesamteinkommen 897,58 € nicht übersteigt, gebührt die Teilpension

- a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a im Ausmaß von 80%,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b im Ausmaß von 60%

der nach § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 139) ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.

3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von

- a) über 897,58 € bis 1 196,78 € sind 30%,
- b) über 1 196,78 € bis 1 495,97 € sind 40%,
- c) über 1 495,97 € bis 1 795,16 € sind 50% und
- d) über 1 795,16 € sind 60%

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch das Ausmaß des Erwerbseinkommens nicht überschreiten.

4. Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 50% und

- a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a von höchstens 80%,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b von höchstens 60%

der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Neufeststellungen dieses Prozentsatzes erfolgen sodann

- 1. aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 50;
- 2. bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit;

3. auf besonderen Antrag des Gleitpensionisten.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß der Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die im letzten Jahr vor dem Stichtag überwiegende Tätigkeit maßgebend.

(5) Für unselbständige Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben oder die im letzten Jahr vor dem Stichtag nicht erwerbstätig waren, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung bei Normalarbeitszeitverpflichtung unselbständig erwerbstätig waren; das gleiche gilt für Zeiten der Ausübung einer versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg. § 131 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so gebührt die nach § 139 ermittelte Pension als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 80% der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(8) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so besteht Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 131a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt in der Höhe der für die Gleitpension nach § 139 ermittelten Pension. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 60% der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(9) Bei einem Verzicht auf die Gleitpension gemäß Abs. 7 oder Abs. 8 oder bei Erreichung des Regelpensionsalters ist die gemäß § 139 ermittelte Pension nach § 143 zu erhöhen. Sie gebürt ab dem folgenden Monatsersten als (vorzeitige) Alterspension.

(10) Ein Antrag auf Gleitpension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis (7) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebürt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis (7) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebürt für jeden Restmonat ein Zwölftel von 1,78 Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die Leistung, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung, die bei Vorliegen des Regelpensionsalters gebürt würde. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat 0,35 % dieser Leistung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15 % der genannten Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

(7) unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 141. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß den §§ 127b und 142 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeit)pension zu gewähren.

(2) bis (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) Wird in den Fällen des § 131b Abs. 9, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der nach den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(5) Wenn bei der Berechnung der Höhe der Invaliditätspension nach Abs. 3 zusätzliche Versicherungsmonate angerechnet werden, darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 141), - nach der Verminderung nach Abs. 4 – höchstens 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) betragen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3 und nach der Verminderung nach Abs. 4 höher ist; in diesem Fall gebührt die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3.

(6) Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 141), darf höchstens 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) betragen.

(7) unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 141. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß den §§ 127b, 142 und 143 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeit)pension zu gewähren.

(2) bis (7) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger PensionsbezieherInnen für die Höherversicherung

§ 143. Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine ~~die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem BSVG begründende~~ Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist die Alterspension auf Antrag des (der) Versicherten neu zu bemessen, und zwar im Abstand von 12 Kalendermonaten oder nach Einstellung der Erwerbstätigkeit. Die Neubemessung erfolgt auf Grund eines erhöhten Steigerungsbetrages, der nach den Abs. 2 und 3 zu berechnen ist.

(2) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Alterspension ist für je zwölf Kalendermonate der Erwerbstätigkeit, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem FSVG oder dem BSVG bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, dass für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(3) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Prozentsatz nach Abs. 2 der zum Zeitpunkt der Neubemessung zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er

~~darf weder den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag unterschreiten noch 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) übersteigen.“~~

~~.. Im § 143a Abs. 1 zweiter und dritter Satz wird der Ausdruck „4 %“ jeweils durch den Ausdruck „4,2 %“ ersetzt.~~

~~.. Im § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ durch den Ausdruck „des 65. (60.) Lebensjahres“ ersetzt.~~

~~.. In der Überschrift zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes III des Zweiten Teiles entfällt der Ausdruck „und Wertausgleich“.~~

~~.. § 149 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.~~

~~.. Im § 149 Abs. 7 dritter Satz wird der Ausdruck „27%“ durch den Ausdruck „20%“ ersetzt.~~

~~.. § 150 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.~~

~~.. § 156a wird aufgehoben.~~

~~.. § 273 Abs. 18 und 18a werden aufgehoben.~~

~~.. Nach § 297 wird folgender § 298 samt Überschrift angefügt:~~

~~„Schlussbestimmungen zu Art. xx des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx~~

~~§ 298. (1) Die §§ 27b samt Überschrift, 29 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 2, 47 samt Überschrift, 50 Abs. 1, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c, Abs. 6 und Abs. 7, 122 Abs. 1, 3 und 4, 127 Abs. 8, 130 Abs. 2 und 3, 132 Abs. 1 Z 3, 139 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6, 143 samt Überschrift, 143a Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1 und 2, die Überschrift zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes III des Zweiten Teiles, 149 Abs. 1 und 7 und 150 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.~~

~~(2) Die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 122 Abs. 2 und 5, 131, 131a, 131b, 156a und 273 Abs. 18 und 18a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.~~

~~(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.~~

~~(4) Abweichend von § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I~~

Nr. xx/2003 ... (*Hebesätze Hu*)

(5) § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2004 durch 192,
 im Jahr 2005 durch 204,
 im Jahr 2006 durch 216,
 im Jahr 2007 durch 228,
 im Jahr 2008 durch 240,
 im Jahr 2009 durch 252,
 im Jahr 2010 durch 264,
 im Jahr 2011 durch 276,
 im Jahr 2012 durch 288,
 im Jahr 2013 durch 300,
 im Jahr 2014 durch 312,
 im Jahr 2015 durch 324,
 im Jahr 2016 durch 336,
 im Jahr 2017 durch 348,
 im Jahr 2018 durch 360,
 im Jahr 2019 durch 372,
 im Jahr 2020 durch 384,
 im Jahr 2021 durch 396,
 im Jahr 2022 durch 408,
 im Jahr 2023 durch 420,
 im Jahr 2024 durch 432,
 im Jahr 2025 durch 444,
 im Jahr 2026 durch 456 und
 im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(6) Die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131a und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden.

(7) Die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131, 132

Abs. 1 Z. 3 und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt für Personen, die im Kalenderjahr 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen.

(8) Die §§ 20 Abs. 2 Z. 2, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 236 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131b, 143 und 149 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden.

(9) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 7 und 8 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden, und zwar so, dass abweichend von den §§ 131 Abs. 1 und 131b Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung

- 1. bei männlichen Versicherten das Ausmaß von 738 Lebensmonaten
 - a) im ersten Quartal des Jahres 2004 durch 739 Lebensmonate;
 - b) im zweiten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate;
 - c) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 741 Lebensmonate;
 - d) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate;
 - e) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate;
 - f) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate;
 - g) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate;
 - h) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate;
 - i) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate;
 - j) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate;
 - k) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate;
 - l) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate;
 - m) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate;
 - n) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate;
 - o) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate;
 - p) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate;
 - q) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate;
 - r) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate;
 - s) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate;
 - t) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate;
 - u) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate;
 - v) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate;

- _____ w) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate,
 _____ x) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate,
 _____ 2. bei weiblichen Versicherten das Ausmaß von 678 Lebensmonaten
 _____ a) im ersten Quartal des Jahres 2004 durch 679 Lebensmonate,
 _____ b) im zweiten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate,
 _____ c) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 681 Lebensmonate,
 _____ d) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate,
 _____ e) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate,
 _____ f) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate,
 _____ g) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate,
 _____ h) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate,
 _____ i) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate,
 _____ j) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate,
 _____ k) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate,
 _____ l) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate,
 _____ m) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate,
 _____ n) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate,
 _____ o) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate,
 _____ p) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate,
 _____ q) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate,
 _____ r) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate,
 _____ s) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate,
 _____ t) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate,
 _____ u) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate,
 _____ v) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate,
 _____ w) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate,
 _____ x) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate
 ersetzt wird.

~~[(10) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1950 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, sind die in Abs. 7 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden.]~~

- ~~1. wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat;~~
~~2. wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;~~
~~dabei sind auch zu berücksichtigen:~~

bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken,

Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 3 ASVG, wenn sie sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a ASVG decken,

bis zu zwölf Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder nach § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder nach § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG, soweit es sich um Zeiten des Präsenz oder Zivildienstes handelt.]

(11) § 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten ersetzt wird

1. bei männlichen Versicherten,

die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 1,95 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 1,90 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 1,85 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 1,80 Steigerungspunkte

2. bei weiblichen Versicherten,

die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind, durch 1,95 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Jänner 1948 geboren sind, durch 1,90 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Jänner 1949 geboren sind, durch 1,85 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Jänner 1950 geboren sind, durch 1,80 Steigerungspunkte.

(12) § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 9 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate für das jeweilige Quartal treten.

~~(13) Abweichend von § 149 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 gilt als monatliches Einkommen~~

- ~~a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,~~
 - ~~b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,~~
 - ~~c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,~~
 - ~~d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,~~
 - ~~e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %~~
- ~~des jeweiligen Richtsatzes.~~

~~(14) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 44 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 9) und durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes (Abs. 5) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 164, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 9 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 44 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfonds im Höchstausmaß von ... der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.~~

gelten die Beiträge zur Pensionsversicherung, die auf den (die) Versicherte(n) entfallen, als Beiträge zur Höherversicherung. § 141 Abs. 6 und 7 sind so anzuwenden, dass der besondere Steigerungsbetrag erstmalig mit 1. Jänner jenes Kalenderjahres festgesetzt wird, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt; für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird der Steigerungsbetrag mit 1. Jänner des Folgekalenderjahres neu festgesetzt. Die aus der Höherversicherung gebührende Leistung fällt mit der erstmaligen Festsetzung des besonderen Steigerungsbetrages an; sie ändert sich entsprechend der jeweiligen Neufestsetzung des besonderen Steigerungsbetrages.

(2) In den Fällen der §§ 131 und 131a, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teerpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate des Bezuges der Teerpension

- a) bei einer Teilpension von mehr als 60% mit dem Faktor 1,01,
 - b) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 131b Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen. War ein Jahresausgleich durchzuführen, so ist die gemäß § 61 Abs. 1 ermittelte Teilpension für die Faktorenzuordnung maßgebend. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Kalendermonate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberufllich selbstständig Erwerbstätiger oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 143a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 130 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 143a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 130 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder

bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 120) zum Steigerungsbetrag nach § 139 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbezeichnungsgrundlage (§ 125). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 139 Abs. 6 ist so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

3. Unterabschnitt

Ausgleichszulage und Wertausgleich

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 150), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Dies gilt nicht im Falle des Bezuges einer Gleitpension.

bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 120) eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 139 errechneten Leistung. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4,2%. § 139 Abs. 6 ist dabei so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je einen Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,35 % bis zum Höchstausmaß von 91,76 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. des 65. (60.) Lebensjahres noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. des 65. (60.) Lebensjahres vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

3. Unterabschnitt

Ausgleichszulage und Wertausgleich

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 150), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 27% des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf Cent. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 8, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (Abschnitt I der 22. Novelle)

§ 273. (1) bis (17) unverändert.

(18) § 122 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Höchstausmaß von 216 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2003 durch 182,
im Jahr 2004 durch 184,
im Jahr 2005 durch 186,
im Jahr 2006 durch 188,
im Jahr 2007 durch 190,
im Jahr 2008 durch 192,
im Jahr 2009 durch 194,
im Jahr 2010 durch 196,
im Jahr 2011 durch 198,
im Jahr 2012 durch 200,

(2) bis (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 20 % des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf Cent. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 8, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (Abschnitt I der 22. Novelle)

§ 273. (1) bis (17) unverändert.

im Jahr 2013 durch 202,
 im Jahr 2014 durch 204,
 im Jahr 2015 durch 206,
 im Jahr 2016 durch 208,
 im Jahr 2017 durch 210,
 im Jahr 2018 durch 212 und
 im Jahr 2019 durch 214,

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist.

(18a) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 1. Jänner 2020 ist § 122 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 139/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Zwecke einer Vergleichsrechnung jene Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, die heranzuziehen wäre, wenn der (die) Versicherte am Stichtag das Regelpensionsalter bereits erreicht hätte (Vergleichsbemessungsgrundlage). Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 10 000 S und weniger darf die gemäß § 122 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 40 000 S und mehr darf die gemäß § 122 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als 7% unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage zwischen 10 000 S und 40 000 S vermindert sich dieser Prozentsatz im Verhältnis der um 10 000 S vermindernden Vergleichsbemessungsgrundlage zu 30 000 S. Der so ermittelte Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Die gemäß § 122 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage darf in diesem Fall die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als diesen Prozentsatz unterschreiten. Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die im zweiten, dritten und vierten Satz genannten Schillingbeträge anzupassen sind. Die Höhe dieses Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu orientieren. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Vorschlag für die Anpassung jedes Jahr bis spätestens 10. November in der Bundesregierung einzubringen. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

(19) bis (28) unverändert.

(19) bis (28) unverändert.

**Schlussbestimmungen zu Art. xy des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I
Nr. xx**

§ 298. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 33a samt Überschrift, 50 Abs. 1, 120 Abs. 6 und 7, 122 Abs. 1, 3 und 4, 139 Abs. 2 und 4 bis 6, 141 Abs. 1, 143 samt Überschrift, 143a Abs. 1 und 149 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003;
2. mit 1. Juli 2004 die §§ 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 132 Abs. 1 Z 3, 145 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie 149 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 122 Abs. 2 und 5, 131a sowie 273 Abs. 18 und 18a;
2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131 und 131b.

(3) Auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 122, 130 Abs. 3, 131b, 139, 143 und 149 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 33a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der (die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(5) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, sind die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 122, 130 Abs. 3, 131a, 139 und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 122, 130 Abs. 3, 131, 132 Abs. 1 Z 3, 139 und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt - unabhängig vom Stichtag - für Personen,

die im ersten Halbjahr 2004 die Anspruchs voraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen, wobei § 286 Abs. 5 anzuwenden ist.

(7) § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2004 durch 192,
im Jahr 2005 durch 204,
im Jahr 2006 durch 216,
im Jahr 2007 durch 228,
im Jahr 2008 durch 240,
im Jahr 2009 durch 252,
im Jahr 2010 durch 264,
im Jahr 2011 durch 276,
im Jahr 2012 durch 288,
im Jahr 2013 durch 300,
im Jahr 2014 durch 312,
im Jahr 2015 durch 324,
im Jahr 2016 durch 336,
im Jahr 2017 durch 348,
im Jahr 2018 durch 360,
im Jahr 2019 durch 372,
im Jahr 2020 durch 384,
im Jahr 2021 durch 396,
im Jahr 2022 durch 408,
im Jahr 2023 durch 420,
im Jahr 2024 durch 432,
im Jahr 2025 durch 444,
im Jahr 2026 durch 456 und
im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(8) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 3 und 6 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden, und zwar so, dass abweichend von den §§ 131 Abs. 1 und 131b Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung

1. bei männlichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 738. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 738 Lebensmonaten zu ersetzen ist:
 - a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate,
 - b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate,
 - c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate,
 - d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate,
 - e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate,
 - f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate,
 - g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate,
 - h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate,
 - i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate,
 - j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate,
 - k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate,
 - l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate,
 - m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate,
 - n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate,
 - o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate,
 - p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate,
 - q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate,
 - r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate,
 - s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate,
 - t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate,
 - u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate,
 - v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate;
2. bei weiblichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 678. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 678 Lebensmonaten zu ersetzen ist:
 - a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate,
 - b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate,
 - c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate,

- d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate,
- e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate,
- f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate,
- g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate,
- h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate,
- i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate,
- j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate,
- k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate,
- l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate,
- m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate,
- n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate,
- o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate,
- p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate,
- q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate,
- r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate,
- s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate,
- t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate,
- u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate,
- v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate.

(9) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1948 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1953 geboren sind, sind die §§ 131 Abs. 1 und 131b Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des jeweils in Abs. 7 Z 1 genannten Lebensmonates der 738. Lebensmonat tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat;

2. an die Stelle des jeweils in Abs. 7 Z 2 genannten Lebensmonates der 678. Lebensmonat tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder §§ 227a oder 228a ASVG oder §§ 107a oder 107b BSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken;

- Ersatzmonate wegen eines Anspruchs auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a ASVG oder nach § 228a ASVG decken;
- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 116 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG).

Abweichend von § 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 sind ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 die Steigerungspunkte für je zwölf Versicherungsmonate in Teilschritten durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz von zwei auf 1,78 zu vermindern.

(9a) § 286 Abs. 5 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, so anzuwenden, dass

1. der letzte Satz der zitierten Bestimmung entfällt und
2. das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten nach § 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 durch zwei Steigerungspunkte ersetzt wird.

(10) § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 7 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate - für das jeweilige Quartal - treten.

(11) Abweichend von § 149 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen

- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,
- b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,
- c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,
- d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,
- e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %

des jeweiligen Richtsatzes.

(12) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 44 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 8) und durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes (Abs. 7) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 164, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 8 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 44 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfonds im Höchstmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.

Artikel xz

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Teil 1 - Krankenversicherung

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 24d. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige, freiwillige Versicherte und Pensionisten ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 26. (1) Von jeder an eine der im § 4 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 4,25% einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist

§ 26. (1) Von jeder an eine der im § 4 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 4,75 % einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist

(Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 23 Abs. 9 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 439% der gemäß Abs. 1 einbehaltenden Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

(Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(1a) Zuzüglich zu den nach Abs. 1 einzubehaltenden Beiträgen ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,1 % einzubehalten.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 403 % der gemäß Abs. 1 einbehalteten Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Schlussbestimmungen zu Art. xx d Teil 1 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I Nr. xx

§ 286. (1) Die §§ 24d samt Überschrift sowie 26 Abs. 1, 1a in der Fassung der Z 4 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 26 Abs. 1a in der Fassung der Z 3 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 außer Kraft.

Teil 2 – Allgemeiner Teil und Pensionsversicherung

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

- § 18.** (1) unverändert.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
1. unverändert.
 2. die eine Gleitpension (§ 122b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit zu melden ist.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

- § 18.** (1) unverändert.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
1. unverändert.

Erstattung von Beiträgen, die nach § 107 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden

§ 33c. (1) Beiträge, die nach § 107 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden, damit Ersatzzeiten für den Besuch von Schulen oder Hochschulen (§ 107 Abs. 7) anspruchs- oder leistungswirksam werden, sind dem (der) Versicherten in dem Umfang zu erstatten, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt. Die Erstattung hat von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) zu erfolgen.

(2) Bei der Erstattung gehen Beiträge, die Ersatzmonate für den Hochschulbesuch (§ 107 Abs. 9 Z 2) betreffen, den anderen Beiträgen nach § 107 Abs. 9 vor.

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten. Mit der Erstattung erloschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragsentrichtung beruhen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind
a) und b) unverändert.

mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) bis (5) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung der §§ 122b Abs. 2 und 3 sowie 123 Abs. 5 bis 7 ist ein im Anschluss an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu

mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt. Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Dies gilt nicht für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet wurden.

(2) bis (5) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des 123 Abs. 5 bis 7 ist ein im Anschluss an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu

gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

- a) die Alterspension (§ 121),
- b) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122),
- c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122a),
- d) die Gleitpension (§ 122b);

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 110a. (1) unverändert.

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 111) und für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 122 Abs. 1 Z 2, 122a Abs. 1 Z 2 und 122b Abs. 1 Z 1 sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,

Ersatzmonat nach den §§ 107a und 107b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,

leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 107a und 107b,

Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,

sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 107a und 107b,

leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(3) unverändert.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) und b) unverändert.

c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate.

(4) und (5) unverändert.

gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters die Alterspension;

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 110a. (1) unverändert.

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 111) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,

Ersatzmonat nach den §§ 107a und 107b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,

leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 107a und 107b,

Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,

sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 107a und 107b,

leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(3) unverändert.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) und b) unverändert.

(4) und (5) unverändert.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.
2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind;
3. unverändert.

(7) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 6 sind auch Ersatzmonate nach § 107a dieses Bundesgesetzes oder nach § 227a ASVG oder nach § 116a GSVG im Ausmaß von höchstens 18 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 134 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen gemäß § 25a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die zum Stichtag noch nicht gemäß § 25 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen gemäß § 25 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 121 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, aber

1. nach Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1,

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.

3. unverändert.

(7) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 6 sind auch Ersatzmonate nach § 107a dieses Bundesgesetzes oder nach § 227a ASVG oder nach § 116a GSVG im Ausmaß von höchstens 24 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 480 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 560. Liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen nach § 25a GSVG, die zum Stichtag noch nicht nach § 25 Abs. 6 GSVG nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen nach § 25 Abs. 2 GSVG. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
- b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;

2. vor Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 um 12 und zusätzlich für je zwei vollendete Kalendermonate, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen liegen, um jeweils1 bis zum Höchstausmaß von 216. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 64. Lebensjahres bzw. des 59. Lebensjahres bzw. des Regelpensionsalters auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des zweiten Satzes. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1.

a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;

- c) Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - 2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;
 - 3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;
 - 4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;
 - 5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;
 - 6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

- b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - c) Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - 2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;
 - 3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;
 - 4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;
 - 5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;
 - 6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.
- (4) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.
- (5) Bei Anwendung des Abs. 2 ist, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme

der Leistung bereits ein bescheidmäßiger zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Stichtag dieser Pension heranzuziehen.

Alterspension

§ 121. (1) unverändert.

(2) Aufgehoben.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122) oder eine Gleitpension (§ 122b) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2.
 - a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
 - b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 111 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten,
3. Aufgehoben.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine

Alterspension

§ 121. (1) unverändert.

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2 400 € nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h ASVG trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) oder
2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG trotz Nichtüberschreitung des zwölfachen Betrages nach § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG bei Einkünften nach § 25 Abs. 1 GSVG aus dieser Erwerbstätigkeit (weiter)besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Ausübung der Erwerbstätigkeit als auch deren Unterbrechung oder Beendigung rechtzeitig (§ 18 GSVG) gemeldet wird.

(3) Als Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 2 gelten auch Zeiten des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 111 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als

Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so werden Ersatzmonate nach § 107a dieses Bundesgesetzes, nach den §§ 227a und 228a ASVG und nach § 116a GSVG in vollem Umfang berücksichtigt, und

3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen der Bezug einer Gleitpension,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice,
7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 122 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht. Dies gilt nicht für einen Anspruch auf Gleitpension gemäß § 122b Abs. 1 Z 1 lit. b.

Gleitpension

§ 122b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1.
 - a) die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind oder
 - b) die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen - wobei die im § 111 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem ASVG gelten - und seit der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;
2. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von

Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind;

3. der Antrag auf Gleitpension vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) gestellt wird und gleichzeitig

- a) im Falle einer im letzten Jahr vor dem Stichtag ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
- b) nachgewiesen wird, daß Teilzeit im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor dem Stichtag - von höchstens 70% der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenzen hinaus vereinbart worden ist bzw. in Anspruch genommen wird.

(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) als Teilpension, deren Höhe wie folgt ermittelt wird:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen.
2. Wenn das Gesamteinkommen 897,58 € nicht übersteigt, gebührt die Teilpension
 - a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a im Ausmaß von 80%,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b im Ausmaß von 60% der nach § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 897,58 € bis 1 196,78 € sind 30%,
 - b) über 1 196,78 € bis 1 495,97 € sind 40%,
 - c) über 1 495,97 € bis 1 795,16 € sind 50% und
 - d) über 1 795,16 € sind 60% dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch das Ausmaß des Erwerbseinkommens nicht überschreiten.
4. Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 50% und
 - a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a von höchstens 80%,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b von höchstens 60% der gemäß § 130

ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Neufeststellungen dieses Prozentsatzes erfolgen sodann

1. aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 46;
2. bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit;
3. auf besonderen Antrag des Gleitpensionisten.

(4) Für das zulässige Höchstmaß der Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die im letzten Jahr vor dem Stichtag überwiegende Tätigkeit maßgebend.

(5) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor dem Stichtag keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben oder die im letzten Jahr vor der Antragstellung nicht erwerbstätig waren, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung bei Normalarbeitszeitverpflichtung unselbständig erwerbstätig waren; das gleiche gilt für Zeiten der Ausübung einer versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg. § 122 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so gebührt die nach § 130 ermittelte Pension als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 80% der gemäß § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(8) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so besteht

Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 122a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt in der Höhe der für die Gleitpension nach § 130 ermittelten Pension. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 60% der gemäß § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(9) Bei einem Verzicht auf die Gleitpension gemäß Abs. 7 oder Abs. 8 oder bei Erreichung des Regelpensionsalters ist die gemäß § 130 ermittelte Pension nach § 134 zu erhöhen. Sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als (vorzeitige) Alterspension.

(10) Ein Antrag auf Gleitpension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßigt zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis(7) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis(7) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von 1,78 Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die Leistung, ausgenommen

Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

(7) unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß den §§ 118b und 133 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeit)pension zu gewähren.

(2) bis (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) Wird in den Fällen des § 122b Abs. 9, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der nach den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung, die bei Vorliegen des Regelpensionsalters gebühren würde. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat 0,35 % dieser Leistung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15 % der genannten Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Wenn bei der Berechnung der Höhe der Invaliditätspension nach Abs. 3 zusätzliche Versicherungsmonate angerechnet werden, darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 132), - nach der Verminderung nach Abs. 4 – höchstens 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) betragen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3 und nach der Verminderung nach Abs. 4 höher ist; in diesem Fall gebührt die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3.

(6) Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 132), darf höchstens 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) betragen.

(7) unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß den §§ 118b, 133 und 134 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeit)pension zu gewähren.

(2) bis (7) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger PensionsbezieherInnen für die Höherversicherung

§ 134. Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem GSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist die Alterspension auf Antrag des (der) Versicherten neu zu bemessen, und zwar im Abstand von 12 Kalendermonaten oder nach Einstellung der Erwerbstätigkeit. Die Neubemessung erfolgt auf Grund eines erhöhten Steigerungsbetrages, der nach den Abs. 2 und 3 zu berechnen ist.

(2) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Alterspension ist für je zwölf

~~Kalendermonate der Erwerbstätigkeit, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem FSVG oder dem BSVG bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, dass für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.~~

~~(3) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Prozentsatz nach Abs. 2 der zum Zeitpunkt der Neubemessung zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf weder den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag unterschreiten noch 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) übersteigen.“~~

~~.. Im § 143a Abs. 1 zweiter und dritter Satz wird der Ausdruck „4 %“ jeweils durch den Ausdruck „4,2 %“ ersetzt.~~

~~.. Im § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ durch den Ausdruck „des 65. (60.) Lebensjahres“ ersetzt.~~

~~.. In der Überschrift zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes III des Zweiten Teiles entfällt der Ausdruck „und Wertausgleich“.~~

~~.. § 149 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.~~

~~.. Im § 149 Abs. 7 dritter Satz wird der Ausdruck „27%“ durch den Ausdruck „20%“ ersetzt.~~

~~.. § 150 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.~~

~~.. § 156a wird aufgehoben.~~

~~.. § 273 Abs. 18 und 18a werden aufgehoben.~~

~~.. Nach § 297 wird folgender § 298 samt Überschrift angefügt:~~

**„Schlussbestimmungen zu Art. xx des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I
Nr. xx**

~~§ 298. (1) Die §§ 27b samt Überschrift, 29 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 2, 47 samt Überschrift, 50 Abs. 1, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c, Abs. 6 und Abs. 7, 122 Abs. 1, 3 und 4, 127 Abs. 8, 130 Abs. 2 und 3, 132 Abs. 1 Z 3, 139 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6, 143 samt Überschrift, 143a Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1 und 2, die Überschrift zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes III des Zweiten Teiles, 149 Abs. 1 und 7 und 150 Abs. 2 in der Fassung des~~

~~Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.~~

~~(2) Die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 122 Abs. 2 und 5, 131, 131a, 131b, 156a und 273 Abs. 18 und 18a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.~~

~~(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszuzahlenden Leistung.~~

~~(4) Abweichend von § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ... (Hebesätze Hu)~~

~~(5) § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen~~

~~im Jahr 2004 durch 192,
im Jahr 2005 durch 204,
im Jahr 2006 durch 216,
im Jahr 2007 durch 228,
im Jahr 2008 durch 240,
im Jahr 2009 durch 252,
im Jahr 2010 durch 264,
im Jahr 2011 durch 276,
im Jahr 2012 durch 288,
im Jahr 2013 durch 300,
im Jahr 2014 durch 312,
im Jahr 2015 durch 324,
im Jahr 2016 durch 336,
im Jahr 2017 durch 348,
im Jahr 2018 durch 360,
im Jahr 2019 durch 372,
im Jahr 2020 durch 384,
im Jahr 2021 durch 396,
im Jahr 2022 durch 408,
im Jahr 2023 durch 420,
im Jahr 2024 durch 432,
im Jahr 2025 durch 444,~~

im Jahr 2026 durch 456 und

im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(6) Die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131a und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden.

(7) Die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131, 132 Abs. 1 Z 3 und 143 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt für Personen, die im Kalenderjahr 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen.

(8) Die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 236 Abs. 6, 130 Abs. 3, 131b, 143 und 149 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, weiterhin anzuwenden.

(9) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 7 und 8 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden, und zwar so, dass abweichend von den §§ 131 Abs. 1 und 131b Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung

1. bei männlichen Versicherten das Ausmaß von 738 Lebensmonaten
 - a) im ersten Quartal des Jahres 2004 durch 739 Lebensmonate,
 - b) im zweiten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate,
 - c) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 741 Lebensmonate,
 - d) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate,
 - e) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate,
 - f) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate,
 - g) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate,
 - h) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate,
 - i) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate,
 - j) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate,
 - k) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate,
 - l) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate,
 - m) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate,
 - n) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate,

- o) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate;
 - p) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate;
 - q) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate;
 - r) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate;
 - s) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate;
 - t) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate;
 - u) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate;
 - v) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate;
 - w) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate;
 - x) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate;
2. bei weiblichen Versicherten das Ausmaß von 678 Lebensmonaten
- a) im ersten Quartal des Jahres 2004 durch 679 Lebensmonate;
 - b) im zweiten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate;
 - c) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 681 Lebensmonate;
 - d) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate;
 - e) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate;
 - f) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate;
 - g) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate;
 - h) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate;
 - i) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate;
 - j) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate;
 - k) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate;
 - l) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate;
 - m) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate;
 - n) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate;
 - o) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate;
 - p) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate;
 - q) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate;
 - r) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate;
 - s) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate;
 - t) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate;
 - u) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate;
 - v) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate;
 - w) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate;

x) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate ersetzt wird.

[(10) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1950 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, sind die in Abs. 7 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden,

1. wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat;
2. wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken,

Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 3 ASVG, wenn sie sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a ASVG decken,

bis zu zwölf Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder nach § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder nach § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG, soweit es sich um Zeiten des Präsenz oder Zivildienstes handelt.]

(11) § 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten ersetzt wird

1. bei männlichen Versicherten,

die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 1,95 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 1,90 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 1,85 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 1,80 Steigerungspunkte

2. bei weiblichen Versicherten,

die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind, durch 1,95 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Jänner 1948 geboren sind, durch 1,90 Steigerungspunkte,

die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Jänner 1949

~~geboren sind, durch 1,85 Steigerungspunkte,
die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Jänner 1950
geboren sind, durch 1,80 Steigerungspunkte.~~

~~(12) § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung
ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem
31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die
Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 9 Z 1 und 2 angeführten
Lebensmonate für das jeweilige Quartal treten.~~

~~(13) Abweichend von § 149 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 gilt als monatliches Einkommen~~

- ~~a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,~~
 - ~~b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,~~
 - ~~c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,~~
 - ~~d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,~~
 - ~~e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %~~
- ~~des jeweiligen Richtsatzes.~~

~~(14) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in
den Richtlinien nach § 44 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die
Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 9) und durch die Verlängerung des
Bemessungszeitraumes (Abs. 5) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf
Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des
Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird.
Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung
des § 164 die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des
Pensionsanfallsalters nach Abs. 9 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 44
Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfonds im
Höchstmaß von ... der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.~~

gelten die Beiträge zur Pensionsversicherung, die auf den (die) Versicherte(n)
entfallen, als Beiträge zur Höherversicherung. § 132 Abs. 6 und 7 sind so
anzuwenden, dass der besondere Steigerungsbetrag erstmalig mit 1. Jänner jenes
Kalenderjahres festgesetzt wird, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der
Erwerbstätigkeit folgt; für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird
der Steigerungsbetrag mit 1. Jänner des Folgekalenderjahres neu festgesetzt. Die
aus der Höherversicherung gebührende Leistung fällt mit der erstmaligen
Festsetzung des besonderen Steigerungsbetrages an; sie ändert sich entsprechend

[der jeweiligen Neufestsetzung des besonderen Steigerungsbetrages.](#)

(2) In den Fällen der §§ 122 und 122a, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate des Bezuges der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 60 % mit dem Faktor 1,01,
 - b) bei einer Teilpension von 40 % bis 60 % mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 122b Abs. 6 mit dem Faktor 1,04 zu vervielfachen. War ein Jahresausgleich durchzuführen, so ist die gemäß § 57 Abs. 1 ermittelte Teilpension für die Faktorenzuordnung maßgebend. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Kalendermonate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 134a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 121 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 111) zum Steigerungsbetrag nach § 130 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbenennungsgrundlage (§ 116). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 130 Abs. 6 ist so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

(2) bis (10) unverändert.

3. Unterabschnitt

Ausgleichszulagen und Wertausgleich

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 134a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 121 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 111) eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 130 errechneten Leistung Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4,2 %. § 130 Abs. 6 ist dabei so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je einen Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,35 % bis zum Höchstausmaß von 91,76 erhöht..

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. des 65. (60.) Lebensjahres noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. des 65. (60.) Lebensjahres vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

(2) bis (10) unverändert.

3. Unterabschnitt

Ausgleichszulagen und Wertausgleich

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes

(§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Dies gilt nicht im Falle des Bezuges einer Gleitpension.

(2) bis (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 27% des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

(8) bis (12) unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 10, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (Abschnitt I der 21. Novelle)

§ 262. (1) bis (8) unverändert.

(9) § 113 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Höchstausmaß von 216 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

- im Jahr 2003 durch 182,
- im Jahr 2004 durch 184,
- im Jahr 2005 durch 186,
- im Jahr 2006 durch 188,
- im Jahr 2007 durch 190,
- im Jahr 2008 durch 192,
- im Jahr 2009 durch 194,
- im Jahr 2010 durch 196,

(§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 20% des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

(8) bis (12) unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 10, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (Abschnitt I der 21. Novelle)

§ 262. (1) bis (8) unverändert.

im Jahr 2011 durch 198,
 im Jahr 2012 durch 200,
 im Jahr 2013 durch 202,
 im Jahr 2014 durch 204,
 im Jahr 2015 durch 206,
 im Jahr 2016 durch 208,
 im Jahr 2017 durch 210,
 im Jahr 2018 durch 212 und
 im Jahr 2019 durch 214,

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist.

(9a) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 1. Jänner 2020 ist § 113 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 139/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Zwecke einer Vergleichsrechnung jene Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, die heranzuziehen wäre, wenn der (die) Versicherte am Stichtag das Regelpensionsalter bereits erreicht hätte (Vergleichsbemessungsgrundlage). Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 726,73 € und weniger darf die gemäß § 113 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 2 906,91 € und mehr darf die gemäß § 113 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als 7% unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage zwischen 726,73 € und 2 906,91 € vermindert sich dieser Prozentsatz im Verhältnis der um 726,73 € verminderten Vergleichsbemessungsgrundlage zu 2 180,19 €. Der so ermittelte Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Die gemäß § 113 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage darf in diesem Fall die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als diesen Prozentsatz unterschreiten. Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die im zweiten, dritten und vierten Satz genannten Beträge anzupassen sind. Die Höhe dieses Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu orientieren. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Vorschlag für die Anpassung jedes Jahr bis spätestens 10. November in der Bundesregierung einzubringen. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

(10) bis (19) unverändert.

**Schlussbestimmungen zu Art. xx des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I
Nr. xx**

§ 286. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 33c samt Überschrift, 46 Abs. 1, 111 Abs. 7, 113 Abs. 1, 3 und 4, 130 Abs. 2 und 4 bis 6, 132 Abs. 1, 134 samt Überschrift, 134a Abs. 1, 140 Abs. 7 und 276 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003;
2. mit 1. Juli 2004 die §§ 56 Abs. 2, 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 123 Abs. 1 Z 3, 136 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie 140 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 113 Abs. 2 und 5, 122a sowie 262 Abs. 9 und 9a;
2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 18 Abs. 2 Z 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 121 Abs. 3, 122 und 122b.

(3) Auf Personen, die Anspruch auf Gleitpension mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 18 Abs. 2 Z 2, 56 Abs. 2, 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 113, 121 Abs. 3, 122b, 130, 134 und 140 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 33c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der (die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(5) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 haben, sind die §§ 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 113, 121 Abs. 3, 122a, 130 und 134 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag vor dem 1. Juli 2004 haben, sind die §§ 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 113, 121 Abs. 3, 122, 123 Abs. 1 Z 3, 130 und 134 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung

weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt - unabhängig vom Stichtag - für Personen, die im ersten Halbjahr 2004 die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsart erfüllen, wobei § 276 Abs. 5 anzuwenden ist.

(7) § 113 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2004 durch 192,
im Jahr 2005 durch 204,
im Jahr 2006 durch 216,
im Jahr 2007 durch 228,
im Jahr 2008 durch 240,
im Jahr 2009 durch 252,
im Jahr 2010 durch 264,
im Jahr 2011 durch 276,
im Jahr 2012 durch 288,
im Jahr 2013 durch 300,
im Jahr 2014 durch 312,
im Jahr 2015 durch 324,
im Jahr 2016 durch 336,
im Jahr 2017 durch 348,
im Jahr 2018 durch 360,
im Jahr 2019 durch 372,
im Jahr 2020 durch 384,
im Jahr 2021 durch 396,
im Jahr 2022 durch 408,
im Jahr 2023 durch 420,
im Jahr 2024 durch 432,
im Jahr 2025 durch 444,
im Jahr 2026 durch 456 und
im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(8) Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, sind die in den Abs. 3 und 6 genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden, und zwar so, dass abweichend von den §§ 122 Abs. 1 und 122b Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung

1. bei männlichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 738. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 738 Lebensmonaten zu ersetzen ist:
 - a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 740 Lebensmonate,
 - b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 742 Lebensmonate,
 - c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 743 Lebensmonate,
 - d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 744 Lebensmonate,
 - e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 746 Lebensmonate,
 - f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 748 Lebensmonate,
 - g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 750 Lebensmonate,
 - h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 752 Lebensmonate,
 - i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 754 Lebensmonate,
 - j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 756 Lebensmonate,
 - k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 758 Lebensmonate,
 - l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 760 Lebensmonate,
 - m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 762 Lebensmonate,
 - n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 764 Lebensmonate,
 - o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 766 Lebensmonate,
 - p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 768 Lebensmonate,
 - q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 770 Lebensmonate,
 - r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 772 Lebensmonate,
 - s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 774 Lebensmonate,
 - t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 776 Lebensmonate,
 - u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 778 Lebensmonate,
 - v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 780 Lebensmonate;
2. bei weiblichen Versicherten, die im jeweils angeführten Quartal den 678. Lebensmonat vollenden, das Ausmaß von 678 Lebensmonaten zu

ersetzen ist:

- a) im dritten Quartal des Jahres 2004 durch 680 Lebensmonate,
- b) im vierten Quartal des Jahres 2004 durch 682 Lebensmonate,
- c) im ersten Quartal des Jahres 2005 durch 683 Lebensmonate,
- d) im zweiten Quartal des Jahres 2005 durch 684 Lebensmonate,
- e) im dritten Quartal des Jahres 2005 durch 686 Lebensmonate,
- f) im vierten Quartal des Jahres 2005 durch 688 Lebensmonate,
- g) im ersten Quartal des Jahres 2006 durch 690 Lebensmonate,
- h) im zweiten Quartal des Jahres 2006 durch 692 Lebensmonate,
- i) im dritten Quartal des Jahres 2006 durch 694 Lebensmonate,
- j) im vierten Quartal des Jahres 2006 durch 696 Lebensmonate,
- k) im ersten Quartal des Jahres 2007 durch 698 Lebensmonate,
- l) im zweiten Quartal des Jahres 2007 durch 700 Lebensmonate,
- m) im dritten Quartal des Jahres 2007 durch 702 Lebensmonate,
- n) im vierten Quartal des Jahres 2007 durch 704 Lebensmonate,
- o) im ersten Quartal des Jahres 2008 durch 706 Lebensmonate,
- p) im zweiten Quartal des Jahres 2008 durch 708 Lebensmonate,
- q) im dritten Quartal des Jahres 2008 durch 710 Lebensmonate,
- r) im vierten Quartal des Jahres 2008 durch 712 Lebensmonate,
- s) im ersten Quartal des Jahres 2009 durch 714 Lebensmonate,
- t) im zweiten Quartal des Jahres 2009 durch 716 Lebensmonate,
- u) im dritten Quartal des Jahres 2009 durch 718 Lebensmonate,
- v) im vierten Quartal des Jahres 2009 durch 720 Lebensmonate.

(9) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1948 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1953 geboren sind, sind die §§ 122 Abs. 1 und 122b Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des jeweils in Abs. 7 Z 1 genannten Lebensmonates der 738. Lebensmonat tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
2. an die Stelle des jeweils in Abs. 7 Z 2 genannten Lebensmonates der 678. Lebensmonat tritt, wenn und sobald die Versicherte

480 Beitragsmonate erworben hat;
dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 107a oder 107b dieses Bundesgesetzes oder §§ 227a oder 228a ASVG oder §§ 116a oder 116b GSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken;
- Ersatzmonate wegen eines Anspruchs auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a ASVG oder nach § 228a ASVG decken;
- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 107 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG).

Abweichend von § 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 sind ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 die Steigerungspunkte für je zwölf Versicherungsmonate in Teilschritten durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz von zwei auf 1,78 zu vermindern.

(9a) § 276 Abs. 5 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, so anzuwenden, dass

1. der letzte Satz der zitierten Bestimmung entfällt und
2. das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten nach § 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 durch zwei Steigerungspunkte ersetzt wird.

(10) § 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Oktober 2009 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 7 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate - für das jeweilige Quartal - treten.

(11) Abweichend von § 140 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen

- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,
 - b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,
 - c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,
 - d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,
 - e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %
- des jeweiligen Richtsatzes.

(12) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 42 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 8) und durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes (Abs. 7) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 156, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 8 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 42 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfoonds im Höchstmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.“

Artikel yy

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 20c. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige und Ruhegenussempfänger ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage (des Ruhegenusses) zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

Beitrag von Zusatzpensionsleistungen

§ 24c. Personen nach § 19 Abs. 1 Z 2 und 4, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der jeweils auf den Versicherten entfallende Beitragssatz nach § 20a Abs. 1 Z 1 und § 22 Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit einer oder mehreren der in § 1 Abs. 1 Z 7, 12 und 14 lit. b bezeichneten Pensionsleistung(en) die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 6 nicht übersteigt. Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an die Versicherungsanstalt zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten

insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

**Schlussbestimmungen zu Art. xx des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I
Nr. xx**

§ 206. (1) § 20c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 24c tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 außer Kraft.